

Medizin und Ideologie

Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion

Editorial

Nationalismus oder Vaterlandsliebe?

Der englische Premierminister, John Major, betonte in einer Rede Anfang Dezember, daß es in dieser Zeit eines überall neu erwachenden Nationalismus besonders wichtig sei, die scharfe Grenze zwischen Nationalismus und Vaterlandsliebe zu ziehen.

Nationalismus bedeutet die Verabsolutierung des normalen nationalen Bewußtseins. Die Nation wird an Gottes Stelle zum Höchstwert und damit zum Götzen gemacht, dem dann oft bedingungslos das eigene Volk und andere Nationen geopfert werden. Die Vergötzung der eigenen Nation ist immer begleitet von der Verteufelung anderer Nationen, also von Chauvinismus und Fremdenhaß, Blutvergießen und Krieg. Absolute Maßstäbe von Recht und Unrecht werden an das Verhalten der eigenen Nation nicht angelegt. "Recht oder Unrecht, mein Land!" lautete die Parole der englischen Imperialisten! "Was dem Volke nützt, ist gut!" erklärte Hitler, und die Kommunisten sagten: "Die Partei hat immer recht!" Im Gegensatz zum rechtsradikalen Nationalisten verstehen wir unter einem Patrioten einen Menschen, der sein Vaterland und sein Volk als große Gabe Gottes liebt und an seine göttliche Bestimmung in der Völkerwelt glaubt, ohne des-

halb andere Völker zu hassen oder zu verachten. "Einigkeit und Recht und Freiheit für das Deutsche Vaterland!" ist ebenso wie der Ruf bei der Wiedervereinigung "Deutschland einig Vaterland" keineswegs eine nationalistische Parole, sondern Ausdruck der für ein Volk lebenswichtigen Vaterlandsliebe.

Politiker und Beamte müssen schwören: "Schaden vom deutschen Volk abzuwehren!" Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß unter solchem Schaden auch die Zerstörung seiner Rechtsordnung, die Massenliquidationen an ungeborenen Kindern, die systematische Auflösung aller ethischen und moralischen Normen des menschlichen Zusammenlebens und auch die Überfremdung durch einen ungehemmten Asylantenstrom zu verstehen ist, und daß derjenige der sein Vaterland liebt, deshalb versuchen muß, ohne Haß diesen "Schaden abzuwehren".

Volk und Vaterland stehen unter dem Gebot Gottes: "Liebe Deinen Nächsten, wie Dich selbst!" Und der "Nächste" ist nicht nur der unter die Räuber gefallene Asylant, sondern im normalen Leben der mir am nächsten Stehende: Eltern, Geschwister, Ehegatte, Kinder, Mitarbeiter, usw. Und aus der

Inhaltsverzeichnis:

Editorial	Dr. Siegfried Ernst	1
Kommentar...zur Euthanasie	Dr.K.F. Gunning	5
Die Grenzen d.Demokratie...	Prof.G.Rohrmoser	9
§ 218... Soziale Hilfen...	Prof.Dr. Pechstein	15
Das Geist-Gehirn-Problem	Prof.Sir J. Eccles	22
Sexualität und Ehe	Franz Büchner	25
Zur Enzyklika "Humanae Vitae"	Prof.Dr.H.Berger	28

Das "Ja zum Kind" durch Kinderbewahranstalten?	Prof.Dr. Pechstein	33
Plädoyer für das Leben	Dr. Georg Götz	38
Lebensrechtsorganisation aufs gröbste diffamiert	Christa Meves	41
Bericht von Christine Hersmann, Erfurt		43
Humor ist, wenn man trotzdem lacht!		50
Medienliste		54

Liebe zum eigenen Volk und seiner Bestimmung als Gebot Gottes kommt auch die Achtung vor der göttlichen Bestimmung des anderen Volkes.

Gottloser Nationalismus und Vaterlandsliebe als göttliches Gebot sind also in Wirklichkeit radikale Gegensätze. Wer heute als Materialist, Atheist, Kommunist usw. nicht mehr an den Schöpfer der Welt und der Völker glaubt, will natürlich diesen Unterschied gar nicht mehr anerkennen. Ihm ist die Präambel des Grundgesetzes ein Greuel, in der die Väter des Grundgesetzes ausdrücklich feststellen, daß dieses Grundgesetz "in der Verantwortung vor Gott" dem Deutschen Volk gegeben wurde. Weil es für diese Genossinnen und Genossen den Unterschied zwischen einem gottlosen Nationalismus und einem Volk, das sich unter Gottes Gebote und Ordnungen stellt, nicht gibt, darum müssen sie mit allen nur denkbaren Lügen und Verdrehungen des Sachverhaltes immer versuchen, die Vaterlandsliebe als "Faschismus", "Nazismus" usw. zu diffamieren. Sie behaupten deshalb, man müsse den Nationalismus und Rassismus dadurch bekämpfen, daß man die Idee des Volkes und jedes nationale Bewußtsein auszulöschen sucht und statt der Nächstenliebe zum eigenen Volk die Fernstenliebe zur Menschheit und allen übrigen Völkern predigt.

Darum ist die Warnung des britischen Premierministers so wichtig, weil wir in Europa und besonders in Deutschland im Begriff sind, mit einer neuen "Volksfront" von dem Kommunisten Gysi bis zu dem Liberalisten V.Weizsäcker jede Art von nationalem Bewußtsein und jede echte Verantwortung für dieses deutsche Vaterland auszulöschen und damit "das Kind mit dem Bad auszuschütten!"

Wenn man die gefährliche Entwicklung zu einer Wiedergeburt des Rassesozialismus auf Weltebene schon vor Jahrzehnten voraussagte, (Siehe mein Buch "Dein ist das Reich!") so interessierte dies damals kaum jemand, denn es ging alles ja auch ohne wirkliche Aufarbeitung der Vergangenheit und ohne geistige und moralische Erneuerung dieser immer mehr rein auf Geld, Konsum und Sex orientierten Gesellschaft scheinbar wunderbar.

Man brauchte sich ja nur das Wohlwollen der einstigen Siegermächte durch konsequente pauschalierte Bekenntnisse über die Verbrechen der Nazis und die Schuld des Deutschen Volkes und die sich daraus ableitenden "Verpflichtungen" immer wieder erkaufen.

Insbesondere mußte man den Eindruck des ideologischen Wohlverhaltens gegenüber West und Ost sorgfältig aufrecht erhalten und dazu jedes gesunde Nationalbewußtsein, jedes positive Geschichtsbewußtsein beseitigen durch ein nun schon ein halbes Jahrhundert dauerndes ständiges Trommelfeuer mit den Schandtaten des Dritten Reiches unter Ausklammerung aller positiven Seiten deutscher Geschichte. Bei vielen entstand dadurch geradezu ein Ekel vor dem eigenen Volk.

Daß dies eines Tages völlig schief gehen mußte, war jedem klar, der die Entwicklung der anderen Völker und auch im eigenen Volk verfolgte.

Vielleicht sagt mancher, es stünde nichts im Neuen Testament über Vaterlandsliebe, dabei ist ein klassisches Beispiel für den Unterschied zwischen Na-

tionalistischem Chauvinismus und Vaterlandsliebe der Völkerapostel Paulus. Seine leidenschaftliche Liebe zu seinem jüdischen Volk ging trotz aller Verfolgungen durch seine Landsleute so weit, daß er wünschte für die Rettung seines Volkes seine eigene Seligkeit zu opfern, wenn dies möglich gewesen wäre. (Brief an die Römer, Kapitel 9) Im Unterschied aber zu dem Nationalismus der meisten Juden seiner Zeit, die sich gegen alle Nichtjuden scharf abgrenzten und schließlich in den beiden Kriegen gegen die Römer (66-73 und 135 n.Chr.) an ihrem Nationalismus zu Grunde gingen, durchbrach Paulus die nationalistischen und rassistischen Ausgrenzungen und brachte den anderen Völkern und Rassen die christliche Botschaft der Versöhnung, ohne deshalb die Liebe zum eigenen Volk preiszugeben. Das war die echte Vaterlandsliebe eines der größten jüdischen Patrioten, der durch sein Leben bewies, daß die Liebe zum eigenen Volk den Einsatz für andere Völker nicht aus-, sondern einschließt.

Als modernes Beispiel für eine derartige Vaterlandsliebe, die statt Haß und Krieg, Frieden und Freundschaft schafft, steht das leuchtende Beispiel der ehemaligen Generalsekretärin der sozialistischen Frauen Frankreichs, Madame Irene Laure, die ab 1947 ihre ganze Kraft einsetzte für die Versöhnung zwischen Deutschland und Frankreich. Sie sollte dafür von Robert Schuman 1950 die höchste französische Auszeichnung bekommen und ebenfalls von Konrad Adenauer, weil beide der Überzeugung waren, daß niemand soviel zu dieser Aussöhnung beigetragen hatte, wie Irene Laure. Sie lehnte aber aus Grundsatz beide Orden ab. In dem Film, der über ihr Leben und ihr Werk gedreht wurde, sagte sie: "Ich liebe mein Land leidenschaftlich!" Und gerade deshalb liebte sie auch Deutschland und entschuldigte sich in vielen Versammlungen und vor 11 deutschen Landesparlamenten für ihren Haß, den sie gegen die Deutschen gehabt hatte. Genau das ist der fundamentale Unterschied zwischen echter Vaterlandsliebe und chauvinistischem Nationalismus. Vaterlandslose Feministinnen oder Internationalisten sind gar nicht fähig, das eigene Land zu lieben, und deshalb auch nicht in der Lage, ein anderes Volk zu lieben. Denn sie lieben nur sich selbst. Und General de Gaulle hatte recht, wenn er ein "Europa der Vaterländer" forderte, weil eine vaterlandslose Gesellschaft von hemmungslosen Individualisten und Egoisten gar kein gemeinsames Europa aufbauen kann.

Dies ergibt sich auch aus folgender Überlegung:

Professor Viktor Frankl, der wohl bedeutendste Psychiater unserer Zeit, der selbst als Angehöriger des jüdischen Volkes im Konzentrationslager enorm gelitten hatte, bezeichnet als elementarsten Trieb in der menschlichen Persönlichkeit, den "Willen zum Sinn"! Er beweist, daß der Sinnverlust im Leben des Einzelnen und (folgerichtig auch im Leben eines Volkes) zu schweren existentiellen Neurosen führt.

Das Bedürfnis, unserem Leben irgendwie einen bleibenden Sinn zu geben, der nicht vergeht, wenn unser individuelles Leben erlischt, erfordert die Einbindung (Integration) unseres Lebens in ein Ziel

und einen größeren Organismus, der weiterlebt und weiter wirkt, wenn wir nicht mehr existieren. Dies war früher selbstverständlich der religiöse Glaube und das damit verbundene Volk und Vaterland, aus dem wir stammen, das unsere Vorfahren uns vererbt haben und das wir an die kommenden Generationen weitergeben sollten. Ohne ein solches Ziel und einen bleibenden Sinn des größeren Ganzen verliert auch das Leben des einzelnen Gliedes dieses Organismus seinen Sinn. Dieser Sinnverlust der Begriffe Gott, Volk und Vaterland ist eine der Hauptursachen, daß heute die Frage nach dem Lebenssinn des Einzelnen oft keine wirkliche Antwort mehr findet.

Wir können den Trieb zur Verwirklichung eines höheren Existenzsinnes als Grundtendenz in allem Existierenden entdecken.

Die Elementarteilchen haben die Möglichkeit sich unter bestimmten Bedingungen zu Atomen zusammenzuschließen, und werden so Bestandteile einer höheren Struktur und Qualität. So erfüllen sie einen höheren Existenzsinn als ungebundene freie Teilchen. Und die Atome schließen sich mit anderen Atomen unter bestimmten Bedingungen zu Molekülen zusammen, in denen das einzelne Atom wiederum Teil einer höheren Struktur und einer neuen höheren Qualität und eines größeren Existenzsinnes ist. Und die anorganischen und organischen Moleküle sind ebenso wie die Elementarteilchen und Atome reaktionsfähig auf die höhere Information, wie sie etwa von dem Organismus einer Zelle ausgeht, und lassen sich in den höheren Strukturplan, den größeren Organismus mit seinem neuen Existenzsinn und seiner höheren Qualität integrieren. Dazu müssen sie die eigene Ungebundenheit aufgeben und die höhere Bindung und Einbindung annehmen. Sie werden dadurch Bestandteile eines Organs und eines Organismus, auf dessen übergeordnete Informationen sie reagieren und dem sie dienen, erfüllen so einen höheren Sinn. Der menschliche Körper erhält von Geist und Willen seinen höheren Sinn und seine Bestimmung. Aber woher soll der einzelne Mensch mit seinem "Willen zum höheren Sinn", der wie wir sahen, als Ur Tendenz in jedem Elektron, Atom, Molekül, jeder Zelle, jedem Organ unseres Körpers enthalten ist, die Möglichkeit bekommen, sich in einem größeren Ganzen mit einem höheren Sinn zu integrieren und es zu lieben und so die Bindungs- und Sinnlosigkeit zu überwinden und Teil einer größeren Lebensqualität zu werden, die er als isoliertes nur von seinem Egoismus getriebenes Teilchen niemals erreichen kann?

Hier liegt, wie vorher schon gesagt, unser zentrales Problem heute. Denn früher war die Familie, die Gemeinde, die Stadt, das Land und die Nation die größere Einheit für die Integration des einzelnen Menschen, in der er normalerweise einen höheren Sinn für sein Leben fand und für das er notfalls auch bereit war, sein Leben zu opfern. Und dieses Volk erhielt seine höhere Information und Existenzqualität, ja seinen göttlichen Auftrag aus dem religiösen Glauben, also aus der höchsten Form der "Information", der "Inspiration"!

Da der "Wille zum höheren Sinn" der elementarste Trieb im Leben jedes Menschen ist, muß ein Sinnverfall aller dem Individuum vor und übergeordneten Werte und Lebensgemeinschaften, insbeson-

dere auch der des Gesamtvolkes zu einer Massen-neurose mit hysterischen Massenreaktionen führen. Das zerstörte und verdrängte, von Gott abgelöste Leitbild von Familie und Volk bricht nun in pathologischer und perverser Form bei der um ihren höheren Lebenssinn betrogenen jungen Generation in Deutschland und auch an vielen anderen Stellen in der modernen Welt durch. Nur jene, die nicht bereit sind, die wirklichen Ursachen dieser tiefen Sinnkrise in unserem Volk auch im eigenen Leben und Verhalten zu sehen und dort zu ändern, fangen nun an, "Haltet den Dieb!!" zu schreien und machen eine Hexenjagd auf alles, was "national" ist, also auch auf all diejenigen, die glauben, daß Heimat, Volk, Vaterland, deutsche Sprache und Kultur, Geschichte, Abstammung, christlicher Glaube usw. trotz der Katastrophe und dem totalen Mißbrauch dieser Werte durch Hitler für die Findung eines höheren Lebens und Existenzsinnes unverzichtbare Werte seien. Denn der alte Grundsatz gilt auch noch heute: "Abusus non tollit usum!", "Der Mißbrauch einer Sache hebt nie den richtigen Gebrauch auf!" Eine "multikulturelle Gesellschaft" ist im Gegensatz zu einem Vaterland mit eigener Kultur, wie ein in der Zentrifuge aus Organen und ihren Zellstrukturen hergestellter Zellbrei, der als Ganzes nur noch Struktur- und sinnlose Zeil-Masse ist und der jede höhere Qualität und jeden Sinn verloren hat. Jedenfalls ist diese "multikulturelle Gesellschaft" für einen denkenden und fühlenden jungen Menschen, der nach einem höheren bleibenden Sinn für sein Leben sucht, uninteressant, ja widerwärtig. Mit verunglückten Massendemonstrationen, Transparenten, drakonischen Strafen usw. einer solchen Lage beikommen zu wollen, offenbart die Denkfähigkeit unserer Führungsschicht und insbesondere der Medienvertreter. Aber wie sollen die vielen Demonstranten, auch in den Kirchen, dieser entwurzelten jungen Generation ein echtes Leitbild auch von Sinn und Bestimmung des eigenen Volkes geben können, wenn sie sie nur radikal ausgrenzen, verteufeln oder sie einsperren? Wie will man denn bei 11% der Wahlbürger die Gefahr des Abrutschens in einen neuen radikalen Nationalismus verhindern, wenn man sie zu Parias erklärt und jeden menschlichen und sachlichen Kontakt mit ihnen abbricht, sich das Recht anmaßt, jeden zu überwachen und zu bespitzeln, ob er nicht irgendwo ein Wort sagte oder einen Begriff benützte, den man aus dem Zusammenhang gerissen ihm als Strick um den Hals legen kann, so wie man das jetzt z.B. mit diabolischer Perfektion mit den Konservativen macht, die man als Neofaschisten verteufelt! Müßte man sich nicht statt dessen zusammensetzen und auch die Frage nach dem Lebensrecht des Deutschen Volkes, seiner Erneuerung und seiner Bestimmung in der heutigen Welt einmal auf die Tagesordnung setzen, anstatt dieses Volk zu verneinen und diese Werte den Radikalen zu überlassen, sodaß sie am Schluß wieder der Zerstörung dienen, statt dem Aufbau der gemeinsamen Zukunft! Was haben die Verantwortlichen in Deutschland und auch in Europa und der Welt dieser deutschen Jugend denn als lebendigen Organismus anzubieten, in den sie ihr Leben integrieren und Teil einer höheren Existenzqualität und eines wirklichen Lebenssinnes werden und das sie so "leidenschaftlich lieben" kann, wie Madame Irene Laure ihr eigenes Land

und ihr französisches und auch das deutsche Volk? Genügt hier die Lusterzeugung und die dazu erforderlichen Antibabypillen, die das Parlament den vierzehnjährigen Mädchen umsonst anbietet und die Kondome und der Tötungspille RU 486 der Frau Rita Süßmuth als Lebensinhalt für die Schüler wirklich? Oder hat nicht die von der "Sex-Konsum-Gesellschaft" und ihren Verantwortlichen systematisch nun sogar durch Gesetz betriebene "Enthemmung" menschlicher Triebe katastrophale Konsequenzen? Führt nicht ihre Ablösung von ihrem naturgegebenen Leben zeugenden und Leben erhaltenden höheren Sinn zur reinen Lustproduktion, also zur Sinnentleerung und Pervertierung statt der Beherrschung und Steuerung, als logische Konsequenz, in die politische und moralische Anarchie? Steht hier am Ende nicht der Untergang jeder Kultur und höheren Lebensordnung?!

Jeder weiß, daß es der Sinn aller Erziehung ist und bleibt: von einem höheren Sinn und einem größeren gemeinsamen Ziel her den Menschen zu befähigen, sich in den übergeordneten Organismus der Familie, des Betriebs, und Berufes, der Gemeinde, des Volksganzen und der modernen Welt zu integrieren. Weil ohne eine dem Einzelleben übergeordnete sinngebende Instanz keine Motivation existiert, die den krassen Egoismus des Einzelnen

und der Masse überwinden kann, ist für eine derartige Gesellschaft der Zerfall in der Geschichte immer vorprogrammiert gewesen.

"Du sollst Gott Deinen Herrn lieben aus ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt und Deinen Nächsten, wie Dich selbst!" ist auch heute noch die Antwort auf den gottlosen Liberalismus, Nationalismus, Kommunismus, Rassismus, Feminismus und Sexualismus. Sie schließt automatisch die patriotische "leidenschaftliche" Liebe zum Vaterland und die Bereitschaft, dafür Opfer zu bringen und sich zu engagieren, ein. Hier verläuft die Grenze, von der Premierminister John Major sprach, zwischen tödlichem Nationalismus und Internationalismus und lebenswichtiger Vaterlandsliebe. Wer sie nicht beachten will, sondern heute zur undifferenzierten Hexenjagd unter der Parole "Der Feind steht nur rechts!" aufhetzt, unterscheidet sich in nichts von jenen Fanatikern, die auf Ausländer Jagd machen und Asylheime anzünden. Die Antwort heißt fundamentale Gesinnungsänderung aller Beteiligten rechts oder links, aber nicht eine neue Form der totalitären Haßhetze und Ausgrenzung, die eines Tages erneut zum Massenmord führt.

Dr.med.Siegfried Ernst

Achtung neue Postleitzahl!

Durch die Einführung der neuen Postleitzahl ändert sich unsere Anschrift wie folgt:

Europäische Ärzteaktion
Postfach 1123

89001 Ulm

Wir bitten Sie, diese neue Postleitzahl zu notieren und ab dem 1.7.1993 zu verwenden. (Bitte nicht vorher!)

Kommentar des Niederländischen Ärzte-Bundes zum Niederländischen Kabinettsstandpunkt zur Euthanasie

Am 8 November 1991 haben der holländische Justizminister und der Staatssekretär für Gesundheit einen "Kabinettsstandpunkt betreffs medizinischer Entscheidungen um das Lebensende" zum Parlament geschickt. Dies ist ein Kommentar dazu vom Vorstand des Niederländischen Ärzte-Bundes.

Zusammenfassung des Kabinettsvorschlages

Das Kabinett beabsichtigt einerseits einen effektiven Schutz des menschlichen Lebens, auch in dessen vorletzter Endphase, und andererseits Respekt vor dem Wunsch von Patienten, um würdig zu sterben und unerträgliches Leiden zu verhindern. Euthanasie und Hilfe bei Selbstmord müssen strafbar und damit prüfbar bleiben. Dafür braucht man ein Anzeige-Verfahren, das in das Leichenbestattungsgesetz hineingetragen wird: der Arzt, der das Leben eines Patienten beendet hat, informiert den Leichenbeschauer; dieser schaut die Leiche von aussen an und bekommt vom Arzt ein Gutachten mit den relevanten Daten (Krankengeschichte, freiwillige Bitte des Patienten, Beratung mit einem Kollegen, Anwendung); das Gutachten wird dem Staatsanwalt übergeben, der nach Beratung mit dem regionalen Gesundheitsinspektor auf Verfolgung verzichtet, wenn er meint, daß es keinen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch und seine Interpretation in der Jurisprudenz gegeben hat.

Das Anzeige-Verfahren

Die folgende Bemerkungen sind zu machen: Es ist nicht einzusehen, wie der Leichenbeschauer die Todesursache feststellen kann durch bloße Inspektion der Leiche. Er selbst und danach der Staatsanwalt haben nur das Gutachten des behandelnden Arztes zur Verfügung, der sich strafbar gemacht hat und dem man deshalb nicht zumuten kann, an seiner eigenen Verurteilung mitzuwirken. Was er auch getan hat, aus den überreichten Daten wird sich niemals etwas anders erweisen als, daß allen Sorgfaltsvorschriften gerecht geworden ist. Es ist nicht einzusehen, aufgrund welcher Daten man im Fall einer Euthanasie je zur Verfolgung entscheiden kann. Wenn der Fragebogen ordnungsgemäß ausgefüllt ist, kann der Richter nur entscheiden, daß der Beschluß zu töten sorgfältig gefasst und sorgfältig durchgeführt ist.

Mit Würde sterben

Außer unerträglichem Leiden schlägt das Kabinett vor, auch Respekt vor dem Wunsch eines Kranken, mit Würde zu sterben, als Grund für Euthanasie einzuführen. Aber was ist mit Würde und was ist nicht mit Würde sterben? Welche Kriterien soll man anlegen? Ist es würdiger, getötet zu werden, als einen natürlichen Tod zu sterben? Sollten wir die ganze Grundlage unserer Rechtsordnung, Re-

spekt für das menschliche Leben, diesem Wunsch zu sterben, oder vielmehr Wunsch, getötet zu werden, opfern?

Ob die Holländer wirklich so nach diesem Recht, getötet zu werden, verlangen, ist sehr fragwürdig. Meinungsumfragen suggerieren, daß 70 bis 80% der Leute Legalisierung wollen. Aber alles hängt davon ab, welche Fragen man vorlegt. In dem Staat Washington (USA) ist ein Gesetzentwurf für die Legalisierung der Euthanasie mit 55% der Stimmen verworfen, während Meinungsumfragen suggeriert haben, daß 2/3 der Leute die Legalisierung wollten.

Den Standpunkt bestimmende Faktoren

Bei seiner Stellungnahme hat das Kabinett die folgende drei Faktoren mit einbezogen, die bestimmen, ob eine neue Verfassung betreffs Euthanasie wünschenswert sei:

- A. Ausmaß der medizinischen Euthanasiepraxis (Rommelink-Bericht, siehe unten)
- B. Die heutige Jurisprudenz
- C. Die Entwicklung der Schmerzlindernden Techniken

Zahl der Fälle mit Absicht zu töten		19.675
Kategorie 1: letale Droge		3.700 (2,9%)
1.1.	Euthanasie (auf Wunsch)	2.300 (1,8%)
1.2.	Hilfe bei Selbstmord	400 (0,3%)
1.3.	Aktives Töten ohne ausdrückliche Bitte	1.000 (0,8%)
Kategorie 2: normale medizinische Behandlung		15.975 (12,3%)
2.1. Behandlung unterlassen (inklusive Sondenernährung) ohne Bitte		
2.1.1. Mit ausdrücklicher Absicht zu töten		3.600 (2,8%)
2.1.2. Teilweise mit Absicht zu töten		4.275 (3,3%)
2.2. Überdosierung		
2.2.1. Mit ausdrücklicher Absicht zu töten		1.350 (1,0%)
2.2.2. Teilweise mit Absicht zu töten		6.750 (5,2%)
		(von diesen zwei 5.400 auf Wunsch)

A. Der Rommelink-Bericht

Der Rommelink-Bericht (siehe The Lancet, Sept 14, p 669), der von dem Kabinett als Grundlage seiner Stellungnahme benutzt wird, beschreibt eine rezente, von der Regierung geforderten Untersuchung der Euthanasiepraxis in Holland. Er unterscheidet zwei Kategorien absichtlichen Tötens:

- 1. Verabreichung einer letalen Droge, und
- 2. Auf Behandlung verzichten oder Überdosierung eines Heilmittels. Die zweite Kategorie wird als "normale medizinische Behandlung" bezeichnet, auch wenn die Absicht zu töten vorliegt. Die erste Methode wird Euthanasie genannt, wenn der

Kranke ausdrücklich darum gebeten hat, und Hilfe bei Selbstmord, wenn der Patient die Droge selbst einnimmt. Aktives Töten ohne ausdrückliche Bitte des Kranken gehört auch zu dieser ersten Kategorie, aber hat keinen spezifischen Namen. Damit wird absichtliches Töten nur noch in wenigen Fällen als Euthanasie bezeichnet.

Wir möchten sofort betonen, daß wir von den guten Absichten des Kabinetts und der holländischen Ärzte überzeugt sind. Aber wir sollen darüber einig sein, daß die Lage völlig außer Kontrolle geraten ist. Der Rimmelink-Bericht zeigt, daß auf einer totalen Mortalität von 129.000/Jahr die Zahl der Fälle mit ausdrücklicher oder partieller Absicht "das Leben zu kürzen" 19.675 war, von denen 8.655 mit ausdrücklicher Absicht, und in 11.575 ohne ausdrückliche Bitte des Kranken.

Schlimm ist, daß der Bericht die 15.975 Fälle (80%) von ausdrücklicher oder partieller Absicht zu töten (Kategorie 2) als "normale medizinische Behandlung" bezeichnet, als ob absichtliches Töten ein integraler Teil der Medizin und nicht ihr geres Gegenteil sei. (es handelt sich hier nicht um Verzicht auf Behandlung oder Erhöhung der Dosis als richtige Heilkunst, ohne Absicht zu töten). Das Kabinett übernimmt diesen verhüllenden Wortgebrauch der Rimmelink-Kommission und betrachtet alle Fälle von Nichtbehandlung oder Überdosierung mit der Absicht zu töten, mit oder ohne Bitte des Kranken, als normale medizinische Behandlung, die damit auch nicht unter die Meldungspflicht fallen wird. Wir wollen nachdrücklich betonen, daß, auch wenn die Regierung den Ärzten die Möglichkeit gibt, straffrei zu töten, eine absichtlich tödliche Handlung niemals eine medizinische Handlung genannt werden kann. Man kann Töten den gleichen moralischen Wert geben wie Heilen oder Schmerzlinderung (wie der Staatssekretär bei der Präsentation des Berichtes), aber damit wird es noch keine Heilkunde.

B. Die Jurisprudenz

Das Kabinett erwähnt die Tatsache, daß das Oberste Gericht die Möglichkeit gelten läßt, daß der Arzt, der Euthanasie verübt hat, in bestimmten Fällen mit Recht an Notlage oder geistlicher höherer Gewalt appellieren kann, namentlich wenn es eine Lage gibt, die nach wissenschaftlich vertretbarer medizinischer Ansicht und nach medizinisch-ethisch geltenden Normen als eine Notlage betrachtet werden kann. Die Entscheidung Euthanasie anzuwenden, ist durchgeführt unter dem Einfluß eines Dranges, dem der Arzt sich nicht zu widersetzen brauchte, während die Entscheidung an sich, objektiv betrachtet, nach sorgfältigem Abwägen der entgegengesetzten Pflichten und Belange berechtigt sein kann.

Dieser Standpunkt ergibt folgende Bemerkungen:

- a) Nach wissenschaftlich vertretbarer medizinischer Ansicht soll sich der Arzt, der das Leiden seines Patienten nicht lindern kann, mit einem Kollegen beraten, der besondere Kenntnis und Erfahrung auf diesem Gebiet hat (Facharzt in Palliativmedizin).
- b) Man kann keine Notlage annehmen, die Euthanasie notwendig macht, bevor man sich mit einem

Facharzt in Palliativmedizin beraten hat.

c) Nach dem holländischen Lexikon ist "höhere Gewalt" ein körperlicher oder geistiger nicht vorausehbarer Zwang, wodurch die Verantwortlichkeit für jemandes Tun beseitigt wird. Wenn der Täter aber selbst der Verursacher der Notlage ist (durch Nichtberatung mit dem Facharzt), ist es falsch, von höherer Gewalt zu reden.

d) Absichtlich töten fällt ausdrücklich nicht unter die medizinisch(=heilkundig)-ethischen Normen, selbst nicht, wenn die Kompetenz des Arztes mit der Möglichkeit, um straflos zu töten, erweitert wird.

e) Da sehr viele Ärzte (namentlich fast alle Ärzteverbände ausserhalb Hollands) die Euthanasie als unethisch ablehnen, ist es unrichtig, von einer Entscheidung, die, objektiv betrachtet, berechtigt sein kann, zu reden.

f) Es gibt keinen Konflikt von Fluchten und Belangen. Der Arzt hat keine Pflicht zu töten. Er hat die Pflicht, das Leiden des Kranken effektiv zu lindern. Es ist der Belang des Kranken, daß seinem Leiden ein Ende gemacht wird, nicht seinem Leben.

g) Das oberste Gericht nimmt stillschweigend an, daß es unter Umständen dem Arzt erlaubt sein kann, zu töten. Dies verstößt gegen Paragraph 2 des europäischen Vertrags betreffs der Menschenrechte: "Das Recht eines jeden auf das Leben vom Gesetz geschützt." Man kann nicht zugleich jemandes Leben schützen und erlauben, daß er getötet wird.

h) Diese Standpunkte des obersten Gerichtes enthalten tatsächlich eine Grenzverschiebung. Aber diese Grenzen können in unserem Lande nur vom Gesetzgeber verschoben werden, insofern dies nicht gegen internationale Verträge verstößt.

C. Schmerzbehandlung

Der Rimmelink-Bericht betont die Notwendigkeit adäquater und effektiver Behandlung bei unheilbarer und schnell tödlicher Krankheit, eine Behandlung, die nicht auf Heilung, aber auf das Beseitigen von lästigen Symptomen wie Schmerz, Müdigkeit, Beklemmung, Darmbeschwerden, usw, gerichtet ist. Diese sogenannte Palliativmedizin umfasst mehr als nur Schmerzlinderung. Sie umfasst Sorge für die ganze Person und seine Nächsten, für alle geistliche und psychosoziale Probleme und adäquate Behandlung sämtlicher körperlichen Beschwerden.

Der Kabinettsstandpunkt ist, daß Sterbehilfe in die bestehenden Einrichtungen und Fakultäten integriert werden und nicht eine kategoriale Einrichtung sein soll. Wir merken auf, daß, wie in England anerkannt ist, die Palliativmedizin ein Spezialfach ist, das spezifische Kenntnis und Erfahrung erfordert, die nicht bei jedem Arzt anwesend ist. Aus der Tatsache, daß es so oft eine Notlage gibt eines unerträglichen Leidens zufolge (nach dem Rimmelink-Bericht ist in 19.675 Fällen aus diesem Grund eine Behandlung gegeben mit der ausdrücklichen oder partiellen Absicht, das Leben zu verkürzen!!), muss man ableiten, daß tatsächlich in vielen Fällen der Patient nicht die wirksame Sorge bekommt, wozu er ein Recht hat und die ihm die Palliativmedizin beschaffen kann. Das endgültige Ideal kann sein, daß jeder Gesundheitsarbeiter auf die Dauer ein Experte in dieser Palliativsorge sei. Heute ist es dringend notwendig, genügend Ärzte

in diesem Spezialfach zu trainieren.

Ethische Überlegungen

Wenn bei der Frage, ob eine bestimmte Handlung medizinisch zweckmäßig ist, auch die Frage nach dem Sinn des Lebens des Kranken einbezogen wird, wird die ganze Heilkunde denaturiert. Wer bestimmt, was der Sinn jemandes Lebens ist? Welche Kriterien werden dabei benutzt; eine bestimmte Zahl von "Qualitäten"? Und wenn der Kranke ausdrücklich am Leben bleiben will, aber sein Leben nach diesen Kriterien sinnlos ist? Wenn der Arzt sein Bemühen nicht mehr ausschließlich auf Heilung oder Schmerzlinderung richtet, aber sich auch die Frage stellt über den Sinn des Lebens des Kranken, dann hat ein menschliches Leben nicht mehr einen absoluten, aber nur einen relativen Wert, der bald nur von Nützlichkeit, Erwünschtsein, Belästigung der Familie, usw. abhängen wird. Die Erfahrung zeigt, daß, wenn das menschliche Leben nicht einen absoluten Wert hat, der Preis dieses Lebens schnell herabsinkt. In Holland werden immer mehr Kategorien von Kranken zu "Lebensverkürzung" bestimmt. Offenbar sind wir als Gesellschaft daran, zwischen zwei Arten von Ethik zu wählen: humanitär oder utilitär.

Humanitäre Ethik

Nach dem letzten Weltkrieg, der Millionen von Leben gefordert hat, haben die Vereinten Nationen die universelle Erklärung betreffs der Menschenrechte proklamiert. Nach deren Präambel können Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit nur dann erreicht werden, wenn wir die inhärente Würde und die gleichen und unveräußerlichen Rechte allen Menschen anerkennen. Um diese Rechte kollektiv geltend zu machen, haben wir später den europäischen Vertrag betreffs der Menschenrechte abgeschlossen. Das erste Recht ist das Recht auf Leben, das verletzt wird, wenn es dem Arzt erlaubt ist, einen Patienten zu töten.

Im selben Jahr 1948 hat die World Medical Association die Genfer Erklärung angenommen, die eine Übersetzung in moderner Sprache des 24 Jahrhunderte alten Eides des Hippokrates ist, der die folgende Worte enthält: "Ich werde niemandem eine tödliche Droge verabreichen, auch nicht, wenn ich darum gebeten werde."

Beide Erklärungen sind Ausdruck einer humanitä-

ren Ethik, die die Rechte und Bedürfnisse des Einzelnen zentral stellen, ungeachtet Gesundheit oder Nützlichkeit.

Utilitäre Ethik

Während der letzten Jahrzehnte ist diese humanitäre Ethik allmählich und fast unmerkbar ersetzt worden von einer utilitären Ethik, die die Lebensqualität eines jeden und seine Nützlichkeit hervorhebt. Was diese Ethik endgültig für die Gesellschaft beinhaltet, wird überdeutlich in einem Leitartikel mit dem Titel: "Eine neue Ethik für die Medizin und die Gesellschaft" im Organ der Californian Medical Association von September 1970. Dieser Artikel sagt, daß wir Ärzte künftig diejenigen, deren Lebensqualität nicht bestimmten medizinischen Kriterien entspricht, eliminieren werden. Neben Geburtenregelung wird es, nach diesem Artikel, auch Sterberegulation geben: die Gesellschaft (umschrieben als "a biologically oriented world society") wird Euthanasie, freiwillig oder gezwungen, annehmen, da "die neue Ethik der relativen statt absoluten Werte endgültig siegen wird."

In Holland sind wir schon weit fortgeschritten auf dem Wege zu einer von Ärzten beherrschten Gesellschaft. Die Abtreibung ist legalisiert und viele Tausende von ungeborenen Kinder werden von Ärzten getötet, weil sie nicht erwünscht sind. Embryonen werden von Ärzten erzeugt mit der Absicht, für Forschung benutzt zu werden. Kinder mit kongenitalen Abweichungen werden vor oder nach der Geburt von Ärzten getötet, weil sie eine Belastung für die Umgebung werden können. Komatöse Patienten werden nötigenfalls von Ärzten dehydriert durch Unterlassung der Nahrung, damit sie sterben. Wird der nächste Schritt sein, daß Kranken auch gegen ihren ausdrücklichen Wunsch getötet werden können?

Wir sind sehr besorgt über diese Entwicklung, auch angesichts des Kabinettsstandpunktes, der eine Politik zur Folge haben wird, die das Leben eines Kranken nicht adäquat schützt und deshalb gegen den europäischen Vertrag zum Schutz der Menschenrechte verstößt.

Dr.med. K.F.Gunning, Sekretär des Niederländischen Ärztesbundes
Rotterdam

aus Süddeutsche Zeitung vom 7.10.92

"Meine Seele blutet..."

Initiative zum Schutz ungeborenen Leben öffnete "Laden"

"Fast wäre ich damals verblutet. Meine Seele blutet heute noch." - "Schreckliche Alpträume quälen mich seither jede Nacht. Darüber darf ich aber nicht sprechen. Tote Kinder - wohin ich sehe."

Berta Wolleband und Patrizia Sanger tragen

schwer an ihrer Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch. Wie ihnen geht es nicht wenigen Dresdner Frauen. Jedes dritte Kind wird abgetrieben", sagt Margret Mehner von Kaleb (Kooperative Arbeit Leben ehrfürchtig bewahren). An ihrem Pullover blinkt ein kleines Abzeichen. "So groß sind die Füßchen von Embryos in der zehnten Schwangerschaftswoche. Bis zur 12. kann abgetrieben werden."

Die christliche Initiativgruppe zum Schutz des ungeborenen Lebens öffnete gestern auf der Bauzeuner Straße 60 ihren "Laden". **Dort** bieten 15 ehren-

amtliche Mitarbeiter Informationen über das Leben vor der Geburt, Abtreibung, Sexualerziehung und Partnerschaft. Margret Mehner: "Vor allem aber wollen wir einfach da sein, zum Zuhören, Hier können sich Betroffene zum Quatschen und Ausheulen treffen." In der Rahel-Gruppe zum Beispiel, die Frauen nach der Abtreibung helfen will. Die Frauen

von Kaleb gehen aber auch in Schulen und Jugendgruppen, wollen Wissen über das ungeborene Leben, über natürliche Empfängnisregelung vermitteln. Immerhin haben 80 Prozent aller Jugendlichen ungeschützt intimen Verkehr. Kaleb will aber auch ganz praktische Hilfen geben: beispielsweise mit Babysitterdienst und Babysachen. Grit Moch

BUCHHINWEIS

EIN ULMER MÜNSTER-BUCH - EIN GANZ ANDERES MÜNSTER-BUCH

**Unverzichtbar,
sehr schön und
wirklich
ganz anders!**



Bedruckter EfaIn-Einband.
Kunstdruck, mit 152 Seiten,
20,5 x 29,6 cm (ca A 4),
62 Vierfarb-Bilder und 14 s/w-Bilder
mit fünf farbigem Schutz-Umschlag.
Erscheint zu Ostern.
(Siehe bitte auch Medienliste, Seite 54)

Die "Botschaft des Ulmer Münsters an unsere Zeit" will ein neues Buch vermitteln mit Bildern von Skulpturen und Glasfenstern aus dem Ulmer Münster mit dazu passenden Gedichten von Dr. med. Siegfried Ernst.

Sagt uns heute eine Kathedrale überhaupt noch etwas? Die Gedanken eines Ulmer Arztes, gesammelt seit der Zeit des 2. Weltkriegs und der Nachkriegsära, zeigen anhand von gut ausgewählten und hervorragend gedruckten Bildern, daß jahrhundertealte Steine, Glas und Holz gerade jetzt eine aktuelle "Botschaft" haben.

Auch für einen, der noch nie das Ulmer Münster besucht hat, ist dieser Band ein wertvolles Geschenk. Nicht zuletzt bildet diese illustrierte Gedichtsammlung eine ungewöhnliche Dokumentation zur Zeitgeschichte der vergangenen 60 Jahre. Man wird so ein Buch immer wieder lesen und jedesmal Neues darin finden.

Ab März 1993 über die Europäische Ärzteaktion erhältlich, später auch im Buchhandel.

EIN ULMER MÜNSTER-BUCH - EIN GANZ ANDERES MÜNSTER-BUCH

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Gesellschaft für Kulturwissenschaft, Ahornweg 5A, 7555 Bietigheim/Baden

Prof. Günter Rohmoser, Universität Stuttgart

Die Grenzen der Demokratie im Recht

Die Verabschiedung einer Fristenregelung im Abtreibungsrecht durch den Deutschen Bundestag markiert einen Wendepunkt in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Wenn es so sein sollte, daß ein Unrechtstatbestand, der in der Gesellschaft inzwischen millionenfach vorliegt, nicht nur nicht rechtlich verfolgt, sondern nunmehr auch für rechtens erklärt wird, würde das bedeuten, daß die Demokratie in Deutschland ihr bisheriges Verhältnis zum Recht und zum Rechtsstaat fundamental verändert hat. Sie hätte dann an einem zentralen Punkt das Recht des menschlichen Lebens auf seinen Schutz durch den Staat beseitigt. Damit hätte sie die Grundlage der Legitimation ihrer eigenen Institutionen und ihres Verständnisses von Humanität seit 1945 verlassen. Die grundsätzliche Frage nach Recht oder Unrecht muß gestellt werden, weil sie in der öffentlichen Diskussion, die dem Beschluß des Bundestags vorausging, kaum gestellt wurde. Zwischen den Verfechtern einer Indikationen- und einer Fristenregelung war nur die Frage ernsthaft strittig, unter welchen Bedingungen und Auflagen abgetrieben werden dürfte. Der Tatbestand, der mit der Tötung eines Embryos gegeben ist, muß aber zuerst grundsätzlich und nach den Prinzipien des Rechts verstanden werden.

Ist der Embryo ein Mensch? In der öffentlichen Debatte, die der Zustimmung zur Fristenregelung durch den Deutschen Bundestag voranging, wurde bezweifelt, daß es sich bei werdendem menschlichem Leben bereits um einen Menschen handle. Tatsächlich kann es keine intellektuelle, moralische oder gar juristische Rechtfertigung von Abtreibung geben, wenn der bei diesem Vorgang Getötete ein Mensch ist. Sowohl die in der alten Bundesrepublik durch Gesetzgebung und Rechtsprechung ermöglichte bisherige Abtreibungspraxis als auch die neu beschlossene Fristenregelung wären dann unhaltbar. Jeder Versuch, diesen Zustand grundsätzlich zu rechtfertigen, muß deshalb nach Argumenten für die Annahme, daß der menschliche Embryo noch kein Mensch sei, suchen.

Wenn wir die Frage, ob der Embryo ein Mensch sei, an die moderne biologische Wissenschaft richten, so erhalten wir heute die fachlich unbestreitbare und auch nahezu unbestrittene Antwort, daß er ein Mensch, wenn auch in einem frühen Entwicklungsstadium, sei. Diese Meinung hat sich in der Biologie seit dem vergangenen Jahrhundert durchgesetzt und konnte seitdem immer präziser wissenschaftlich belegt und begründet werden. Durch die moderne Genetik wissen wir, daß der Ungeborene von Anfang an ein in seinen Anlagen vollständiges, unverwechselbares, unwiederholbares und in seiner Einzigartigkeit unersetzbares Individuum darstellt.

Nicht anders lautet die Antwort, wenn wir die gleiche Frage an die Tradition der europäischen Philosophie stellen. Aristoteles hat, als einer der großen Begründer der europäischen Geistes- und Kulturgeschichte, darüber nachgedacht. Er nennt den Ungeborenen einen Menschen "kata dynaton", das heißt "der Möglichkeit nach". Damit ist er nicht etwa kein Mensch, sondern ein wirklicher Mensch, weil jeder Mensch, auch als geborener, zunächst immer werdender und als werdender schon Mensch ist. Der Ungeborene besitzt als Anlage alle Möglichkeiten des ganzen und vollständigen Menschen. Er ist im Anfang seiner wirklichen Entfaltung begriffen und ist daher wirklicher Mensch. Aus diesem Grund war die große antike Philosophie bis Augustinus der Überzeugung, daß die Tötung der Leibesfrucht Tötung eines Menschen bedeute. In der gesamten vorchristlichen hellenischen Kultur war den Ärzten diese Handlung ausdrücklich untersagt. Durch den Wortlaut des hippokratischen Eides, den sie als Ausdruck ihres Standesethos zu schwören hatten, verpflichteten sie sich, das Leben zu schützen und zu bewahren und auch den ungeborenen Menschen niemals zu töten.

Der Ungeborene ist also sowohl aus der Sicht der Biologie als auch der Philosophie ein Mensch. Keiner der Teilnehmer an der öffentlichen Debatte kann diese Tatsache ernsthaft leugnen oder sie verändern. Übrigens ist hier gar kein Streit um Definitionen notwendig, denn als die Grünen mit unbedingtem kämpferischem Willen für das Gesetz zum Embryonenschutz eingetreten sind, haben sie und die FDP ja dadurch anerkannt, daß es sich hier um zu schützendes menschliches Leben handelt. Da dies auch kaum bestreitbar ist, gibt es, um die in der Bundesrepublik üblich gewordene Abtreibungspraxis zu rechtfertigen, eine Reihe von weiteren Argumentationsstrategien. Die einfachste und am meisten verbreitete besteht darin, die Tatsache, daß es sich um die Tötung eines menschlichen Individuums handelt, durch eine abschwächende Wortwahl zu umgehen. So drängt das Wort "Fristenlösung" die Vorstellung einer gelungenen Auflösung von Gegensätzen auf, während Abtreibung in Wirklichkeit die "Endlösung" für die betroffenen Kinder bedeutet. Die Befürworter dieser Fristenregelung sprachen auch fast ohne Ausnahme nicht korrekt von "Tötung" oder wenigstens von "Schwangerschaftsabbruch", sondern von "Schwangerschaftsunterbrechung", als handle es sich um einen Vorgang, den man nach einer Unterbrechung beliebig fortsetzen könne. Die gesamte öffentliche Diskussion kann nur deshalb in der gegenwärtigen Form geführt werden, weil die Eindeutigkeit der Tatsache, daß der Embryo ein Mensch ist, durch diese semantischen Strategien abgedunkelt ist. Erst durch sie gewinnt die Suche nach moralischen oder sozialen Gründen, weshalb man das gesetzliche Tötungsverbot mit Ausnahmen versehen sollte, eine gewisse scheinbare Plausibilität.

Kann es aber Ausnahmen vom gesetzlichen Tötungsverbot geben? Ist die Tötung eines Menschen, der zudem wehrlos und unschuldig ist, rechtens? Ich gehe nicht auf die Rechtstradition der Antike und die Naturrechtstradition der Moderne zurück, sondern es genügt, zur Beantwortung dieser Frage die heute als verbindlich akzeptierte Definition des Rechts im modernen Rechtsstaat heranzuziehen. Das von Immanuel Kant for-

mulierte Legalitätsprinzip ist auch in unserer Verfassung als endgültig und verbindlich anerkannt worden. Danach hat jeder das Recht, von seiner Freiheit den Gebrauch zu machen, durch den er die Freiheit eines anderen nicht eingrenzt oder verletzt. Nach diesem Rechtsprinzip ist die Tötung eines menschlichen Wesens nicht nur eine Einschränkung der Freiheit, sondern vielmehr die Beseitigung des Subjekts, das von dieser Freiheit überhaupt Gebrauch machen könnte. Dieser Akt ist also nicht nur für vorangegangene Kulturepochen, sondern auch für daß Legalitätsprinzip des modernen Rechtsstaates nicht rechters.

Man kann aber die Frage stellen, ob das, was nach dem Recht nicht erlaubt ist, vielleicht moralisch gerechtfertigt werden könnte. Es wird der Begriff der "Gewissensentscheidung" gebraucht. Die Frauen müßten endlich von dem ihnen generationenlang vorenthaltenen Recht der eigenen Gewissensentscheidung Gebrauch machen dürfen. Kann es eine Gewissensentscheidung der Frau für die Abtreibung geben? Nach allem, was wir in zweieinhalbtausendjährigem Nachdenken über das Gewissen wissen, kann es niemals die Gewissensentscheidung zur Tötung eines anderen geben! Die Inanspruchnahme des Gewissens für die Rechtfertigung dieses Aktes ist eine Perversion dessen, was man seit dieser Zeit unter dem Begriff des Gewissens gelebt und verstanden hat. In diesem Punkt stimmen alle Beschreibungen des Gewissens, seit Sokrates über das Christentum bis hin zu Heidegger, überein.

Sokrates definiert das Gewissen nicht, sondern kennt und beschreibt es als eine wirkliche Erfahrung des Menschen. Diese Erfahrung tritt ein, wenn ich in gewissen Entscheidungssituationen stehe. Der zu einer bestimmten Entscheidung Genötigte hält, ehe er handelt, inne. Er macht nicht blind weiter, er schlägt nicht zu, er wendet sich nicht ab, sondern er hält inne. Das ist die Geburtsstunde der Subjektivität im Abendland. Hier tritt Europa aus der Vergleichbarkeit mit allen anderen Kulturen heraus und zeigt erstmals seine eigene, unverwechselbare Identität. Der Geist wendet sich, wie Hegel sagt, nach innen - aber nicht um sich in sich zu versenken, sondern um handelnd wieder hervorzutreten, um einer konkreten Herausforderung aus sich selbst heraus gerecht zu werden. Das bedeutet, daß im Menschen kein Automatismus am Werk ist, daß er weder durch biologisch-instinkthafte noch sozialpsychologisch gesetzmäßig ablaufende Mechanismen beherrscht wird. Auch der Nomos der Stadt, der jeden Bürger so beherrscht, daß er nicht anders kann, als dem zu folgen, was dieser Nomos vorgesehen hat, verliert hier sein Recht. In dem Augenblick, in dem der Mensch bereits im Begriff ist, sich für eine von mehreren Möglichkeiten zu entscheiden, sagt Sokrates, meldet sich eine Stimme. Sie meldet sich nicht immer, aber wenn sie da ist, rät sie von der beabsichtigten Entscheidung ab. Sie befiehlt nicht, sondern rät. Sie warnt davor, die Möglichkeit zu ergreifen, die man im Begriff ist, zu verwirklichen. Sie schweigt, wenn die beabsichtigte Tat eine gute ist. Sie warnt immer dann, wenn der Mensch im Begriff ist, nicht das Gute, sondern das Böse zu tun. Das bedeutet, daß diese Stimme niemals gegen die Wahrheit und das Recht zeugt, sondern indirekt für sie.

Daran hat sich in der Sache auch bei Kant nichts

geändert. Auch bei Kant ist das Gewissen eine innere Erfahrung und nicht eine rationale Konstruktion zur Begründung von Handlungen. Auch bei Kant tritt es nicht in Widerspruch zu den allgemeinen Prinzipien der Moral. Nicht der Mensch definiert das Gewissen, indem er handelt und dann behauptet, zu dieser Handlung berechtige ihn das Gewissen. Es kann niemand sagen, diese Handlung müsse jeder anerkennen, weil das Gewissen heilig und unantastbar sei. Niemand kann dadurch, daß vorgeblich das Gewissen am Zustandekommen einer Tat beteiligt gewesen sein soll, von der Pflicht ihrer inhaltlichen Begründung und Rechtfertigung entbunden werden.

Kann es eine moralische Begründung für die Tötung von Ungeborenen geben? Nach dem Prinzip der kantischen Moral ist das undenkbar. Die Formel des kantischen kategorischen Imperativs lautet: "Handle so, daß die Maxime der Auswahl deiner Handlung als das Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung vorgestellt werden kann." Wenn ein psychosozialer oder sonstiger, vielleicht nur subjektiv empfundener, Notstand vorliegt und ich diesen Notstand durch die Tötung eines anderen beseitigen könnte, kann das für Kant kein vorstellbares Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung werden. Wenn alle, und gar noch durch das Gesetz begünstigt, sich so verhielten, würde der tödliche Kampf aller gegen alle wieder ausbrechen und das Recht wäre überhaupt beseitigt. Die Inanspruchnahme des Rechts und der Moral für die Beseitigung einer bloß subjektiven Notlage ist für Kant schlechthin unmoralisch. Kein Teil der Gesellschaft kann ein Recht für sich in Anspruch nehmen, das nur auf ihn begrenzt bliebe und nicht auch universalisiert werden müßte. Nur wenn ich mich von universalisierbaren Maximen leiten lasse, ist mein Handeln moralisch.

Es ist völlig eindeutig, daß nach den Prinzipien Kants, der sowohl in der Sozialdemokratie als auch in der FDP weitgehend als der maßgebliche Philosoph anerkannt wird, eine legale oder moralische Rechtfertigung der Tötung von Ungeborenen unmöglich ist. Deshalb bleibt unter den Begründungen nur noch die sogenannte soziale übrig. Das Argument lautet, es gebe sozial rechtfertigende Gründe für die Tötung eines menschlichen Wesens. Wenn das so wäre, muß man fragen, wann und wo es solche sozialen Gründe nicht geben sollte, wenn es sie gerade im zweitreichsten Land der Welt, das über das perfekte Sozialsystem aller Zeiten und fast aller Länder verfügt, gibt. Es gibt sie offenbar nicht nur, sondern es scheint sie massenhaft zu geben, denn sonst wären die vier bis sechs Millionen Abtreibungen seit der Liberalisierung des Abtreibungsrechts Anfang der siebziger Jahre nicht als sozial begründet hingenommen worden. Natürlich ist es schlechterdings unvorstellbar, daß es in diesem Land so viele unerträgliche soziale Notlagen gibt. In Wahrheit liegen vorwiegend ganz andere Tatbestände vor, die mit dem Begriff des Sozialen in seinem ursprünglichen Sinn nicht das Geringste zu tun haben.

Ein Aspekt dieser ganz anderen Wirklichkeit zeigt sich darin, daß bisher schon, und durch die neue Fristenregelung verstärkt, die gesamte Last der Verantwortung auf die Frau gelegt wird, so als sei der Mann am Zustandekommen des ungeborenen Lebens gar nicht beteiligt. Das läuft darauf hinaus,

daß wir den Zeugungsakt total privatisieren und alle denkbaren Folgen, die sich ergeben, sozialisieren. Dieser Tatbestand ist für eine sozialistische Gesellschaft typisch. Die Idee einer Fristenregelung geht auch auf den kommunistischen und atheistischen, menschenfeindlichen Staat zurück. Die Zerstörung der vorstaatlichen familiären Verpflichtungen und die Sozialisierung der Folgen persönlicher Lebensentscheidungen sind nur mit den Prinzipien des Sozialismus vereinbar. Wenn die Gesellschaft die sogenannten Notlagen selbst begünstigt und definiert, die sie anschließend bürokratisch verwaltet, verliert der Begriff des Sozialen systembedingt die sittliche Bedeutung, die ihm nach den Prinzipien einer freien Gesellschaft zukäme.

Aber selbst wenn wir annehmen, daß es alle diese sozialen Notlagen wirklich gäbe, bedeutet es einen Bruch mit der gesamten, über zweitausendjährigen europäischen Kultur, wenn eine soziale Notlage, so schlimm sie immer sein mag, zur Rechtfertigung für die Tötung eines einzigen Ungeborenen herhalten muß. Hier sind besonders die Christen in Deutschland mitverantwortlich. Gerade in den Kirchen hat der auswuchernde Begriff des Sozialen den Charakter einer Ersatzreligion angenommen. Was ist aber der eigentliche Grund, daß gerade die Evangelische Kirche, im Gegensatz mindestens zu einigen Amtspersonen in der Katholischen Kirche, sich zur Frage der Abtreibung so auffällig neutral verhält? Der Grund ist ein falsch verstandener Pluralismus. Die Evangelische Kirche ist der Meinung, daß sie, als Kirche in der pluralistischen Gesellschaft, nur solchen rechtlichen Lösungen und ethischen Normierungen zustimmen dürfe, die dem pluralen Charakter dieser Gesellschaft Rechnung tragen. Das bedeutet in der Sache, daß sie allen anderen pluralen Teilen der Gesellschaft das Recht einräumt, ihre Überzeugungen unbedingt zu vertreten, selbst aber meint, dieses Recht nicht zu haben.

Was wäre eine authentische christliche Position? Dazu gibt es zwei Grundaussagen. Erstens lautet eines der größten und zivilisierenden Grundgebote des Christentums: "Du sollst nicht töten." Wenn jemand das nicht als ein von Gott gewolltes und von ihm eindeutig kundgemachtes Gesetz akzeptiert, hat es gar keinen Sinn, noch über die Christlichkeit der betreffenden Position zu diskutieren. Zweitens wissen wir, daß auch die Liebe Jesu Christi am Tötungsverbot nichts geändert hat. Es gibt zwar kein Verbrechen, das einen Menschen von der Rückkehr in die Liebe Jesu Christi ausschließt. Das ist die gewaltige, unerhörte Botschaft, die das Christentum von allen anderen Religionen unterscheidet. Aber die Aufnahme in die Gemeinschaft mit Gott setzt die absolute innerliche Reue voraus. Die Heilstat Jesu Christi kann nur für sich in Anspruch nehmen, wer weiß und eingesteht, daß es sich beim Akt der Tötung, juristisch ausgedrückt, um ein schweres Verbrechen, theologisch ausgedrückt, um eine schwere Sünde handelt. Ohne diesen Akt der Reue kann auch der Christ, wenn er menschliches Leben getötet hat, sich nicht der Liebe Jesu Christi gewiß sein. Zwar bekämpft der Christ niemals den Sünder, sondern die Sünde, aber das Mindeste, was auch die christliche Gemeinde von dem Verbrecher verlangen muß, den sie wieder in ihre Gemeinschaft auf-

nimmt, ist Reue und damit die Absicht zur Umkehr. Wer nicht anerkennt, daß er sich schuldhaft von dieser Liebe getrennt hat, für den gibt es keine Rückkehr mehr. Der Christ hat auch nicht die Rolle des Staatsanwalts und des richtenden Staats zu übernehmen. Das unterscheidet die Aufgaben der Kirche von denen des Staats. Der Christ weiß auch nichts über den Heilsstatus des schuldig gewordenen Menschen, sei es in diesem Falle der tödende Arzt oder die Mutter des Kindes. Gottes letztliche Verfügung über das Heil auch des größten Verbrechers ist ihm nicht bekannt. Christen haben weder den ersten Stein zu werfen, noch abzuurteilen. Sie können diesen Menschen aber der Liebe Gottes anheimstellen. Sie können sogar darauf vertrauen, daß Gott selbst Wege findet, ihn wieder in die Gemeinschaft zurückzuführen. Aber die Kirche, die auf die Reue verzichtet und so tut, als sei gewissermaßen nichts geschehen, macht sich am geistlichen Tod dieses Menschen mitschuldig. Wenn die Kirche gar noch die Liebe Christi als Rechtfertigungsgrund mitbenennt, um der Mutter zu gestatten, in einer Notlage ihr Kind zu töten, tut sie das Gegenteil ihres Auftrags und ist doppelt unbarmherzig, weil sie ihr die rettende Wahrheit vorenthält.

Weil dieser Befund so eindeutig ist, bemühen sich auch die Befürworter der Fristenregelung um eine christliche oder christlich klingende Argumentation. Frau Rita Süßmuth sagt beispielsweise, Hilfe sei besser als Strafe und Strafe habe sich als untauglich erwiesen, die Zahl der Abtreibungen zu reduzieren. Es sei besser, ein gewaltiges flankierendes Sozialprogramm einzuführen und durch diese Hilfe die Zahl der Abtreibungen zu reduzieren. Das allein sei ein christliches Vorgehen. Ich will nicht darauf eingehen, ob die Behauptung über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der beiden Verfahren zutrifft. Erstaunlicher ist an dieser Argumentation, daß der entscheidende Tatbestand in ihr schlechthin keine Rolle spielt. Sie wäre völlig plausibel, wenn es sich hier um die pragmatische Abwägung von Methoden um die Erreichung eines beliebigen politischen Zwecks handelte. Es handelt sich aber um die Tötung von Menschen. Die Frage nach der Zahl der Getöteten ändert am rechtlichen und moralischen Tatbestand überhaupt nichts. Auch das Aufrechnen der Opfer des Naziregimes gegen andere, vielleicht vergleichbare Verbrechen ist in sich eine unmoralische Argumentation. Es genügt für die moralische und rechtliche Bewertung vollständig, daß ein einziger Mensch aufgrund seines Soseins und Daseins, an dem er nichts ändern kann, vergast oder auch abgetrieben wird. Die Frage der Zahl ist keine prinzipiell moralische oder rechtliche Frage.

Auch die Frage, ob der Staat über die Mittel verfügt, das Recht effektiv durchzusetzen, hat damit, wie sich ein Volk über Recht oder Unrecht eines Tatbestandes verständigt, nichts zu tun. Ob beispielsweise Abtreibung am besten durch Strafdrohung oder durch soziale Maßnahmen zu verhindern sei, ist eine pragmatische Erwägung. Bedenklich ist, daß in der gegenwärtigen Diskussion beide Ebenen ständig verwechselt und die Frage des Rechts gar nicht mehr in ihrem prinzipiellen Charakter behandelt wird. Damit fällt ein eigenartiges Licht auf den gesamten Zustand der diskutierenden und argumentierenden Öffentlich-

keit. Auch jene, die für eine Indikationenregelung eintreten, sowie eine große Mehrheit der Bevölkerung gehen ganz selbstverständlich davon aus, daß getötet wurde und getötet wird und daß dies keine grundsätzliche Herausforderung des Rechts sei, sondern daß nur noch die Bedingungen und Auflagen, unter denen es geschehen soll, juristisch geordnet werden müßten.

Daß getötet wird, gilt als selbstverständlich, und man streitet nur noch um die Umstände und Klauseln, unter denen es möglich sein soll. Hier hat die gesamte Gesellschaft einen Punkt erreicht, an dem kein Konsens darüber mehr möglich ist, warum menschliches Leben ganz grundsätzlich nicht getötet werden sollte. Die Frage nach Leben oder Tod ist nicht mehr eindeutig beantwortbar. Sie ist zu einer Frage der Abwägung von Umständen geworden. Damit sind wir an einem entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der Bundesrepublik angekommen. Die neue Lage ist in doppelter Hinsicht wichtig. Im Blick auf die Kirche ist ihre Bedeutung ganz unzweifelhaft. Wenn eine christliche Kirche diese Eröffnung einer Tötungsmöglichkeit als den Erwerb eines Menschenrechts darstellt, dann hat sich ereignet, was Luther zu seiner Zeit über die Kirche feststellte, nämlich daß der Satan begonnen habe, in dieser Kirche die Herrschaft zu ergreifen. Wir haben es dann mit höllischen Mächten und Gewalten zu tun und jede rationale Argumentation ist zwecklos.

Entscheidender für den Zustand unserer Gesellschaft ist aber, unabhängig davon, ob einer Christ ist oder nicht, ihr Verhältnis zum Recht. Auch in anderen Ländern gibt es die Fristenlösung, aber die Deutschen sind ja, was die massenhafte Tötung von menschlichem Leben angeht, kein unschuldig Volk mehr. Auch damals ging es um die Tötung von nicht aggressiven, unschuldigen und wehrlosen Menschen. Am Beginn der Bundesrepublik Deutschland stand daher der Wille der Verfassungsväter, daß das Prinzip des Rechts in Deutschland nie mehr in solcher Weise verletzt werden dürfe. Wie ist es möglich, daß es dennoch erneut und in millionenfacher Weise geschehen ist? Konnte in Deutschland überhaupt mißverstanden werden, was in Bezug auf die Tötung von unschuldigen und wehrlosen Menschen Recht und was Unrecht ist?

Ein entscheidender Grund für die Verwechslung dessen, was Recht und was Unrecht ist, liegt darin, daß, aufgrund der Erfahrung mit der wertneutralen Verfassung von Weimar, die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland von ihren Vätern auf sogenannte "Werte" gegründet wurde. Leider sind aber "Werte" völlig untauglich, um den Gegenstand und Inhalt des Rechts zu bestimmen, weil unendlich interpretierbar ist, was diese im konkreten Fall jeweils zu bedeuten haben.

Die Diskussion um die Abtreibung ist ein Paradebeispiel dafür, was geschieht, wenn schwerwiegende politische und rechtspolitische Entscheidungen nach der Logik der Abwägung von Gütern und Werten getroffen werden. Eine Abwägung von Gütern hat, auch nach geltendem Recht, ihre Berechtigung in ganz bestimmten Fällen, beispielsweise wenn bei der medizinischen Indikation das Leben der Mutter in Gefahr ist. Es darf dann auf Kosten des Lebens des Kindes gerettet werden. Zwei gleichwertige Güter stehen einander gegen-

über.

Was geschieht aber, wenn zwei ungleiche Güter gegeneinander aufgewogen werden sollen, wenn beispielsweise auf der einen Seite das Recht der Frau auf Selbstbestimmung und auf der anderen Seite das Lebensrecht des Kindes stehen soll? Was sind Güter? Ein "Gut" ist ein mit einem "Wert" versehenes dingliches Etwas. Verglichen werden also die "Werte", die man dem einen und dem anderen Ding zumißt. Die rechtliche Entscheidung hängt dann davon ab, welchen Wert ich höher und welchen ich niedriger bewerte. Jeder Wert beruht aber auf einer Setzung und ist bestreitbar. Es gibt keine Werte, die nicht bestreitbar wären. Wenn ich aus dem konkreten Leben eines Kindes erst einmal einen Wert gemacht habe, ist es in einer Diskussionsgesellschaft wie der unseren verloren. Wer sich im Raum der Werte und Wertpräferenzen bewegt, kommt mit der Wirklichkeit nicht in Berührung. Es ist akademisch außerordentlich reizvoll, Werte abzuwägen, Hierarchien von Werten zu bilden, Kriterien zu entwickeln, nach denen auf-, ab- und umgewertet werden kann. Wehe aber demjenigen, dessen Leben zum Gegenstand einer Wertdiskussion gemacht wird. Nichts schützt ihn davor, als minderwertig im Vergleich zu einem anderen, höherwertigen Ding betrachtet zu werden. Durch die Höherbewertung des Selbstbestimmungsrechts der Frau wird das Kind automatisch zu einem nicht vernichtungswürdigen, aber doch vernichtungsfähigen Unwert. Das ist die Dialektik des Wertbegriffs.

Deshalb ist es auch ein Irrtum anzunehmen, daß diese neue Regelung frauenfreundlich sei. Wenn sie in Kraft tritt, wird Abtreibung nicht nur nicht verboten, sondern rechtlich erlaubt sein. Jede Frau, die in Zukunft ein Kind austragen will, muß sich dann vor ihrer gesamten Umgebung rechtfertigen, weshalb sie nicht bereit ist, das Erlaubte und vielleicht von den anderen Geforderte zu tun. Vor der Liberalisierung der Abtreibung konnte sie die geballte Macht des Rechtsstaats anrufen, um sich dieses Drucks zu erwehren. Heute steht sie mutterseelenallein vor ihren Bedrängern.

Die Ärzte haben vielfach gar nicht bemerkt, was sich ereignet. Sie und ihre Verbände stellen sich als Erfüllungsgehilfen der Tötungshandlung hilflos und sprachlos zur Verfügung. Ein Vertreter der Ärzte erklärte, sie seien mit der neuen Regelung sehr einverstanden, weil sie nun nicht mehr durch die Pflichtberatung an der Entscheidung beteiligt seien. Daß die Ärzte dies als eine Befreiung verstehen, ist ein Akt der Selbstverdinglichung, durch den sie sich selbst zu bloßen Instrumenten machen. Heute hat sich tendenziell die gesamte Ärzteschaft angepaßt. Auch die Situation Schwedens, daß ein Arzt, der die Abtreibung verweigert, bestraft wird, ist bereits durch den faktischen Druck auf Ärzte und Pflegepersonal in vielen Kliniken Deutschlands nicht rechtlich, aber tatsächlich hergestellt. Ein über zweitausendjähriges Ethos des Arztes ist zusammengebrochen, ohne daß es einen nennenswerten Widerstand dagegen gegeben hätte.

Auch die Lebensschützer müssen wissen, daß sie in Zukunft nicht mehr gegen ein rechtlich anerkanntes Unrecht, sondern gegen ein verbürgtes Recht kämpfen. Was ist aber Recht? Kommen wir auf das Gewissen zurück. Wie Luther sagt, weiß jeder in seinem Herzen, was Recht und Unrecht

ist. Jeder weiß, daß die Tötung von ohnmächtigem, schutzbedürftigem, schwachem Leben Unrecht ist. Es gibt keinen Menschen, der das in seinem Herzen nicht wußte. Wenn das Bundesverfassungsgericht dieses Gesetz nicht verhindert, wird nur noch übrig bleiben, die Menschen auf das anzusprechen, was sie im Innersten schon wissen. Wenn die Stunde kommt, in der die Menschen unseres Landes auf das, was sie wissen, ansprechbar sein werden, wird auch die Frage nach der Demokratie gestellt werden. Man wird fragen, ob die Demokratie das Recht habe, aus Unrecht Recht zu machen. Wir wissen aus der Erfahrung der antiken Kultur, daß damals die Demokratie immer wieder abgeschafft wurde, weil die Menschen die Erfahrung machten, daß sie dazu neigte, das Recht preiszugeben und es im anarchischen Interessenkampf der Gesellschaft aufzulösen. Darin liegt die längerfristige Gefahr für die Demokratie in Deutschland. Die neue Dimension, die mit der Verabschiedung dieses Gesetzes im Deutschen Bundestag sichtbar geworden ist, besteht darin, daß die Demokratie dabei ist, ihre eigne Legitimation zu zerstören.

Weshalb hat der Bundestag so umfangreiche flankierende Maßnahmen zur Verabschiedung der Fristenregelung beschlossen? Mehr Kindertagesstätten sollen zur Verfügung gestellt werden. Jede Frau bis zum zwanzigsten Lebensjahr soll auf Antrag des Arztes aus Steuergeldern Verhütungsmittel gestellt bekommen. Kinder und Jugendliche sollen Verhütungsmittel bekommen. Was bedeutet das? Es bedeutet, daß der Bundestag dieses Gesetz mit dem allerschlechtesten Gewissen verabschiedet hat. Die Gesellschaft erschrickt vor sich selbst. Angesichts dessen, daß die zerstückelten Embryos auf dem Hinterhof landen, greift man in die Steuerkasse. Man gibt vierzig Milliarden aus, die Folgekosten sollen elf Milliarden betragen, und wäscht seine Hände in Unschuld. Wieder meint Deutschland, es habe ein tiefes sittliches Menschheitsproblem mit Geld gelöst. Die deutschen Finanzminister unter Leitung von Herrn Waigel sind aber schon geständig geworden und haben bereits im Vorfeld der Abstimmung erklärt, daß zur Verwirklichung der sozial begleitenden Maßnahmen kein Geld zur Verfügung stehe. Diese Erklärung wird wiederum bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine wichtige Rolle spielen. Der Beschluß über begleitende Maßnahmen konnte daher als das deutlich werden, was er von Anfang an war, nämlich ein Tribut des schlechten Gewissens an die Tatsache, daß die deutsche Demokratie im Begriff ist, an einer zentralen Stelle aus Unrecht Recht zu machen.

Es geht also grundsätzlich um die Frage, ob die Demokratie das Recht und damit den Grund, auf dem sie seit 1945 gestanden hat, beseitigen darf. Deshalb wird es für die Zukunft der Demokratie in Deutschland entscheidend sein, ob das Bundesverfassungsgericht das Gesetz bestätigt oder für ungültig erklärt. Der ehemalige Präsident dieses Gerichts hat es klipp und klar für verfassungswidrig erklärt. So entschied das Gericht auch schon im Jahre 1975, nachdem zum erstenmal im Bundestag eine Fristenregelung beschlossen worden war. Allerdings sagte das Bundesverfassungsgericht damals, der Staat könne auch auf Strafe verzichten, wenn es ihm gelinge eine einzige Bedingung

zu erfüllen. Diese Bedingung lautete, daß er andere Mittel finden müsse, um wenigstens den Unrechtsgehalt dieser Tat im öffentlichen Bewußtsein zu halten. Wenn es wirklich genügt, das Bewußtsein des Unrechts zu schaffen oder zu erhalten, ist ganz verständlich, daß man, wie Frau Süßmuth, überlegt, ob nicht Hilfe besser geeignet sein könnte als Strafe, um die Tat zu verhindern. Eigentümlicherweise war aber gerade Frau Süßmuth, als sie die Strafverfolgung der Vergewaltigung in der Ehe forderte, davon überzeugt, daß die Strafandrohung das Unrechtsbewußtsein hervorrufen und zur Tatverhinderung beitragen könne.

Darf der Rechtsstaat grundsätzlich auf Strafe verzichten? Was wäre die Folge dieses Verzichts? Auch hier muß die Frage nach der Universalisierbarkeit der Handlungsmaßnahme gestellt werden. Wenn der Staat die Verfolgung auch aller anderen rechtswidrigen Handlungen von der Wirksamkeit der Strafe abhängig machen würde, würde das im Ergebnis seine Selbstabschaffung bedeuten! In der Bundesrepublik werden, mit steigender Tendenz, jährlich rund fünf Millionen kriminelle Delikte verübt. Wenn die Rate der Mordaktionen beispielsweise eine bestimmte Höhe erreicht hat, mußte nach der Logik dieses Arguments das Strafen eingestellt werden. Tatsächlich gibt es immer mehr Bezirke unserer Innenstädte, in denen die Polizei gezwungen ist, auf die Verfolgung von Straftaten zu verzichten. Wenn diese Entwicklung allgemein wird, kehrt der Naturzustand wieder und jeder setzt sich nur noch nach dem Maß der Macht und der Brutalität, über die er verfügt, durch. Genau dies geschieht jetzt im Verhältnis des Staats zu den ungeborenen Kindern. Er liefert sie der Willkür von privaten Individuen aus und hört damit auf, Staat im modernen Sinne zu sein.

Wenn wir abschließend eine philosophische Bewertung des Verhältnisses unserer Gesellschaft zur Frage der Abtreibung vornehmen, müssen wir zunächst realistisch feststellen, daß zu allen Zeiten abgetrieben worden ist, noch abgetrieben wird und weiterhin abgetrieben werden wird. Daß Mütter ihre ungeborenen Kinder aus den verschiedensten Gründen ablehnen und töten, gehört zu den Realitäten der Welt. Weshalb die Welt, in der wir leben, und die Menschen in ihr so sind, wie sie sind, gehört zu den großen, ungelösten philosophischen Menschheitsproblemen. Die Neuzeit hat aus diesem Grund die Theodizeefrage gestellt, also die Frage, wie es möglich ist, daß ein allmächtiger Gott dem allem tatenlos zusieht. Dostojewskis Figur Iwan Karamasow formuliert einmal sinngemäß folgendes: Selbst wenn wir in der harmonischsten und vollkommensten aller Welten leben würden und in dieser Welt nur ein einziges unschuldiges Kind leiden müßte, würde mich das veranlassen, Gott mein Eintrittsbillet in diese Welt zurückzugeben.

Die andere Seite der Realität ist die, daß es unmenschlich wäre, nicht zuzugeben, daß es schwere Situationen der Verstrickung und der Verzweiflung für Frauen gibt. Niemand hat das Recht, deswegen persönlich zu verdammen und zu richten, vor allem wenn er aufgrund einer begünstigenden bürgerlichen und familiären Lage vor solchen Anfechtungen geschützt ist. Es ist eine unbezweifelbare Forderung der Humanität, daß der Frau im Einzelfall jede Hilfe geleistet werden sollte,

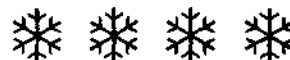
die sie zu einer menschenwürdigen Bewältigung der Lage befähigt.

Der dritte, fast unbegreifliche Aspekt ist der, daß solche Lagen einer tragischen Verstrickung, einer seelischen und menschlichen Ausweglosigkeit in der reichsten Gesellschaft, die es je in Deutschland gegeben hat, millionenfach vorkommt. Dabei ist es unerheblich, ob eine wirkliche Notlage vorliegt, ob diese Notlage nur subjektiv empfunden wird, oder ob in vielen Fällen ganz einfach das Unrechtsbewußtsein verschwunden ist. Daß sich die Meinung weitgehend öffentlich durchsetzen konnte, man könne solche Lagen durch Tötung eines menschlichen Wesens beheben, zeugt von einem unbegriffenen und vielleicht unbegreiflichen seelischen Elend dieser Gesellschaft. Diese Gesellschaft ist ihrem eigenen humanen Wesen zutiefst entfremdet. Die Bewährungsprobe für ihre demokratischen Institutionen wird dann eintreten, wenn den Menschen das, was sie im Inneren wissen, bewußt wird. Das bedeutet aber, daß die Vorstellung, daß wir es in der Bundesrepublik mit autonomen und selbstbestimmten Bürgern zu tun hätten, eine reine Illusion ist. Wir müssen zwar um jeden Preis an dieser Illusion festhalten, weil wir nur so die freiheitlichen Institutionen für die Zukunft bewahren können. Aber es ist ein Faktum, daß ein technischer und manipulatorischer Umgang des Menschen mit sich selbst in diesem Lande zur Norm des Wohlstands geworden ist. Eine Mehrheit der Menschen ist ihrem seelischen und menschlichen Glück so weit entfremdet, daß sie begonnen hat, die rationale und manipulatorische Herstellung von Lust an seine Stelle zu setzen. Die durchgehende Sexualisierung der Gesellschaft und fast aller ihrer öffentlichen Medien ist nur ein Aspekt dieses tiefen seelischen Elends. Es liegt vor Augen, wie die öffentlichen Medien und Instanzen bis in die Politik hinein in einer inzwischen jahrzehntelangen Kampagne zur anarchischen und hypertrophen Betätigung des Geschlechtstriebes aufrufen. Jeder erfahrene Psychiater kennt bei Einzelpatienten den Grund einer solchen manischen Rückwendung auf die unmittelbarsten Lebenserfahrungen. Der Grund ist der, den man im allgemeinen als "Sinnverlust" bezeichnet. Der tiefere Grund der kollektiven seelischen Selbstentfremdung der Deutschen liegt im Verlust der historischen Dimension und damit einer gemeinsamen Sinnvorstellung in der Zukunftserwartung des deutschen Volkes.

Die entscheidende Frage bleibt also die, ob es gelingt, durch die Krise einer tiefen Selbstentfremdung hindurch die freiheitlichen Institutionen der Demokratie und des Rechts zu erhalten. Alles hängt daran, ob das Recht erhalten wird, oder ob das Verständnis der Demokratie so pervertiert wird, daß sie unter falscher Inanspruchnahme humaner Werte und Ideale das Recht beseitigt. Zu dieser Perversion gehört, daß die Menschen heute mehrheitlich nicht mehr an die humanisierende und kultivierende Kraft des Rechts glauben. Wir glauben, das Recht sei von vornherein unmenschlich, weil es in vielen Einzelfällen der ganzen Tragik der persönlichen Verstrickung nicht gerecht werden könne. Es ist wahr, daß das Recht als eine generelle Norm der Besonderheit des einzelnen Falles nicht gerecht werden kann und sich auch gar nicht darauf einlassen darf. Es ist daher die eigene, un-

ersetzliche Aufgabe des Richters, auch die Besonderheiten des Einzelfalls in Betracht zu ziehen, ohne dabei die allgemeine Rechtsnorm zu verletzen und ohne den Unrechtscharakter einer Straftat einzuschränken. Deshalb gibt es in jeder Strafbestimmung die mögliche Anerkennung mildernder Umstände und in besonderen Fällen das Gnadenrecht als einen eigenen Rechtstitel. Gerade aufgrund der Abtreibungsproblematik würde es sich nahelegen, das Gnadenrecht neu zu regeln, denn es wäre eine unerträgliche Heuchelei zu bestreiten, daß es Fälle gibt, in denen nur Gnade und Erbarmen eine menschliche Antwort sein können.

Der Verzicht auf die Universalität der Prinzipien des Rechts wäre aber der Verzicht auf Humanität überhaupt. Natürlich ist jede Anwendung abstrakter Rechtsnormen auf einen Einzelfall mit Leiden verbunden. Aber der Preis, der an Leiden bezahlt werden muß, wird unendlich viel größer, wenn man das Recht außer Kraft setzt. Das wußte auch Goethe, der unter den Klassikern der Weltkultur geradezu als der Inbegriff gelebter und gedichteter Humanität gilt. Im Rat von Weimar wurde einmal lange darum gerungen, ob eine junge Frau, die ihr eben geborenes Kind getötet hatte, hingerichtet werden sollte. Der Herzog von Sachsen-Weimar verlangte von jedem der Ratsmitglieder die schriftliche Bestätigung, ob es mit der Hinrichtung einverstanden sei. Goethe, der die Gretchentragödie, die einzige wirkliche Tragödie seines Werks, gedichtet hatte, schrieb, nach langem Zögern, hinter seinen Namen: "ich auch". Er war es, der wie kaum ein anderer die Tiefe der menschlichen Tragik erfaßt hatte: "alles was dazu mich trieb, Gott! war so gut! ach, war so lieb!". Daß er dennoch meinte, zustimmen zu müssen, hatte keinen anderen Grund, als daß er sicher wußte, daß die Aufgabe der Prinzipien des Rechts inhumaner ist, als das Leiden, das sich ein Mensch durch den Verstoß gegen das Recht zuziehen kann.



Weitere Artikel von Prof. Rohrmoser

siehe Seiten:

19 Die geistige Wende fand nicht statt

20 Fristenregelung - ein Aspekt der Wiedervereinigung

§ 218-Gesetz: Änderungsauftrag durch das BVerfG erwartet. "Soziale Hilfen" völlig unzureichend

Von Prof.Dr.med.Johannes Pechstein, Mainz

Der endgültige Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichts über das neue, zynischerweise als "Schwangeren- und Familienhilfegesetz" bezeichnete Abtreibungsgesetz vom 26.Juni 1992 steht nun bald bevor. Am 8. und 9.Dezember 1992 wird über dieses Gesetz, das tatsächlich ein verkapptes Fristenlösungsgesetz ist, in Karlsruhe öffentlich verhandelt. Erwartungsgemäß war dieses "Reformgesetz" ja am 4.August 1992 durch eine Einstweilige Anordnung des 2.Senats des Bundesverfassungsgerichtes im wesentlichen blockiert worden. Damit war bereits damals ein positives Signal für das Lebensrecht der Ungeborenen gesetzt worden.

Die parlamentarisch unterlegenen Gegner des Gesetzes - der größere Teil der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der Freistaat Bayern - werden nun noch einmal mündlich darstellen, daß dies de facto ein Tötungsfreigabe-Gesetz für Ungeborene bis zum Ende der 12. Woche ihrer Existenz ist, daß bei seinem Inkrafttreten das verfassungsmäßig abgesicherte Grundrecht auf Leben (Art.2, Abs.2 GG) schwerwiegend verletzt würde und daß es daher annulliert und durch ein besseres - d.h. hilfreicherer und zugleich strengeres Gesetz ersetzt werden muß. Das individuelle Lebensrecht stellt ja, wie der Münchener Geburtshelfer Hermann Hepp, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, in der Abtreibungsdiskussion des Jahres 1992 unmißverständlich verdeutlichte, den "Höchstwert", die "vitale Basis der Menschenwürde und Voraussetzung aller anderen Grundrechte dar".

Die Initiatorinnen des inkriminierten Gesetzes, die SPD-Abgeordnete Wettig-Danielmeier und die FDP-Abgeordnete Uta Würfel, die sich - was nach den damaligen makabren Pressefotos niemand vergessen wird - im Anschluß an das Abstimmungsergebnis in unwürdiger Freude um den Hals gefallen waren, werden nochmals unter Rechtfertigungsdruck gesetzt werden. Sie müssen erklären, warum sie die Tötung eines "kleinen Menschen" ("Fetus") von bis zu 14,5 cm Körpergröße in der Mitte des 4.Schwangerschaftsmonats - nicht gerechnet die "medizinische" Indikation bis zum Ende der 22. Woche nach der Empfängnis - für "nicht rechtswidrig" halten und praktisch der "Autonomie" der Schwangeren überantworten wollen.

Wieder einmal ist das Bundesverfassungsgericht hier "Hoffnungsträger" gegenüber einem irrenden Gesetzgeber. Die Dimension des gegenwärtigen Abtreibungs-Unheils in Deutschland - jedes Jahr wird etwa ein Drittel aller gezeugten Kinder, wenigstens 300 000, wegen vermeintlich schwerer sozialer Notlagen vorgeburtlich getötet - ist ungeheuerlich und wird allgemein verdrängt. Wer hier auf die mit dem Gesetz beschlossenen und inzwischen

auch in Kraft getretenen "sozialen Hilfen" setzt und insbesondere die Schaffung von "Kindergärtenplätzen" als Maßnahme zur Bekämpfung dieser blutigen Abtreibungsrealität oder als Vorbedingung für eine Nicht-Tötungs-Entscheidung betrachtet, hat Kategorien des Denkens verwechselt und das Lebensrecht der Ungeborenen als Verfassungsauftrag wohl überhaupt noch nicht ernsthaft zur Kenntnis genommen.

In der Einstweiligen Anordnung aus Karlsruhe vom 5.August ist bezüglich der "sozialen Hilfen" ein Satz besonders bemerkenswert: "Dabei gilt, daß das ungeborene Leben von Verfassungen wegen geschützt ist, daß also insbesondere der Schwangerschaftsabbruch nicht ein Instrument der Familienplanung sein darf". Das war offenbar als eine deutliche Warnung speziell an das Angebot und die Tätigkeit derjenigen Beratungs- und Abtreibungsstellen gerichtet, die schon bisher mit einer skandalösen Ausweitung des Begriffes der "schweren sozialen Notlage" auf rund 90 % aller Abtreibungen vermeintliche Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch geschaffen und dann die in Wahrheit grundgesetzwidrige Tötung des "nasciturus" praktiziert haben. Schon unter der bisherigen westlichen Indikationsregelung ist ja erwiesenermaßen davon auszugehen, daß die Abtreibung weit überwiegend zum verfassungswidrigen Instrument der Familien-, Berufs- und Lebensplanung verkommen ist.

Das alte und das neue Gesetz sind nur scheinbar zwei prinzipiell verschiedene "normative Konzepte", insofern, als die jetzt gestoppte Neuregelung vorgab, den Schutz des Kindes durch verstärkte soziale Hilfen und durch Beratung (jedoch ohne Dokumentation und Statistik) gegen eine evtl. Tötungsentscheidung der Schwangeren besser zu gewährleisten, als durch die bisherige Kombination von Strafandrohung mit weniger sozialen Hilfen. Gemeinsam ist den beiden Gesetzen dennoch, daß es sich im Blick auf den Schutz des Lebensrechtes der Ungeborenen bei der bisherigen westlichen Indikationsregelung wie auch bei der neu erdachten Fristenregelung mit etwas erweitertem Hilfsangebot um zwei im Grunde ähnlich untaugliche Gesetzes-Versuche handelt.

Die jetzigen sozialen Begleithilfen, die sich großsprecherisch viel vornehmen ("den Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens", die "Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft" sowie "Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches"), sind zur erforderlichen Bekämpfung massenweiser vorgeburtlicher Kindstötung jedoch völlig unzureichend. Denn fest steht schon heute, daß dadurch dem Unheil der mehrhunderttausendfachen Abtreibung keinesfalls abgeholfen werden wird, und daß dadurch zusätzlich - über die Vorprogrammierung massiver Entfremdung von Eltern und Kindern - den Familien langfristig noch viel größere Lasten aufgebürdet werden.

Die Abtreibungen erfolgen (z.B. nach den für 1991 im alten Bundesgebiet gemeldeten Zahlen) mehrheitlich bei jungen Frauen ohne weitere Kinder und etwa zur Hälfte bei jungen Ehefrauen. Das stellt allein schon eine schwere Anklage gegen die Fa-

milienpolitik unseres Staates dar. Dennoch bleiben bei den "sozialen Hilfen" des § 218-Gesetzes die bisherigen grundlegenden Defizite der Familienpolitik fast demonstrativ außer Acht.

Erst kürzlich - am 7. Juli 1992 ("Mütterurteil") - hatte ja der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts den Gesetzgeber und die Politik insgesamt in einer zuvor so nie beobachteten Klarheit massiv gerügt, "den Schutzauftrag des Artikels 6 Absatz 1 - "Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung" - nur unvollkommen erfüllt zu haben". Dort wurden permanente, tiefgreifende Reformen für jedes künftige Familiengesetz zugunsten der Familien gefordert, die weit über die Hilfe-Bestimmungen des sog. "Schwangeren- und Familienhilfegesetzes" hinausreichen. Das waren: "Steuergerechtigkeit" für Familien auch via Kindergeld -, "Rentengerechtigkeit" für Mütter sowie die Schattung von "Marktgerechtigkeit" für die Familien über ein verlängertes und erhöhtes Erziehungsgeld. Dazu läßt das neue Gesetz aber praktisch alle entscheidenden Ansätze vermissen.

Bezüglich der Hilfen befördert das neue Gesetz nämlich anfangs zunächst nur - teilweise haarsträubende - Nichtigkeiten. Da wird (in Artikel 1, §1) die ohnehin insuffiziente und ständig überforderte "Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung" damit beauftragt, "Konzepte zur Sexualaufklärung" für "die verschiedenen Alters- und Personengruppen" zu erstellen und "bundeseinheitliche Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt sind", zu verbreiten. Als ob Verhütungswissen für die "kinderfreundlichere Gesellschaft" erste Priorität hätte!

"Aufklärung" über "Verhütung" allein, ohne tiefgehende Besprechung des Lebensrechtes des werdenden Kindes ist aber völlig unzureichend. Zu "Aufklärung" gehört vor allem die Vermittlung der biologischen Tatsache, daß das Ungeborene "Mensch von Anfang an," ist. Es ist am Ende der Frist der sog. "nicht rechtswidrigen" Abtreibung, 12 Wochen nach der Empfängnis - also Mitte des 4. Schwangerschaftsmonats - schon eine individuelle, biologisch-geistige Realität mit menschlicher Gestalt, mit Herz, Kopf, Hirn, Gesicht, Armen und Beinen, mit Fingern und Zehen und Geschlecht. Dazu gehört auch der jetzt fehlende gesetzliche Hinweis auf die Möglichkeit der von vielen kinderlosen Paaren gewünschten Adoption nach der Austragung, vor allem, wenn man ständig die "kinderfreundlichere Gesellschaft" beschwört.

Gleichzeitig ist eine Entärztlichung der Beratung vorgesehen. Zwar "kann" eine Beratungsstelle "ein Arzt oder eine Ärztin" sein - darüber hinaus von nun an aber auch jede "psychologisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft" ohne alle biologische Vorbildung. Der Anspruch des Einigungsvertrages, "notwendige Hilfen auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus zu leisten", dürfte weder vom medizinischen Fachgebiet Gynäkologie und Geburtshilfe noch von den neuen Psychologen und Juristen in den jetzt vorgesehenen Beratungsstellen zu erbringen sein, da in der Regel nur erfahrene, sozialpädiatrisch ausgebildete Kinderärzte

mit dem jeweiligen örtlichen bzw. regionalen Netz von Hilfen vertraut sind und auch über Verbindungen zu den künftig immer öfter einzuschaltenden Jugendämtern verfügen.

Mit Ausnahme einiger begrüßenswerter Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes, des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes fehlen praktisch alle unmittelbaren finanziellen Hilfen für die Schwangeren bzw. für die jungen Familien. Wo bleiben - vor dem Hintergrund massenhafter pränataler Kindstötung die familienpolitischen Lösungen ersten Ranges mit Umpolung aller Prioritäten?

Der Öffentlichkeit wird stattdessen ein Gesetz mit einem "Recht auf einen Kindergartenplatz" offeriert. Als ob das "Ja zum Kind" durch Kinderbewahranstalten zu erreichen wäre; als ob sich eine Schwangere im Partnerkonflikt in Abhängigkeit von einem 4 Jahre später verfügbaren Kindergartenplatz zum Weiterleben oder zur Tötung ihres werdenden Kindes entschließen würde oder dürfte! Das ist eine geradezu gespenstisch-lächerliche Debatte. Schon hat der Stuttgarter Oberbürgermeister Manfred Rommel für den Deutschen Städtetag Verfassungsklage für den Fall angekündigt, daß der Bund zu Lasten Dritter die Finanzierung der Tagesstätten verlangt.

Das neue Gesetz beschränkt sich in seinen Absichten aber nicht etwa nur auf das Kindergartenalter vom 4. - 6. Lebensjahr! Vielmehr soll das "Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter" "bedarfsgerecht" ausgebaut werden. Die sogenannte "Bedarfsgerechtigkeit" aber ist jeder Manipulation zu Lasten der Kinder zugänglich. Ganztagskollektivierung über Notfälle hinaus für Kleinstkinder in Krippen und für Schulkinder in Horten als ein übliches, wenn schon nicht gleich allgemeines Angebot zu etablieren, ist ein offenkundiges Hintergrunds-Programm dieses neuen Gesetzes. Es liest sich, als ob niemand etwas lernen wollte aus den leidvollen Erfahrungen durchgängiger Kindheits-Kollektivierung im ehemaligen SED-Staat "DDR" oder aus der erschreckenden Entwicklung bindingsloser Kinder in allen sonstigen Teilen der Welt.

Wie steht es dabei um das Recht des Kindes auf Erziehung durch die eigenen Eltern? In diesem sog. "Familienhilfegesetz" wurde nicht das Recht des Kindes auf elterliche Fürsorge, elterliche Erziehung und elterliche Nähe - aus denen sich erst das verfassungsmäßige "Elternrecht" herleitet - festgeschrieben, sondern in Artikel 5 - der "Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder auf Betreuung durch eine Pflegeperson in der elterlichen Wohnung", Das Grundgesetz hingegen sichert den jungen Eltern das persönliche Erziehungsrecht an den eigenen Kindern als natürliches Grundrecht zu. Und es erlegt ihnen diese persönliche Erziehung zugleich auch als Grundpflicht auf.

Das neue Gesetz würde, käme es so zur Anwendung, ohne jede Berücksichtigung der schwerwiegend negativen ostdeutschen Erfahrungen oder der Erfahrungen der übrigen früher "sozialistischen

Länder" über kindheitslange außerfamiliäre Ganztagsbetreuung auch der "day care" in den Vereinigten Staaten - die Entfremdung der jungen Generation von ihren Eltern von kleinauf durch den staatlichen Machteinsatz riesiger Finanzmittel nicht mehr meßbar vorantreiben. Als Nebengleis des blockierten Abtreibungsgesetzes erkennen wir somit eine unglaubliche Finanzplanung zur Etablierung von Elternferne. So sieht etwa das neue Abtreibungsgesetz mit seinen sozialen Begleitbestimmungen folgende kaum nachvollziehbare Finanzverteilung vor:

100 Millionen DM jährlich für Verhütungsmittel, besonders für die kostenfreie Ausgabe an unter 20jährige: mit dem voraussehbaren Effekt der "sexuellen Bedarfsweckung" bei Jugendlichen.

40 Millionen DM für "Freistellung Alleinerziehender zur Betreuung der Kinder": eine Verhöhnung des Willens zur Erziehung der eigenen Kinder für Alleinerziehende (allein im alten Bundesgebiet 1990: 941 000 mit 1 275 000 Kinder unter 18 J.).

5-10 Milliarden DM, d.h. ein 200fach höherer Betrag, für Institutionen der Tagesfremdbetreuung. Das sind nicht etwa Halbtags-Kindergärten, wie wir sie vom Kind her gesehen alle wünschen. Es sollen vielmehr jene Einrichtungen der Ganztagsbetreuung sein, die sich manche (so erst kürzlich ein DGB-Vertreter im Mainzer Landtag bei einer Anhörung) so vorstellen:

**"Von 0 bis 18 Jahren,
ganztags, kostenlos,
mit flexiblen Öffnungszeiten
von 6.00 - 22.00 Uhr"**

Soll die Abschiebung der Kinder ein Preis für ihr Lebensrecht werden? Im Schwangerschaftskonflikt will das § 218-"Reformgesetz" also offensichtlich die unmittelbare "soziale Hilfe" in erster Linie als Schaffung von institutionellen Möglichkeiten zur Abschiebung der Kinder aus den Familien möglichst schon nach der Geburt - zum sog. "Kinderparken" - zur Förderung doppelter außerhäuslicher elterlicher Erwerbstätigkeit umfunktionieren bzw. wirksam werden lassen. Die kindeswohlwidrige und familienfeindliche "Organisation der Kindheit außerhalb der Familie" stünde bevor; damit verlöre Familie aber ihr Konstituens, die Kinder.

Das sind keine Horrorgemälde aus einer Republik,

in der es weder Elternrechte noch Elternpflichten gibt, sondern reelle Forderungen in einem Land, in dem das Grundgesetz die freie Entfaltung der Persönlichkeit - auch der der Kinder - sowie die Familie schützen will; in dem es ein "pflichtgebundenes Elternrecht" gibt und in dem seit langem die deprivierenden Auswirkungen ungenügender - u.U. aus Unkenntnis oder Leichtfertigkeit aufgegebenen Elternnähe zum Kind bekannt sind ("Deprivations-Trias" der ausgeprägten Fälle, die sich als Verbindung "von Angst, Aggressivität und Kontaktschwäche" präsentiert).

Hiergegen müssen sich die Eltern, die Kinderärzte und die verschiedenen Familienverbände, wie etwa die Liga für das Kind, von Anfang an wehren, wenn wir nicht wie z.B. die Vereinigten Staaten zu einer - so der amerikanische Forscher Zinsmeister - "child proof-society" werden wollen: zu einer "Gesellschaft, die sich ihre Kinder vom Leibe hält" bis zu dem Punkt, wo die Gesellschaft eines Tages feststellt, daß kindabgewandte, egozentrisch gewordene Eltern, die die Bindung ihrer Kinder an sie gering achteten, als alte Leute per "granny dumping" (wie bei uns heute erst die Hunde in Urlaubzeiten) an Überland-Autobahnen ausgesetzt werden. Das Bewußtsein des Wertes von Elternnähe hat unser Staat besser als bisher zu schützen, mindestens für die ersten drei Lebensjahre der Kinder.

Wir brauchen also eine ganz neue Familienschutzpolitik als geistige und materielle Voraussetzung zur Bekämpfung der Abtreibungen, zum Gewinnen vieler Schwangerer für das Austragen des Kindes. Dazu gehört aber auch eine neuen geistige Aufwertung des Lebensrechtes der Ungeborenen mit Neuorientierung des Gewissens. Die Politik muß daran gehindert werden, dem Publikum unter dem Etikettenschwindel eines "Schwangeren- und Familienhilfegesetzes" lediglich irreführende Versprechen von Tagesfremdbetreuung und von "Kindergartenplätzen" vorzugaukeln, den betroffenen Schwangeren aber wie bisher völlig unzureichende "Hilfen" als Alibi anzubieten.

So ist zu hoffen, daß das Bundesverfassungsgericht diesmal - nach der Erfahrung der ganz unzureichenden politischen Befolgung seiner Anweisungen von 1975 - weit mehr fordert, als das damalige Indikationengesetz und viel mehr als die bereits in Kraft gesetzten sozialen Begleithilfen des neuen Gesetzes von 1992. Es wird sicherlich nicht hinter seine Entscheidungen von 1975 zurückweichen, die da z.B. lauteten: "Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und darf nicht durch eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden".

Stellungnahme zu einem Leserbrief von Horst Eylmann

Willi Geiger

Horst Eylmann ist Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages: Leserbrief in der FAZ am 13. Juli 1992

Willi Geiger Leserbrief in der FAZ am 23. Juli 1992

Prof. Dr. jur. utr. Willi Geiger, Senatspräsident beim Bundesgerichtshof a.D., Bundesverfassungsrichter a.D., Honorarprofessor an der Verwaltungshochschule Speyer

Am Leserbrief des Herrn Eylmann, der ja nicht dadurch ein besonderes Gewicht erhält, daß sein Verfasser Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages ist, läßt sich exemplarisch darstellen, wie man Unrecht verteidigt: Man muß nur dem Gesetzestext (einschließlich seiner kurzen Entstehungsgeschichte) eine Auslegung geben, die dem angepeilten Ergebnis förderlich ist. Das geschieht hier in drei Schritten: Man sagt, es war eine Verbesserung der ursprünglichen Fassung des Gruppenantrages, daß ein "Tatbestandsausschluß" ersetzt wird durch die Vorschrift, daß nicht nur die medizinische und eugenische Indikation, sondern auch die "Selbstindikation der Schwangeren", die Austragung ihres Kindes sei ihr nicht zumutbar, einen Rechtfertigungsgrund darstelle; man behauptet dann, bei der Entscheidung über die Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit handle es sich nicht um eine Rechtsgüterabwägung, schließt mit der Behauptung, die Entscheidung der Schwangeren, für sie sei nach ihrer Lebenssituation die Schwangerschaft nicht zumutbar, entziehe sich der Beurteilung Dritter. Man braucht dann nur noch so nebenbei in Zweifel ziehen, daß "ungeborenes Leben grundsätzlich dem geborenen gleichstände", und - mit einem unüberhörbaren Unterton - sich der Haltung der katholischen Kirche in dieser Frage zuzuwenden.

1. Um das Letzte zuerst abzutun: Mit Verlaub, Herr Eylmann hat, wie die letzten 16 Zeilen seines Leserbriefes verraten, keine Ahnung von kanonischem Recht und Pastoral-Theologie.

2. Es gibt wieder Stimmen, die bezweifeln, daß der ungeborene Mensch und der geborene Mensch gleich zu bewerten seien; zu ihnen gehört offenbar Herr Eylmann. Vor dem Recht sind sie jedoch, was ihren Existenzanspruch und dessen Schutz vor vorsätzlicher Vernichtung angeht, absolut gleich. Die Erfahrung aus der Vergangenheit und die Konsequenzen einer Preisgabe dieser Gleichheit sollten abschrecken, diesen mühsam erreichten Standard des Rechts an irgendeiner Stelle aus irgendeinem Grund aufzugeben. Es wäre das Ende des Rechtsstaates.

3. Dann aber ist es in der Tat schwierig, vor dem Grundgesetz den vom Reichsgericht entwickelten und vom Bundesgerichtshof übernommenen "übergesetzlichen Notstand" als Rechtfertigungsgrund zu qualifizieren. Nur: Darauf hinzuweisen, um dem Gegner eine Inkonsequenz vorzuhalten und gestützt darauf, den Rechtfertigungsgrund der vitalen medizinischen Indikation analog auf die eugenische, die kriminologische, soziale und psycho-

soziale Notlage und jetzt gar auch auf die Selbstindikation einer subjektiv empfundenen Unzumutbarkeit der Schwangerschaft auszudehnen, ist zu billig. Man muß wenigstens die Problematik der vitalen medizinischen Indikation präzisieren: Es ist der Fall, daß das Leben der Frau nur gerettet werden kann, wenn das Leben des Kindes in ihrem Schoß geopfert wird. Mit dem rechtfertigenden Notstand im Strafrecht ist dieser Konflikt nicht zu lösen; und Notwehr, darin stimmen alle Herrn Eylmann zu, liegt gewiß nicht vor.

Aber man muß in diesem Fall ja wohl erwägen dürfen, ob es nicht tolerabel ist, wenn ohne Eingriff beide zum Sterben verurteilt wären, wenigstens einen durch die Tötung des anderen zu retten. Um aber nun dieses von Herrn Eylmann provozierte rechtliche Sonderproblem in den richtigen Zusammenhang zu stellen: Der Fall der echten vitalen medizinischen Indikation, für den allein sich die Qualifizierung als "nicht rechtswidrig" vertreten läßt, ist so selten wie die Perle in der Muschel. Man muß ihn, bevor man ihn als Waffe gegen den Gegner benutzt, sauber definieren und korrekt in das System unseres Straf- und Verfassungsrecht einordnen; von praktischer Bedeutung ist er innerhalb der anstehenden Auseinandersetzung nicht.

Die Entstehungsgeschichte des Gruppenantrages enthält manche Merkwürdigkeiten, über die man noch einmal wird ausführlich und in Ruhe diskutieren müssen. Auf einige hat Dr. Friedrich Karl Fromme aufmerksam gemacht und zu ihrer Gewichtung auf die Bedeutung der im Entwurf vorgenommenen Änderungen letzter Hand hingewiesen. Ich wüßte noch gerne, wann genau, in welcher Besetzung, und in welcher Fassung der zuständige Ausschuß des Bundestages die Vorlage an das Plenum beschlossen hat und ob die Vorlage 12/2605 (neu), über die das Plenum abgestimmt hat, unverändert den Wortlaut hatte, den der Ausschuß beschlossen hat.

Herr Eylmann interessiert nur, daß er eine "Verbesserung" der Fassung des Gruppenantrages erreicht hat. Sie darzustellen, ist schwierig. Die Formulierungen im Leserbrief lassen nur erkennen, daß er und seine Freunde die Ersetzung eines ursprünglich vorgesehenen Tatbestandsausschlusses für die Fälle des nach vorheriger Beratung erfolgten Schwangerschaftsabbruches in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft durch die Normierung eines Rechtfertigungsgrundes für die genannten Schwangerschaftsabbrüche durchgesetzt hat.

Ursprünglich hieß es im Entwurf der Gruppe: Die Vorschriften, die die Strafandrohung für einen Schwangerschaftsabbruch enthalten, "sind nicht anzuwenden", wenn die Schwangerschaft nach vorheriger Beratung innerhalb der ersten 12 Wochen durch einen Arzt abgebrochen wird. Wenn eine Strafandrohung unter besonderen Umständen nicht angewendet werden soll, denkt der Strafrechtler zunächst an die Zurücknahme der Strafandrohung; die Tat bleibt rechtswidrig, aber sie wird nicht bestraft. Darin wird man dadurch bestärkt, daß der anschließende Gesetzestext die Schwangerschaftsabbrüche aus medizinischer und eugenischer Indikation als "nicht rechtswidrig" bezeichnet; das legt den Schluß nahe, daß die vorausgegangene Regelung für die Fälle der frist- und bedingungsgemäß durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche rechtswidrige Abbrüche sind, so

daß sich die Gesamtregelung als eine in sich folgerichtige Stufung: strafbare Abbrüche, nicht strafbare, gleichwohl rechtswidrige Abbrüche, gerechtfertigte Abbrüche erweist.

Was Herr Eylmann als Tatbestandsausschluß (gleichgültig, was man darunter verstehen soll) beanstandet, hat er jedenfalls ersetzt durch die Normierung, daß dem frist- und bedingungsgemäßen Schwangerschaftsabbruch ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht. Er will und hat damit erreicht, daß jeder Schwangerschaftsabbruch, der nach dem neuen Recht nicht bestraft werden kann, ein "nicht rechtswidriger" Schwangerschaftsabbruch ist. Daß darin eine Verbesserung gegenüber der Regelung in der ursprünglichen Fassung des Gruppenantrages und gar eine Verstärkung der Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruches liegen soll, vermag ich nicht einzusehen.

5. Und damit sind wir nach Wegräumen des ablenkenden Aufwandes am Anfang und am Ende des Leserbriefes, beim Kern des Anliegens des Herrn Eylmann, - bei seinem Versuch zu begründen, daß der frist- und bedingungsgemäß durchgeführte Schwangerschaftsabbruch als gerechtfertigt zu betrachten ist, weil er "als Folge einer Selbstindikation der Schwangeren" angesehen werden kann. Er bedient sich - sit venia verbo - eines Tricks, um zu seinem Ergebnis zu kommen: Das Gesetz verlangt als Voraussetzung zur Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches nur, daß die Schwangerschaft mit Zustimmung der Schwangeren nach vorheriger Beratung innerhalb der ersten 12 Wochen durch einen Arzt abgebrochen worden ist. Stattdessen liest Herr Eylmann das Gesetz so, als fordere es, daß die Schwangere sich selbst die Indikation gestellt hat, daß nach ihrer Lebenssituation ein Austragen des Kindes für sie nicht zumutbar sei. Das heißt, er macht aus der Fristenregelung des Gesetzes eine Indikationsregelung!

Gleichzeitig wehrt er den Gedanken einer nötig werdenden Güterabwägung (zwischen dem Leben des Kindes und der außerordentlichen Beschwerneis der Schwangeren) ab, indem er unterstellt, es handele sich nur "um eine Frage der Zumutbarkeit". In Wahrheit handelt es sich um die Frage der vorsätzlichen und direkten Tötung des Kindes im Mutterleib. Und schließlich überantwortet er die Entscheidung über das Vorliegen der Unzumutbarkeit ausschließlich der Schwangeren und ignoriert dabei, daß die Schwangere trotz der einzigartigen Symbiose zwischen Mutter und Kind über das Kind in ihrem Schoß keine Verfügungsmacht hat.

Alles, was Herr Eylmann vorgetragen hat, ist also keine ausreichende Begründung dafür, daß der Abbruch der Schwangerschaft nach Beratung innerhalb der ersten 12 Wochen durch einen Arzt als gerechtfertigt angesehen werden kann. Man ersetze in diesem Satz die Worte: 'Der Abbruch der Schwangerschaft...' durch die Worte: "Die vorsätzliche und direkte Tötung des noch nicht geborenen Kindes ..."

Dann wird alles noch klarer. Vielleicht begreift jetzt der Leser auch das in der Diskussion zweckhaft benutzte Verwirrspiel mit den Worten "rechtfertigen" und "Rechtfertigungsgrund": Es mag sein, daß das Urteil der Schwangeren, nach ihrer Lebenssituation sei für sie ein Austragen des Kindes nicht zumutbar, zutreffend ist. Das rechtfertigt es, ihre Schuld zu verneinen. Das Strafrecht bedroht Handlungen wegen ihres Unrechtsgehaltes mit Strafe. Sie bleiben objektiv rechtswidrig, auch bei Verneinung jeglicher Schuld der Schwangeren. Gerechtfertigt ist also, die schuldlose Schwangere straffrei zu lassen; damit wird aber nicht das strafbare Tun gerechtfertigt.

Um einen sorgfältigeren Umgang mit den Worten "rechtfertigen" und "Rechtfertigungsgrund" wird ergebenst gebeten.

aus Badische Zeitung Freiburg i.Br. 30.9.92

Prof. Günter Rohrmoser, Stuttgart

Die geistige Wende fand nicht statt

In einem Umbruch von weltgeschichtlichen Dimensionen vermissen die Deutschen politische und geistige Führung. Sie findet nicht statt. Seltsam aber berührt es, daß ausgerechnet Altbundeskanzler Helmut Schmidt eine entscheidende Ursache für die deutsche Misere darin sieht, daß der Kanzler nicht führt, wie es nach der Richtlinienkompetenz nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht sei. Der SPD-Fraktionsvorsitzende Klose rechnet gar dem Kanzler als Versagen an, daß er die 1982 versprochene geistig-ethische Erneuerung nicht vollzogen habe. Seltsam sind diese Ermahnungen deshalb, weil Helmut Schmidt selbst eine geistig-politische Führung kategorisch abgelehnt hatte, als der damalige Oppositionsführer Helmut Kohl sie im Bundestag forderte und für den Fall seiner eigenen Regierungsübernahme in Aus-

sicht stellte.

Es war damals nicht klar, was eigentlich damit gemeint war. Helmut Kohl hat bis heute darauf verzichtet, dem deutschen Volk seine Vorstellungen zu verdeutlichen. Er hatte es damals seinem Vizekanzler Genscher überlassen, von einer "konservativen Gegenreformation" zu sprechen und die Bevölkerung mit der Entschlossenheit zu beruhigen, er und seine FDP würden dafür sorgen, daß es dazu nicht kommen werde. So wurde die Forderung einer solchen Wende nach der Regierungsbildung vom Kanzler fallengelassen wie eine heiße Kartoffel. Und was Heiner Geißler dann als eine Umorientierung der CDU in Richtung der sogenannten linken Mitte einleitete, war das Gegenteil dessen, was sich aktive Kräfte der CDU und ein nicht unerheblicher Teil der Wähler unter einer geistig-ethischen Erneuerung vorgestellt hatten.

Jüngst sind die Gespräche veröffentlicht worden, die Richard von Weizsäcker mit zwei Journalisten geführt hat. Sie vermitteln den Eindruck eines Bundespräsidenten, der den Verlust der Führungs- und Orientierungskraft der Parteien und vor allem des Bundeskanzlers beklagt und dies in eine neue historische Krise der Demokratie münden sieht.

Vor diesem Hintergrund mutet es geradezu ge-

spenstisch an, daß einer der Hoffnungsträger der CDU, der Abgeordnete Pflüger, jüngst in einem Interview erklärte, die CDU müsse die politisch-geistige Führung wieder zurückgewinnen, indem sie den Wertewandel der neomarxistischen Kulturrevolution nachvollziehe und sich an die Spitze der emanzipatorischen Bewegung setze. Der Partei ist inzwischen das Versprechen einer geistig-ethischen Erneuerung so aus dem Gedächtnis entschwunden, daß sie sich nur peinlich berührt fühlen würde, wenn man sie daran erinnerte. Sie beklagt vielmehr, wie etwa Erwin Teufel, daß das Ende politischer Gestaltungsmöglichkeiten fast erreicht sei, weil die integrierenden Kräfte in der Gesellschaft sich soweit aufgelöst und verflüchtigt haben, daß der Appell an die Solidarität keinen Adressaten mehr findet. Auch die Gewerkschaften und Kirchen stabilisierten im Vorfeld der Politik nicht mehr.

Nun war mit dem Programm einer geistigen Wende und ethischen Erneuerung nichts anderes gemeint als die intellektuelle Anstrengung, durch geistige Führung einer solchen beklagenswerten Entwicklung des inneren Verfalls und der Erosion entgegenzuwirken. Es wäre aber vergeblich heute den Kanzler des Bruchs seines Versprechens zu bezichtigen oder ihn wegen seiner Unfähigkeit zur geistig-politischen Führung anzuklagen. Denn inzwischen haben die Dinge als Folge dieses Versagens einen viel gefährlicheren Stand erreicht. Selbst wenn der Wille vorhanden wäre: Seine Verwirklichung würde daran scheitern, daß Glaubwürdigkeit und Autorität unserer politischen Klasse so sehr gelitten haben, daß ein Versprechen dieser Art kein Echo mehr fände. Denn die Politiker haben die Voraussetzungen für seine Erfüllbarkeit zerstört. Ohne geistigen Kontext und ohne die Kraft, eine neue geschichtliche Lage zustimmungsfähig zu interpretieren, kann aber auch politisch nicht geführt werden.

Noch schlimmer: Inzwischen wird die Sprache der Politik vom Volk kaum noch verstanden. Es denkt und empfindet in anderen Kategorien als seine Repräsentanten. Eine Kluft tut sich auf. Manchmal möchte man unserem Kanzler den Rat Bertolt Brechts geben, sich ein anderes Volk zu wählen. Es hat erhebliche Folgen, daß Kohl darauf verzichtet, seine Politik und seine politischen Ziele dem Volk zu erklären - er verkündigt sie nur. Aber er versäumt es, das Volk von der Richtigkeit seiner Ziele zu überzeugen und die Kräfte zu mobilisieren, deren es bedarf, um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden.

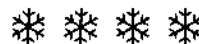
Einen solchen Akt geistiger Führung hat man besonders schmerzlich nach der vollzogenen Wiedervereinigung Deutschlands vermißt. In Fragen von vitaler Bedeutung weiß die Bevölkerung oft nicht, was und warum der Kanzler etwas will. Eine bekannte Züricher Zeitung spricht etwa von einer babylonischen Verwirrung in der Asylantenfrage in Bonn, von der sich die Bevölkerung mit Schaudern abwende.

Und was ist der Standpunkt des Kanzlers in der Frage der deutschen Einheit? Er versichert uns nur, daß er Tag und Nacht dafür arbeite. Doch man wüßte gern Genaueres darüber. In der Diskussion um den Paragraphen 218 erklärte er als Vorsitzender der CDU, er beanspruche in dieser Debatte nicht mehr als die Stimmabgabe eines

gewöhnlichen Abgeordneten. Ist das nicht etwas wenig für den Vorsitzenden einer christlichen Partei?

Ein Stück seines Erfolges verdankt der Kanzler seinem ungebrochenen Optimismus, den er ausstrahlt, seiner Zuversicht, daß er, wenn nicht heute, so doch morgen alles fest im Griff haben werde. Vor allen Dingen verdankt er seinen Erfolg der SPD. Sie ist dabei, dafür zu sorgen, daß er uns auch nach 1994 erhalten bleiben könnte, wenn nicht eine große Koalition das einzig mögliche Ergebnis sein wird.

Es sagt einiges über den politischen Zustand unseres Landes aus, daß es zur Professionalität Helmut Kohls keine Alternative gibt. Doch der Preis, den wir für diese Alternativlosigkeit zahlen müssen, wird immer größer. Die CDU weiß das. Auch die FDP wird ihre Verhinderungsstrategie inzwischen in einem anderen Licht sehen. Sie hat die "konservative Gegenreformation" so erfolgreich verhindert, daß sie nun im Begriffe ist, sich selbst überflüssig zu machen. Aber um versöhnlich zu schließen: In der Regel hat jedes Volk den Kanzler, den es verdient.



Fristenregelung - ein Aspekt der Wiedervereinigung

von Prof.Dr. Günter Rohrmoser, Universität Stuttgart

Die Verabschiedung der Fristenregelung im Abtreibungsrecht durch den Deutschen Bundestag markiert einen Wendepunkt in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Erstmals wird die Tötung ungeborenen menschlichen Lebens nicht nur zugelassen, sondern als ein Recht verankert. Als eine der Folgen der Wiedervereinigung haben damit die maßgeblichen politischen Kräfte des deutschen Parteienspektrums die Übernahme eines sozialistischen Ordnungselements herbeigeführt. Der bedingungslose Schutz des menschlichen Lebens als das wichtigste Prinzip, von dem die Legitimität der "alten" Bundesrepublik seit 1945 abhing, wird erstmals auch juristisch durchbrochen. Es ist für die grundsätzliche Orientierung über die Zukunft der Demokratie in Deutschland entscheidend, daß die von den Politikern für und gegen diesen Wandel vorgetragenen Argumente in ihrer prinzipiellen Tragweite verstanden werden.

Die öffentliche Diskussion, die der Verabschiedung des Gesetzes vorausging, wurde nicht über den rechtlichen Tatbestand der Tötung geführt, sondern fast ausschließlich über die Frage der Bedingungen und Auflagen, unter denen "privaten Individuen" ein Recht zur Tötung zukommen solle. Daher muß grundsätzlich geklärt werden, worum es sich rechtlich bei dem Tatbestand der Tötung ungeborenen menschlichen Lebens handelt. Sowohl aus der Sicht der modernen Biologie und Genetik, als auch der klassischen Philosophie seit Aristoteles, handelt es sich bei dem Ungeborenen

um ein unwiederholbares, vollständiges menschliches Individuum, das über alle Anlagen des ausgewachsenen Menschen verfügt und in einem frühen Stadium seiner Entfaltung begriffen ist. Es unterscheidet sich prinzipiell von den späteren Stadien seines Werdens nur durch eine höhere natürliche Schutzbedürftigkeit. Getötet wird also ein Mensch.

Diese Tatsache ist wissenschaftlich unbestreitbar und wird auch, sofern es gelingt, eine offene Diskussion zu führen, nicht ernsthaft bestritten. Die sich anschließende Frage lautet, ob es nach dem Legalitätsprinzip des modernen Rechtsstaats, wie es von Kant gültig formuliert und im Grundgesetz anerkannt ist, eine Ausnahme vom Tötungsverbot geben darf. Eine solche Ausnahme ist unmöglich, weil sie als Präzedenzfall den Charakter des Staates als Rechtsstaat und als Staat im Sinne des modernen Staatsbegriffes grundsätzlich zerstören würde.

Kann aber das, was aus rechtlichen Gründen unmöglich ist, vielleicht aus moralischen Gründen gerechtfertigt sein? Es wird das Gewissen und die Würde der Frau als Grund dafür angeführt, daß sie eine eigene Entscheidung über Leben und Tod treffen dürfe. Nach allen Darstellungen des Gewissens seit Sokrates über das Christentum bis hin zur nachchristlichen Formulierung Heideggers, kann es eine Gewissensentscheidung zur Tötung eines anderen, zudem abhängigen Menschen nicht geben. Das Gewissen kann nie von der moralischen Begründung einer Tat freistellen, denn es ist keine Konstruktion zur Begründung von Handlungen, sondern eine unmittelbar geistige Erfahrung, die vor dem Tun des Bösen warnt. Nach der Überzeugung Luthers weiß jeder in seinem Herzen, daß die Tötung eines unschuldigen und wehrlosen Menschen böse ist. Auch der Begriff der Würde, wie er seit der spätantiken Stoa entwickelt wurde, schließt ein, daß der Mensch erst in der tätigen Übereinstimmung mit seinem inneren Wissen frei wird und die ihm als Mensch zukommende Würde realisiert.

Auch nach dem Moralprinzip Kants ist es das schlechthin Unmoralische, einen eigenen Notstand durch die Tötung eines anderen Menschen zu beheben. Nach diesem, im Prinzip gerade auch von SPD und FDP anerkannten, Moralgrundsatz dürfen Handlungen nur dann moralisch genannt werden, wenn die ihnen zugrunde liegende Maxime universalisierbar ist. Die Universalisierung des Satzes, man solle zur Behebung eines subjektiv empfundenen Notstands einen anderen Menschen töten, würde Recht und Moral überhaupt zerstören.

Gibt es, wenn es keine rechtlichen und moralischen Gründe gibt, soziale Gründe, die eine Tötung des ungeborenen Menschen rechtfertigen könnten? Die Wirklichkeit ist, daß die Mehrzahl der als sozial bezeichneten Notlagen mit dem Begriff des Sozialen im klassischen Sinne nichts zu tun haben. Durch den bisherigen § 218 StGB, wie auch verstärkt durch die neue Regelung wird die Frau in Wahrheit jedes staatlichen Schutzes vor dem Druck der Umgebung, dem Druck des Mannes und dem Druck der Familie beraubt. Die Gesetzgebung verhält sich so, als sei die Frau die alleinige Verursacherin menschlichen Lebens. Die Zerstörung und Privatisierung der personalen Ver-

antwortung und die Sozialisierung der Folgen ist aber ein sozialistisches, aus dem atheistischen und menschenfeindlichen Totalitarismus hervorgegangenes Prinzip. Es ist mit dem sittlichen Charakter, der dem Sozialen in einer freien Gesellschaft zukommt, unvereinbar.

Aber selbst wenn es sich vorwiegend um soziale Notlagen handeln würde, bedeutete ein einziger mit sozialer Begründung getöteter Ungeborener die Perversion des Begriffs des Sozialen überhaupt. "Sozial" meint Hilfe der Gemeinschaft für in materielle Not geratene Menschen, nicht aber Tötung. Dadurch, daß die Ärzte und ihre Verbände diese Umwandlung faktischen Unrechts in gesetztes Recht durch den Deutschen Bundestag nicht nur unwidersprochen ließen, sondern teilweise begrüßten, machen sie sich selbst zu willenslosen Handlangern der Tötungspraxis. Sie dokumentieren selbst die Zerstörung eines über zweitausendjährigen ärztlichen Standesethos, in dem durch den hippokratischen Eid die Tötung der menschlichen Leibesfrucht ausdrücklich verboten war.

Die umfangreichen flankierenden Maßnahmen dieses Gesetzes, die der Deutsche Bundestag beschlossen hat, sind Ausdruck eines zutiefst schlechten Gewissens. Bereits heute steht fest, daß die vierzig Milliarden Mark und elf Milliarden Mark Folgekosten - unter anderem für Kinderkrippen und für die freie Ausgabe von Kondomen an Frauen und Jugendliche keinesfalls zur Verfügung stehen werden. Diese Finanznotlage wird möglicherweise den Ausschlag zur Ablehnung des gesamten Gesetzespaketes durch das Bundesverfassungsgericht geben.

Grundsätzlich wird Karlsruhe darüber zu entscheiden haben, ob die Demokratie das Recht und damit den Grund, auf dem sie seit 1945 in Deutschland gestanden hat, beseitigen darf. Die längerfristige Gefahr für die Demokratie besteht darin, daß sie jenen, die sie abschaffen wollen, die Argumente liefert. Der Ernstfall der Bewährung wird dann eintreten, wenn einer Mehrzahl des Volkes bewußt werden wird, was jeder Mensch in seinem Herzen bereits weiß.

In der Gesamtbeurteilung ist deutlich, daß es selbstverständlich immer Abtreibung gab und geben wird. Es wäre auch heuchlerisch und unmenschlich, nicht zu sehen, daß es Fälle so tiefen Elends und so tiefer menschlicher Verstrickung gibt, daß nur Hilfe und Erbarmen eine humane Antwort sein können. Das eigentliche, fast unbegreifliche Phänomen ist, daß solche Notlagen in der reichsten Gesellschaft, die es je in Deutschland gab, in vier bis sechs Millionen Fällen seit der faktischen Freigabe der Abtreibung Mitte der siebziger Jahre als gegeben angesehen wurden. Es ist dabei nicht erheblich, ob die Notlage wirklich vorlag, ob sie nur subjektiv empfunden wurde, oder ob ganz einfach das Unrechtsbewußtsein verschwunden ist. Daß sich die Meinung öffentlich durchgesetzt hat, man könne solche Lagen durch die Tötung des ungeborenen Menschen beheben, verrät, daß die Autonomie des einzelnen in der modernen Gesellschaft nur noch eine Fiktion ist. Das seelische Elend des einzelnen ist Ausdruck der Sinnkrise einer Gesellschaft, die ihrem eigenen humanen Glück tief entfremdet ist. Sie hat die technische Manipulation und Planung des Lebens zur Erzeugung von Zufriedenheit oder Lust an die

Stelle eines personal verantworteten Glücks gesetzt. In diesem kollektiven psychischen Zustand wird eine rationale Diskussion über die wirklichen Tatbestände für unzumutbar gehalten. Deutsches Schicksal in der Gegenwart ist die nationale Perspektivlosigkeit eines Volkes, das sich die geschichts- und gedächtnislose Lebensform einer bloßen Konsumgesellschaft gewählt hat. Die entscheidende Frage bleibt die, ob es gelingen

wird, durch die Krise einer tiefen nationalen Selbstentfremdung hindurch die freiheitlichen Institutionen der Demokratie und des Rechtes zu erhalten. Der Verzicht auf den staatlichen Schutz für menschliches Leben wäre der Verzicht auf die Universalität des Rechtes und damit die prinzipielle Preisgabe jener Humanität, zu deren Schutz Recht und Demokratie seit 1945 in Deutschland wiederhergestellt wurden.

Prof. Sir John Eccles, Neurophysiologe, Nobelpreis 1963

Prof. der Physiologie Canberra, Australien, und Staatsuniversität Buffalo, New York, Institute of Biomedical Research, American Medical Association.

Das Geist-Gehirn-Problem

Ist der Geist materiell?

Ist er ein Produkt des Gehirns?

Wenn er nicht materiell ist, wie kann er dann mit dem Gehirn wechselwirken?

Dieser Artikel ist eine Zusammenfassung der wichtigsten neurophysiologischen Information in Sir John Eccles' jüngstem Buch¹ "Evolution of the Brain: Creation of the Self", Routledge London, 1989). Mit Erlaubnis des Verfassers.

Das Buch kann beim Piper Verlag in 8000 München 40, Georgenstr. 40, in Deutsch bezogen werden mit dem Titel: Die Evolution des Gehirns - Die Erschaffung des Selbst.

Drei Welten

In Nachfolge Poppers² spricht der Verfasser von den drei Welten, die zusammen alles Existierende und alle Erfahrungen umfassen. Welt 1 ist die Welt der physikalischen Gegenstände und Zustände, einschließlich der menschlichen Gehirne. Welt 2 ist die gesamte Welt der subjektiven Erlebnisse oder Bewußtseinszustände. Welt 3 ist die Welt des Wissens im objektiven Sinne. Es ist die gesamte, vom Menschen geschaffene Welt der Kultur einschließlich der Sprache.

Monistischer Materialismus und dualistischer Interaktionismus

Der Verfasser erwähnt zwei Arten von Theorien: monistisch-materialistische und dualistisch-interaktionistische. Abgesehen von den radikalen Materialisten, besteht allgemeine Übereinstimmung über die Existenz von Bewußtsein in mentalen Vorgängen wie dem Denken. Natürlich wird das Denken subjektiv erlebt und kann nicht objektiv in der Weise identifiziert werden, wie wir die uns umgebende Welt durch unsere Sinne wahrnehmen. Wir verleihen jedem Erlebnis einen objektiven Status, indem wir es im Gespräch mit anderen bestätigen.

Es gibt viele materialistischen Theorien des Geistes. Der radikale Materialismus sondert sich selbst aus. Die übrigen materialistischen Theorien erkennen die Existenz des Geistes oder von geistigen Vorgängen an, gewähren ihnen aber keinen unabhängigen Status. Popper (1977, S.78) stellt fest, daß: "alle behaupten, daß die physikalische Welt (Welt 1) autonom und kausal abgeschlossen ist. Dieses physikalistische Prinzip von der Abgeschlossenheit der physikalischen Welt (Welt 1) ist von entscheidender Bedeutung, weil es das kennzeichnende Prinzip des Physikalismus oder Materialismus ist."

Man findet kaum präzise Äusserungen von Philosophen über jene neuralen Vorgänge, die angeblich mit mentalen Vorgängen identisch sein sollen. Am klarsten äussert sich Feigl³, bei dem es heißt: "Die Identitätsthese, die ich erläutern und verfechten möchte, besagt, daß die Zustände direkter Erfahrung, die von Menschen mit Bewusstsein "erlebt" werden, und jene, die wir zuversichtlich einigen der höheren Tiere zuschreiben, identisch sind mit bestimmten (wahrscheinlich konfigurationsmäßigen) Aspekten der neuralen Prozesse im Zentralnervensystem, vielleicht besonders in der Großhirnrinde."

Den Gegensatz zu diesen materialistischen oder parallelistischen Theorien bilden die Theorien des dualistischen Interaktionismus. Diese Theorien zeichnen sich vor allem dadurch aus, daß Geist und Gehirn getrennte Entitäten sind, wobei das Gehirn zu Welt 1 und der Geist zu Welt 2 gehört, und daß sie in irgendeiner Weise interagieren. Es besteht also eine Grenze zwischen Welt 1 und Welt 2, und über diese Grenze hinweg findet in beiden Richtungen ein Austausch statt, den man sich als einen Fluss von Informationen und nicht von Energie vorstellen kann. Wir haben somit die bemerkenswerte Doktrin, daß die Welt der Materie und Energie (Welt 1) nicht vollständig abgeschlossen ist, wie es die klassische Physik in einem fundamentalen Lehrsatz, den Erhaltungsgesetzen, behauptet. In Gegensatz dazu, wie wir gesehen haben, haben alle materialistischen Theorien des Geistes die Abgeschlossenheit von Welt 1 mit viel Scharfsinn verteidigt.

Das Teil des Gehirns (Welt 1), das in diesem Fluß von Informationen von und zu dem Geist (Welt 2) teilnimmt, wird das Liaison-Hirn genannt. Innerhalb der Grosshirnrinde gibt es funktional spezialisierte Gebiete, wie die primär sensorischen Felder (visuell, auditorisch, somatosensorisch); die primär

motorische Rinde, deren Pyramidenzellen Axone haben, die sich über die Pyramidenbahn nach unten fortsetzen und über Synapsen mit den Motoneuronen im Rückenmark in Kontakt sind, welche die Muskeln innervieren: und das supplementäre motorische Feld (SMF), das vor der primär motorischen Rinde liegt. Es ist experimentell erwiesen, daß die primären motorischen und sensorischen Bereiche keine direkte Verbindung zum Geist haben. Bei einer einfachen Bewegung - wenn man sich zum Beispiel auf die Zehen stellt, werden zunächst höhere Zentren der Grosshirnrinde wie etwa das SMF durch die Willensintention aktiviert (bei Aktivierung der Grosshirnrinde nimmt die regionale Hirndurchblutung zu, was sichtbar zu machen ist). Die Aktivierung setzt sich fort über die entsprechenden Neurone der motorischen Rinde und die Pyramidenbahn hinab zu den Motoneuronen, die ihrerseits die Kontraktion der Streckermuskeln des Knöchelgelenks bewirken. Da nachgewiesen ist, daß die Neuronen in dieser Region der Großhirnrinde durch eine bloße willentliche Betätigung aktiviert werden können, kann das SMF als Teil des Liaison-Hirns betrachtet werden.

Geist-Gehirn Wechselwirkung

Um weiter in das Geist-Gehirn-Problem vorzudringen, müssen wir uns detailliert mit den Neuronen (Nervenzellen) der Großhirnrinde und mit den Synapsen befassen. Dies sind winzige Kontaktstellen auf den Dendriten oder dem Zellkörper eines Neurons, über die ein Neuron ein anderes erregen kann mittels einiger Moleküle einer Transmittersubstanz. Ein Neuron, das auf diese Weise hinreichend erregt ist, schickt über sein Axon einen Impuls aus, der sich über die Synapsen zu anderen Neuronen fortpflanzt, zu deren Erregung beiträgt und so die Entladung eines Impulses ermöglicht. Im Prinzip läuft der Vorgang so ab, daß bei den (Hundertern von) Synapsen eines Neurons eine hinreichende Zahl von Impulsen zusammenkommt, woraufhin das Neuron einen Impuls aussendet, der über sein sich verzweigendes Axon wiederum Hunderte von Synapsen an anderen Neuronen aktiviert.

Eine typische Nervenzelle der Großhirnrinde (Pyramidenzelle) hat einen langen Apikaldendriten, der mit Dornfortsätzen übersät ist. Auf jedem dieser gibt es eine Synapse mit der Nervenendigung einer anderen Nervenzelle. Eine Pyramidenzelle besitzt etwa 10.000 Domsynapsen. In einer Synapse ist die Nervenfasern zu einem "Bouton terminal" oder Endknöpfchen aufgetrieben, das über eine spezielle Membranverdickung des Dornfortsatzes einen engen Kontakt herstellt. In dem Bouton befinden sich zahlreiche Vesikel, die jeweils 5.000-10.000 Moleküle der spezifischen synaptischen Transmittersubstanz enthalten. Ein Teil der synaptischen Vesikel liegt in der Nähe der präsynaptischen Membran, die über dem extrem schmalen synaptischen Spalt der postsynaptischen Membran gegenüber liegt. Diese Vesikel scheinen zwischen dichten Vorsprüngen der präsynaptischen Membran angeordnet zu sein.

Dieses gesamte Gebilde bezeichnet man als präsynaptisches Vesikelgitter. Die Boutons von Gehirnsynapsen besitzen je ein einziges Gitter. Für die Anzahl der in ein präsynaptisches Gitter

eingebauten Vesikel gibt es nur Näherungsangaben. In der Regel liegt die Zahl zwischen dreißig und fünfzig. Von der Gesamtheit der in einem Bouton enthaltenen Vesikel (etwa 2.000) ist also nur ein sehr geringer Teil in die Feuerungszone des Gitters eingebettet. Der Rest liegt lose verteilt im Inneren des Boutons.

Das schwankende postsynaptische Potential, das bei der Aktivierung eines Boutons durch einen präsynaptischen Impuls erzeugt wird, wurde mittels einer intrazellulären Mikroelektrode abgeleitet und genau analysiert. Man hat gezeigt, daß die durch einen Impuls ausgelöste Vesikelausschüttung aus einem Bouton (Exozytose) von der Wahrscheinlichkeit abhängt, wobei die Wahrscheinlichkeit in der Regel 0,5 oder weniger beträgt. Diese Wahrscheinlichkeit kann sich je nach den Umständen nach oben oder unten verschieben. Um die Exozytose der eingebetteten Vesikel zu beherrschen, muß das präsynaptische Vesikelgitter eine subtile funktionelle Organisation aufweisen.

Vergleich von Geist-Gehirn Theorien

Man kann fragen, ob die Vorhersagen, die sich aus der Hypothese des dualistischen Interaktionismus beziehungsweise der Identitätshypothese ergeben, einer experimentellen Überprüfung zugänglich sind. Nach Feigl liegt eine mental-neurale Identität nur bei Neuronen oder Neuronensystemen auf einer hohen Ebene des Gehirns, speziell in der Großhirnrinde, vor. Man kann diese Neurone als Mental-Neurale-Ereignis-Neurone (MNE) bezeichnen, während andere Neurone, speziell solche, die auf den afferenten und efferenten Bahnen liegen (primär sensorische/motorische Gebiete), lediglich einfache Neurale-Ereignis-Neurone (NE) wären. Nach der Identitätshypothese müssten MNE-Neurone sich dadurch auszeichnen, daß ihre Aktivitäten unter speziellen Umständen mit Mentalen Ereignissen zusammenfallen (die Identität). Diese Aktivität wäre natürlich eine Reaktion auf Inputs von anderen Neuronen, MNE oder NE, und sie würde durch mentale Ereignisse in keiner Weise determiniert oder modifiziert. Dies ist die Abgeschlossenheit der physikalischen Welt, von der oben die Rede war.

Diese Theorie wird jedoch durch die Tatsache in Frage gestellt, daß Neurone in bestimmten Gebieten der Großhirnrinde stark durch intern erzeugte Gedanken erregt werden. Aufgrund dieser Tatsache muß die Einwirkung von mentale Ereignissen (ME) an sich angenommen werden. Die Aktivität der MNE-Neurone würde also verschieden ausfallen, je nachdem, ob mentale Vorgänge der Aufmerksamkeit, des stillen Nachdenkens oder der Intention, vorliegen oder nicht.

Die Mikrositehypothese⁴

Die Hypothese, nach der immaterielle mentale Ereignisse wie das Denken auf materielle Strukturen wie die Neurone der Großhirnrinde einwirken können, stößt nach Ansicht der materialistischen Kritiker auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Eine solche vermutete Einwirkung sei unvereinbar mit den Erhaltungssätzen der Physik, insbesondere mit dem ersten Hauptsatz der Thermodynamik. Dieser Einwand würde wahrscheinlich die Unter-

Stützung der Physiker des 19. Jahrhunderts und jener Neurowissenschaftler und Philosophen finden, die ideologisch noch immer in der Physik des 19. Jahrhunderts stecken und nichts von der Revolution wissen, die von den Quantenphysikern im 20. Jahrhundert bewirkt wurde. Leider wagt sich ein Quantenphysiker nur selten an das Geist-Gehirn-Problem heran.

Doch der Quantenphysiker Margenau⁵ hat einen fundamentalen Beitrag dazu geleistet. Gegenüber der Physik des 19. Jahrhunderts ist es ein bemerkenswerter Wandel, wenn man liest, "daß gewisse Felder wie etwa das Wahrscheinlichkeitsfeld der Quantenmechanik weder Energie noch Materie enthalten". Er sagt weiter: "In sehr komplizierten physikalischen Systemen wie dem Gehirn, den Neuronen und den Sinnesorganen, deren Bausteine so klein sind, daß sie den Wahrscheinlichkeitsgesetzen der Quantenphysik unterliegen, ist das physikalische Organ stets auf eine Vielzahl möglicher Veränderungen eingestellt, die jeweils eine bestimmte Wahrscheinlichkeit besitzen; kommt es zu einer bestimmten Veränderung, die Energie - oder mehr oder weniger Energie als andere - erfordert, so stellt der verwickelte Organismus sie automatisch bereit. Es ist nicht erforderlich, daß der Geist Energie bereitstellt" Und zusammenfassend: "Der Geist kann als ein Feld im herkömmlichen physikalischen Wortsinne betrachtet werden. Da er aber ein nichtmaterielles Feld ist, entspricht er wohl am ehesten einem Wahrscheinlichkeitsfeld."

Wir können nun die dualistische Hypothese von der Wechselwirkung zwischen Gehirn und Geist genauer formulieren. In der ursprünglichen Formulierung besagte sie, daß die ganze Welt der mentalen Ereignisse (Welt 2) eine ebenso autonome Existenz besitze wie die Welt von Materie und Energie (Welt 1). In ihrer jetzigen Formulierung sagt die interaktionistische Hypothese nichts über diese ontologischen Fragen aus, sondern lediglich über die Wirkungsweise mentaler Ereignisse auf neurale Ereignisse. Im Anschluß an Margenau sagen wir, daß die Wechselwirkung zwischen Geist und Gehirn einem Wahrscheinlichkeitsfeld der Quantenmechanik analog sei, einem Feld, das weder Masse noch Energie besitzt und dennoch in "Mikrosites" (minimal kleine Bereiche) eine Wirkung hervorrufen kann. Genauer gesagt: die mentale Konzentration, die bei Intentionen oder planmäßiger Überlegung auftritt, kann durch einen Prozess, der den Wahrscheinlichkeitsfeldern der Quantenmechanik analog ist, neurale Ereignisse bewirken.

Wir können nun fragen, welche neuronalen Ereignisse geeignete Empfänger für mentale Ereignisse sein könnten, die den quantenmechanischen Wahrscheinlichkeitsfeldern analog sind? Vielleicht besitzen wir die Antwort schon in Gestalt neuerer Entdeckungen über die Natur des synaptischen Mechanismus, durch den eine Nervenzelle mit einer anderen kommuniziert, besonders auf die Mikrosites der Wirkung.

Die erste Frage, die man nun aufwerfen kann, betrifft die Stärke des Effekts, der durch ein Wahrscheinlichkeitsfeld der Quantenphysik erzeugt

werden könnte. Ist die Masse der synaptischen Vesikel so groß, daß sie aus dem Geltungsbereich der Heisenbergschen Unschärferelation herausfällt?

Zur Veranlassung einer Exozytose muß lediglich ein kleiner Bereich der Doppelmembran, die möglicherweise nicht dicker ist als 10 nm, verrückt werden, und wenn die Fläche 10x10 nm betrüge, würde es sich um ein Teilchen mit einer Masse von nur 10^{-18} g handeln, und damit fiel es ohne weiteres in den Bereich der Quantenphysik und der Heisenbergschen Unschärferelation (4) zumal sich die Vesikel bereits im präsynaptischen Vesikelgitter befinden, so daß die Exozytose keine Ortsveränderung in einem viskosen Medium erfordert. Der postulierte mentale Einfluß würde nichts anderes tun, als eine bereits an Ort und Stelle befindliche Vesikel für die Exozytose auszuwählen. Die Wahrscheinlichkeit der Exozytose ist für die Gesamtheit der im präsynaptischen Gitter befindlichen Vesikel sehr viel kleiner als eins. Man kann schließen, daß eine Berechnung aufgrund der Heisenbergschen Unschärferelation ergibt, daß eine Vesikel im Gitter durch eine mentale Intention, die analog einem quantumphysischen Wahrscheinlichkeitsfeld wirkt, für die Exozytose ausgewählt werden könnte. Die für die Auslösung der Exozytose erforderliche Arbeit könnte gleichzeitig an Ort und Stelle dadurch zurückgezahlt werden, daß die entweichenden Transmittermoleküle von einer hohen zu einer niedrigen Konzentration absinken. In der Quantenphysik kann an Mikrosites Energie geborgt werden, vorausgesetzt, sie wird sogleich zurückgezahlt. Die mit der Exozytose verbundene Transaktion müsste also nicht unbedingt die Erhaltungssätze der Physik verletzen.

Die zweite Frage gilt der Größenordnung des Effekts, der durch die Entleerung von nur einer Vesikel hervorgerufen wird. Er ist um etliche Größenordnungen zu klein, um die Muster neuronaler Aktivität selbst in kleinen Bereichen des Gehirns modifizieren zu können. Doch auf einer Pyramidenzelle der Großhirnrinde gibt es viele Tausende von ähnlichen Boutons. Nach der Mikrositehypothese bietet das präsynaptische Vesikelgitter der mentalen Intention die Chance, die Exozytose einer Vesikel aus einem Bouton nach Wahl zu selektieren. Dies geschieht vermutlich im Gesamtbereich der Dornsynapsen, die bei dieser Gelegenheit aktiviert werden, und wahrscheinlich sind es sogar Tausende, weist doch eine einzige kortikale Pyramidenzelle etwa 10.000 davon auf.

Zusammenfassend kann man sagen, daß nach der Mikrositehypothese die Geist-Gehirn-Wechselwirkung eng an zwei bemerkenswerte Eigenschaften der erregenden Synapsen im Gehirn gebunden ist. Zum einen sind da die Struktur des präsynaptischen Vesikelgitters und die Tatsache, daß ein Bouton in der Regel nur ein Gitter aufweist. Da ist zum anderen die Wahrscheinlichkeitsfunktion der Entleerung von synaptischen Vesikeln aus diesem Gitter, die kleiner als Eins ist, oft sehr viel kleiner, und nach oben oder unten modifiziert werden kann.

Eine reizvolle Analogie - aber nicht mehr als eine Analogie - sieht den Körper und das Gehirn als

einen grossartigen Computer, sowohl Hardware wie Software. Nach dieser Analogie ist die Seele oder das Selbst der Programmierer des Computers. Unser Computer, mit dem wir als Programmierer geboren werden, befindet sich zunächst im embryonalen Zustand. Wir entwickeln ihn, solange wir leben. Er ist unser Leben lang bei allen Transaktionen unser vertrauter Gefährte. Er empfängt von der Welt und gibt der Welt, zu der auch andere mit einem Selbst gehören. Das große Geheimnis ist nur, wie wir als Programmierer oder erlebendes Selbst entstehen und wie wir, jeder einzelne mit seinem "Computer", unser Leben lang über die Grenze zwischen Welt 2 und Welt 1 hinweg verbunden bleiben.

Die Fragen in der Überschrift dieses Artikels können also wie folgt beantwortet werden: Nach den materialistischen Theorien muß man die mentalen Ereignisse als Produkte des Gehirns betrachten. Aber diese Theorien können den Befund, daß bestimmte Gebiete der Großhirnrinde von einer mentalen Intention aktiviert werden können, nicht erklären. Dieser Befund unterstützt die Annahme, daß der menschliche Geist das Gehirn benutzen kann,

um Gedanken auszudrücken. Daß diese Annahme nicht gegen ein einziges Naturgesetz verstößt, auch nicht gegen die Erhaltungssätze, ist eine Konsequenz der Quantenphysik. Offenbar gibt das Liaison-Gehirn dem menschlichen Geist die Macht, die Wahrscheinlichkeit zu lenken.

Literaturverzeichnis

1. J.C.Eccles (1989), "Die Evolution des Gehirns - die Erschaffung des Selbst", München, Piper
2. K.R.Popper und J.C.Eccles (1977, deutsch 1982), "Das Ich und sein Gehirn", München, Piper
3. H.Feigl (1967), The 'Mental' and the 'Physical', Minneapolis: University of Minnesota Press, S.79
4. J.C.Eccles (1986), "Do mental events cause neural events analogously to the probability fields of quantum mechanics?", Proc. R.Soc.Lond [Biol] 227:411-28
- 5.H.Margenau (1984), The Miracle of Existence, Woodbridge, Conn: Ox Bow Press, S.22, 96,97

Sexualität und Ehe

von t Franz Büchner

Es ist noch nicht lange her, da brachte "Medizin und Ideologie" eine Würdigung des emeritierten Freiburger Pathologen Prof. Franz Büchner zu seinem 95. Geburtstag. Und ein Jahr später mußte "Medizin und Ideologie" über den Tod des 96-Jährigen in einem Nekrolog berichten.

Wir veröffentlichen in dankbarer Erinnerung an den mit der "Europäischen Ärzteaktion" durch seine furchtlose Haltung in der Zeit des Nationalsozialismus besonders eng verbundenen Pathologen seinen Aufsatz über "Sexualität und Ehe", der am 12. September 1971 in "Christ in der Gegenwart" erschienen ist. Prof. Büchner war nicht nur Arzt und Pathologe, sondern auch Vater einer großen Familie und daher besonders kompetent für das Thema "Sexualität und Ehe".

Sexualität und Ehe

Von Franz Büchner †

Sexualität, das heißt die Polarisierung der Organismen in männliche und weibliche Individuen, ist ein Urphänomen des Lebendigen. Mit dem Tier teilt der Mensch die regelhafte Trennung in zwei Geschlechter. Schon die vorwissenschaftliche Beobachtung, erst recht die Verhaltensforschung, haben den Menschen gelehrt, daß die geschlechtliche Vereinigung für das Tier mit intensiven Lusterlebnissen verbunden ist. Bei den wildlebenden

Tieren ist das geschlechtliche Begehren und seine Stillung auf bestimmte Zeiten konzentriert, bei Vögeln auf die Balz, bei Säugern auf die Brunst. Im Unterschied dazu ist beim geschlechtsreifen Menschen das sexuelle Lustverlangen nicht auf jahreszeitliche Phasen beschränkt und bis ins Alter wach.

In der Hinwendung zu den Problemen und Anliegen der Welt von heute steht die Kirche vor der Tatsache, daß der Mensch unserer Tage sich weit intensiver der zentralen Bedeutung der Sexualität im individuellen Leben und in dem der Gesellschaft bewußt ist als in früheren Zeiten. In ihrem Gang durch die Jahrhunderte hat die Kirche aber schon immer die Macht der Sexualität klar gesehen. So hat sich zum Beispiel die heilige Äbtissin *Hildegard von Bingen*, Zeitgenossin des Kaisers Friedrich Barbarossa im zwölften Jahrhundert, in ihrem literarischen Werk ausführlich mit der Bedeutung der Sexualität im Leben des Menschen auseinandergesetzt. In ihrem Buch "Causae et curae" (deutsch "Über die Heilkunde", übersetzt und eingeleitet von Heinrich Schipperges, Otto Müller-Verlag, Salzburg 1957) findet sich ein Hauptkapitel mit der Überschrift "Vom geschlechtlichen Verhalten". Mit herrlicher Offenheit und Unbefangenheit spricht diese zölibatär lebende Klosterfrau hier von dem Feuer, der Glut und der brennenden Begierde zwischen Mann und Frau. Wenn also in unserer Zeit der Sinn für die Urmacht menschlicher Sexualität im Lustverlangen und Lusterleben des Menschen wieder mit aller Deutlichkeit und Unmittelbarkeit gesehen und erstrebt wird, so hat die Kirche in Hildegard von Bingen, wenn wir es einmal kühn formulieren, sogar eine Schutzpatronin der Sexualität.

Humanisierung des Triebverlangens

Die Heftigkeit des sexuellen Lustverlangens können wir nur mit der Mächtigkeit des Gelüstens bei

der Stillung von Hunger und Durst vergleichen. In dieser Sphäre menschlichen Lusterlebens ist es uns geläufig, daß menschliche Kultur sich seit langem um die Bändigung des vitalen Dranges und um die Durchformung des mit Speise und Trank verbundenen Lusterlebens bemüht hat. In immer größerer Bewußtheit hat der Mensch seine Art, Nahrung und Trank aufzunehmen; von der des Tieres abgetrennt und in die Formen des Mahles gefaßt, vor allem im täglichen Mahl der Gatten und der Familien. Im Mahl vor seinem Leiden hat Christus Brot und Wein sakramental geheiligt.

Wenn nun in der Läuterung des Lusttriebes von Hunger und Durst menschliches Lustverlangen eine Formung und nur dem Menschen eigene Vertiefung erfahren hat, so ist zu erwarten, daß auch die Sexualität des Menschen, um menschenwürdig gelebt zu werden, der Formung bedarf. Der Weg, den die Menschen gesucht und gefunden haben, ist die Vereinigung von Mann und Frau in der *Ehe*. Schon der Glaube des Alten Testaments hat die Ehe als eine Urgegebenheit gesehen. König David hat in der Erschütterung über seinen Ehebruch den Psalm "Aus der Tiefe rufe ich zu dir, o Herr" gedichtet. Unabhängig davon haben die Griechen die Läuterung der Geschlechtsgemeinschaft von Mann und Frau durch die Ehe vollzogen. In den homerischen Gesängen um 800 v. Chr., wurde die Odyssee zum Preislied auf die eheliche Liebe. Und in der großen griechischen Tragödie wurde den Menschen der Antike machtvoll vor Augen geführt, welches Unheil der verschuldete und unverschuldete Einbruch menschlicher Sexualität in den durch die Ehe umhегten Liebes- und Sexualbereich des Menschen heraufbeschwört, am gewaltigsten in der Orestie des Aischylos und im Ödipus des Sophokles. Das Christentum hat also vom Alten Testament und von den Griechen die Einehe schon vorgeformt übernommen. Indem die katholische Kirche in der ehelichen Vereinigung der Gatten das Charisma des Sakramentes erkannte, hat sie für das religiöse Leben des Christen in der Ehe unermessliche Kraftquellen erschlossen.

Vielfalt der ehelichen Ausdrucksformen

Es wäre aber eine große Einseitigkeit, wenn wir über der Betonung der zentralen Bedeutung der Sexualität in der Ehe die Tatsache übersehen, daß die Ehe weitere wesentliche Ausdrucksformen der Zusammengehörigkeit der beiden Gatten umfaßt. Zunächst geht in der vollgelebten Ehe in der Regel mit der Erfüllung der Sexualität die Zeugung neuen Lebens einher, so daß in der Vereinigung der Gatten in der Regel das Kind als Möglichkeit gegenwärtig ist. Die Ehe bedeutet also grundsätzlich auch die Stiftung einer menschlichen Familie. Die auch in katholischen Ehen heute nicht selten notwendige Einschränkung der Kinderzahl kann an dieser Tatsache nichts ändern. Außerdem bedeutet die Ehe oft Berufsgemeinschaft, so von altersher im Zusammenwirken beider Partner in kaufmännischen und handwerklichen Berufen, heute nicht selten auch im ärztlichen Beruf, im Beruf des Anwaltes, in der wissenschaftlichen Forschung, in der Kunst und in der Wirtschaft. Schließlich sei nicht vergessen, daß die Ehe im Laufe eines langen Menschenlebens auch immer wieder Zeiten mit sich bringen kann, in denen durch schwere Krankheit eines der beiden Gatten der Vollzug der

sexuellen Gemeinschaft ruht und bei dem gesunden Partner ungestillt bleibt. Das stellt den gesunden Gatten unweigerlich vor die Aufgabe, um der ehelichen Liebe willen sein sexuelles Leben zu zügelnd und die Gemeinschaft auf die Pflege des geliebten Lebensgefährten zu konzentrieren.

Möglichkeiten und Schwierigkeiten

Die Furcht vor der negativen Wirkung von Verdrängungen wird dabei unter oberflächlicher Berufung auf die Tiefenpsychologie vielfach übertrieben. Gewiß hat die Tiefenpsychologie die wichtige Tatsache herausgearbeitet, daß ungestillte Geschlechtslust durch Verdrängung in den Bereich des Unbewußten die Ursache seelisch-leiblicher Fehlentwicklungen werden kann. Sie hat aber auch erkannt, daß die Sublimierung der Lust höchste geistige Kräfte zu schöpferischer Leistung entbinden kann.

Es ist hohe Zeit, daß wir die positive Deutung und Notwendigkeit der Sublimierung auch für die Ordnung der Beziehungen der Geschlechter bei jungen Leuten wieder klar erkennen. Kluge Eltern werden sich selber darum bemühen, dem Sohn den Blick für den Charme des jungen Mädchens zu öffnen, und dem Mädchen die Freiheit gewähren, unaufdringlich-körperbetonte Kleidung zu tragen. Das fördert das Selbstgefühl des Mädchens und trägt zur Weckung eines gesunden erotisch-sexuellen Empfindens der jungen Menschen bei. Wird der Gedanke an eine künftige Partnerschaft wach, so übt das Vorausdenken an ein künftiges Zusammengehören in der Ehe nicht selten bei beiden Partnern eine ordnende Macht aus. Sie sehen dann nicht selten ihre künftige Ehe als das, was sie sein soll: die große Zeit der Erfüllung und des vollen Einandergehörens, ihre Verlobungszeit dagegen als Zeit der Bewährung voreinander und der Bewahrung füreinander. Das Bemühen, mit der zunehmenden Hinneigung zueinander zugleich die Rücksicht des einen auf den anderen zu wecken und zu üben, führt nicht selten beide Partner ohne Verkrampfungen und Verdrängungen über die Zeit vor der Ehe.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß in einigen Berufen, besonders in den akademischen, das Warten aufeinander, wenn dieses bis zum Eintritt des Mannes in das Berufsleben über Jahre ausgedehnt wird, in der Regel zur Quelle großer quälender Spannungen im sexuellen Begehren wird. Das wird auch offenbar von den Angehörigen anderer Berufsgruppen erkannt. Denn immer wieder hören wir im Gespräch mit begabten jungen Arbeitern und Handwerkern, daß sie ein akademisches Studium deshalb nicht erstreben, weil sie darin zu lange auf die Heirat warten müssen. Für den Studenten steht diese Zeit so sehr unter dem Zeichen eines fünf- bis sechsjährigen Studiums, daß er in große Schwierigkeiten kommt, mit seiner Partnerin eine Ehe einzugehen. Sucht der junge Mann eine Partnerin, die ebenfalls studiert, so treten für beide oft untragbare Schwierigkeiten auf, zunehmende sexuelle Spannungen zu meistern, vor allem wenn sie an der gleichen Universität studieren. Die meisten dieser jungen Paare sind noch nicht in der Lage, einen eigenen Hausstand zu gründen. Ihre wachsende Zuneigung zueinander drängt sie aber mehr und mehr zur uneingeschränkten Gattenliebe. Für diese jungen Menschen sollte die Kirche

Möglichkeiten, besonders Heimstätten, schaffen, als Verheiratete zu leben, nötigenfalls auch gegen die Zustimmung ihrer Eltern und Verwandten, wenn diese überlebten Vorurteilen nachhängen. Unter dem Siegel der sakramentalen Ehe wäre diese Gruppe junger Menschen vor der Gefahr einer nicht anerkannten Partnerschaft geschützt.

Was heißt eheliche Partnerschaft?

In den westlichen Demokratien hat die moderne Gesellschaft wie in anderen Lebensbereichen auch in der Ehe die *Partnerschaft* im menschlichen Zusammenleben zum Leitprinzip erhoben. Sie sieht die Ordnung im Zusammenleben der Gatten nur garantiert, wenn diese in Ebenbürtigkeit und Freiheit einander angehören. Dieses Partnerschaftsbewußtsein erfordert von den Gatten eine große Wachheit, unermüdliches Hinhören des einen auf den anderen und eine wachsende Fähigkeit, jederzeit mit der Selbstbehauptung das liebevolle Offensein für den anderen zu verbinden. Die Übung dieser Fähigkeiten muß freilich schon früh in Erziehung und Selbsterziehung beginnen, und sie müssen vor allem durch Verzicht errungen werden. Gestattet etwa das junge Mädchen dem Verlobten willfährig den Vorgriff in die Ehe, so beweist es damit, daß es die notwendige Selbständigkeit des Denkens und der Haltung einer Partnerin noch nicht meistert. Was aus solcher Unfreiheit an der Wurzel der Ehe hervorgehen kann, lohnt sich auch heute noch in *Sigrid Undsets* Kristin Lavranstochter (1920/22) zu lesen. Versagt sie sich und droht ihr der Partner, sein vermeintliches Glück woanders zu suchen, so wird sie ihre Reife als Partnerin unter Umständen mit der Aufforderung beweisen müssen, dann möge er seiner Wege gehen. Im gleichen Sinne fehlt es aber auch an der Selbständigkeit im Denken und Handeln des jungen Mannes, wenn er in sich die Rücksicht auf seine Partnerin als zukünftige Gattin nicht genügend weckt, nicht zu üben bereit ist und beiseite schiebt. Erst recht entscheidet sich in der Ehe sehr bald, ob der Anspruch der Ehegatten, einer des anderen Partner zu sein, lediglich ein Schlagwort ist oder zur gelebten Wirklichkeit wird. Fortgesetzt steht hier jeder der beiden Ehegatten vor der Entscheidung, ob er die Ebenbürtigkeit seines Partners voll bejaht oder ob er sich in wichtigen Entscheidungen seiner Ehe entweder in falscher Nachgiebigkeit dem Willen seines Partners unterwirft oder sich gegen diesen Willen brutal durchsetzt. Partnerschaft macht also in der Ehe einen fortgesetzten Dialog in voller Freiheit über die gemeinsame Gestaltung der Ehe notwendig.

Nicht selten wird Partnerschaft als Grundlage der ehelichen Gemeinschaft heute auch dahin ausgelegt, daß das Freiheitsbewußtsein der Gatten voneinander verabsolutiert und die Bindung aneinander in ihrer heilsamen, den Spielraum nach außen begrenzenden und bestimmenden Macht nicht respektiert wird. Diese "dynamische Eheauffassung" führt früher oder später in den Zerfall der ehelichen Gemeinschaft. Gegen ein solches Denken muß sich der junge Mensch schon vor seiner Ehe und müssen sich die Ehegatten in ihrer Ehe beharrlich wappnen. Sie müssen es sich in voller Nüchternheit versagen, Beziehungen mit einem Mann oder einer Frau außerhalb der Ehe, wie sie sich zum Beispiel aus der Zugehörigkeit beider zum gleichen

Berufskreis und aus den täglichen beruflichen Begegnungen ergeben können, einfachhin ihren Lauf zu lassen. Daß die berufliche Leistung und die Persönlichkeit des beruflichen Partners mit der Zeit zu dessen besonderer Bejahung und zur persönlichen Zuneigung führen können, liegt auf der Hand. Um so mehr bedarf es besonderer Wachsamkeit und einer großen Kultur in der Einhaltung der gebotenen Grenzen beruflicher Kameradschaft.

Krisen der Partnerschaft in der Ehe

Eine besonders schwierige Frage ist in diesem Zusammenhang die Reaktion eines Ehegatten auf ein schweres Versagen seines Ehepartners außerhalb der Ehe. Daß der Mann auch heute noch vielfach gefährdeter ist als die Frau, liegt sicher zu einem großen Teil an der Tatsache, daß er nicht selten durch seinen Beruf genötigt ist, für längere Zeit auf Reisen zu gehen. Erschütternd hat dies *Arthur Miller* 1948 in seinem Drama "Der Tod des Handlungsreisenden" dargestellt. Außerdem macht, nach ärztlicher Erfahrung, der Mann, komplementär zur Pubertät, nicht selten in den Jahrzehnten um das fünfzigste Lebensjahr eine biologische und personale Krise durch. Solche Gefährdungen des Mannes sollten nüchtern gesehen werden. Für den Christen wird es in dieser Situation eine besondere Hilfe sein, wenn sich beide Ehegatten gemeinsam mit einem Seelsorger aussprechen. Nur die Frau selbst kann allerdings schließlich ermessen, wie lange sie ein wiederholtes Verzeihen ohne Preisgabe ihrer Ehe verantworten kann. Erreicht sie eine "Heilung", so kann die durchgestandene Krise mit der Zeit die Gattenliebe für beide Ehepartner vertiefen, indem sie sie immer neu daran erinnert, wie sehr Mann und Frau einander bedürfen und tragen und nur gemeinsam das Leben meistern können. Vor den gleichen schwerwiegenden Erschütterungen steht der Mann, wenn die Frau ihm untreu wird, wozu sie im Zeitalter der Pille wesentlich leichter verführt werden kann als in früheren Zeiten.

Für den katholischen Christen ist die Gewißheit, daß die Ehe ein Sakrament ist, die beständig wirksame Mitte des Bewußtseins von Mann und Frau. Sie wissen, daß sie letztlich unzerstörbar in der ehelichen Gemeinschaft geborgen sind. Dieser sakramentale Charakter der Ehe sollte daher auch als Leitidee nicht nur in der schon geschlossenen Ehe, sondern ebenso für die künftige Ehe wirksam sein. Das Wissen um dieses "große Geheimnis" sollte daher heute möglichst früh in den jungen Menschen geweckt werden. Je mehr sie sich dieses sakramentalen Charakters der ehelichen Vereinigung bewußt werden, um so eher können sie sich davor bewahren, im Vorgriff auf die Ehe mit dem Sakrament zu spielen.

aus: Der Mensch ist der Weg der Kirche

Zur Enzyklika "Humanae Vitae"

Eine (positive) Stellungnahme aus der Sicht des Arztes (Kinderarztes)

Von Prof. Dr. med. Heribert Berger
emeritierter Ordinarius für Kinderheilkunde der
Universität Innsbruck und ehemaliger Direktor der
Universitätskinderklinik Innsbruck.

Dem Theologieprofessor, Ethiker und Sozialwissenschaftler DDR. Johannes Schasching einen Beitrag für seine Festschrift zu seinem 75. Geburtstag darbieten zu dürfen, ehrt mich. Ich tue es mit vielen guten Wünschen zu seinem Festtag und aus Dank für sein großes Wirken.

Als Thema habe ich eine Stellungnahme zu der breit geführten Diskussion über die päpstliche Enzyklika "Humanae vitae" von Papst Paul VI. gewählt, "Über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens", die von sehr hohem sozialem Wert ist. Ich nehme hier als katholischer Arzt, als Kinderarzt, Stellung.

Wegen der immer wieder zu hörenden Kritik an dieser Enzyklika habe ich diese sehr eingehend und sehr oft gelesen. Dabei kam ich immer mehr zu dem Schluß, daß die negative Kritik an diesem päpstlichen Rundschreiben, die man immer wieder zu hören oder zu lesen bekommt, unberechtigt ist und im Grunde ein trauriges Ereignis darstellt, besonders da sie auch von kirchlichen Vertretern mit besonderer Verantwortung geäußert wird. Dies ist doppelt zu bedauern, da am Ende des Kapitel 28 der Enzyklika auch der Mahnruf des Apostel Paulus zitiert wird, daß alle seine Brüder keine Spaltung aufkommen lassen sollen, sondern nur Einigkeit. Dies sollte, meiner Meinung nach, im Falle dieser Enzyklika nicht schwer sein.

Das wiederholte Studium des Textes dieser Enzyklika hat mir gezeigt, daß sie eine besonders schön formulierte Aussage des Hl. Vaters über den Menschen ist, voll Güte, voll Verständnis für den Menschen und seine Nöte, voll Treue zur Wahrheit. Sie ist eine große pastorale Hilfe, getragen von Verantwortung um die rechte Ordnung, die heute so oft in Frage gestellt, ja zerstört wird. Lediglich im Kapitel 10, Ende des 3. Absatzes, steht eine Formulierung, die heute mißdeutet werden konnte. Ich weiß nicht, ob es sich um einen Übersetzungsfehler handelt - mir stand zum Studium nur die deutsche Übersetzung zur Verfügung⁽²⁰⁾. Es heißt dort, im Zusammenhang, wie verantwortliche Elternschaft ausgeübt wird: "... eine kinderreiche Familie aufzuziehen, als auch in der aus schwerwiegenden Motiven und unter Beobachtung des Sittengesetzes getroffenen Entscheidung, zeitweise oder auf unbegrenzte Zeit die Geburt weiterer Kinder zu vermeiden." Im "Zeitalter der Abtreibungen" wäre die Formulierung "Zeugung" statt "Geburt" unmißverständlicher.

Die großen menschlichen Verpflichtungen dem Leben und dem richtigen menschlichen Verhalten gegenüber kommen in diesem Rundschreiben in

wirklich großartiger Weise zur Darstellung, für die man nur dankbar sein kann, und zwar können es alle Menschen sein, auch wenn sie unter verschiedenen Bedingungen leben oder leben müssen. Das ist jedenfalls meine Überzeugung. Voraussetzung ist freilich ein Offensein diesen Wahrheiten gegenüber und das Bewußtsein, daß Alltagsrealitäten nicht mit der Wahrheit identisch sein müssen.

Die Kritiker von "Humanae vitae" wenden sich vorwiegend gegen das "Nein" gegenüber Methoden der künstlichen Schwangerschaftsverhütung, indem sie in den neuen Methoden, wie die Hormonpillen, das Intrauterinpessar und andere, einen Fortschritt zu sehen meinen, dem man sich heute nicht entgegenstellen dürfe. Man geht so weit, der Kirche vorzuwerfen, ein Nein zu diesen Methoden sei wie einst das Nein der Kirche gegen die Entdeckungen Galileo Galileis.

Tatsache ist, daß das Ja zu diesen Methoden Folgen zu zeitigen imstande ist, die man nicht verantworten kann und daher nicht billigen darf. In der 1968 veröffentlichten Enzyklika ist ja schon von solchen Folgen der Anwendung dieser künstlichen Schwangerschaftsverhütung die Rede, wie die Gefährdung der ehelichen Treue, die Gefahr der allgemeinen Verflachung der Sittlichkeit, deren negative Auswirkungen, auch auf den jungen Menschen, besonders im geschlechtlichen Verhalten, eine negative Auswirkung auf die richtige Achtung von Frau und Mann, die Förderung der Rücksichtslosigkeit. Diese Methoden bieten eine gefährliche Handhabe für staatliche Behörden mit Eingriffen von dieser Seite und die persönlichste und intimste Sphäre ehelicher Liebe. Alle diese Folgen, diese negativen Folgen, sind in großem Umfang als Auswirkung dieser künstlichen Schwangerschaftsverhütungsmethoden längst eingetroffen und noch Vieles dazu.

Ärztliche Aspekte: Als Arzt ist man auch für die körperlichen Schädigungen, die solche Methoden verursachen, verantwortlich, die Papst Paul VI. im Jahre 1968 noch gar nicht wissen konnte, weil sie erst durch den Gebrauch solcher Methoden bekannt wurden. Sie werden aber vielfach in der Öffentlichkeit bewußt bagatellisiert. Einige dieser möglichen Gesundheitsschäden stehen zwar heute sogar in den Beipackzetteln und Packungsprospekten solcher Mittel, den "Pillen" wie: Gewichtszunahme, Libidoverminderung, Müdigkeit, Abgeschlagenheit, depressive Verstimmung, Übelkeit, Kopfschmerzen, Migräne, Sehstörungen, die sogar ein Anfangsstadium einer Hirndurchblutungsstörung sein könnten. Dann heißt es weiter, diese Pillen dürfen nicht verwendet werden bei bestehenden schweren Leberfunktionsstörungen, bei vorausgegangenen oder bestehenden Venenverschlüssen (Thrombemboliegefahr), bei Sichelzellanämie, bei bestehendem oder behandeltem Brustkrebs oder bei Krebs der Gebärmutter-Schleimhaut, bei Fettstoffwechselstörungen, starkem Blutdruckanstieg u.a. Warum wohl gibt es diese Warnhinweise?! Es ist daher im Grunde unglücklich, daß solche Mittel empfohlen und von der Frau überhaupt eingenommen werden. Man muß dem Frauenarzt R. Ehmann⁽¹¹⁾ zustimmen, wenn er sagt "... noch nie wurde ein Pharmakon mit so

vielen Unbekannten ohne medizinische Indikation gesunden Menschen verabreicht, noch nie wurde ein Pharmakon nach Bekanntwerden so vieler und so schwerwiegender Nebenwirkungen solange im Handel belassen wie die Ovulationshemmer".

In der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich erhielten zwar die Ärzte (nach fast 30 Jahren) ein Rundschreiben der Gesundheitsministerien⁽⁵⁰⁾, worin auf die zahlreichen Nebenwirkungen der Kontrazeptiva für die Frau, allerdings nur für die Frau, hingewiesen wird, aber man hat den Eindruck, daß dies nur pro forma geschah.

Auf die psychosozialen Störungen, die die oralen Kontrazeptiva verursachen, wie sie etwa Petersen⁽³⁵⁾ beschreibt, will ich hier gar nicht näher eingehen, auch nicht auf die durchaus wichtige Tatsache, daß die Verwendung künstlicher Mittel zur Schwangerschaftsverhütung die Bereitschaft zur Abtreibung in gegebenen Fällen verstärkt.

Was mich als Kinderarzt seit Jahren bedrückt, ist die mit der Antibaby-Pille aufgeflamnte und zunehmend gewachsene Einstellung unserer Frauen und Männer, unserer Gesellschaft gegen das Kind. Nicht nur hat sich die Zahl der Lebendgeburten seit Anwendung der künstlichen Kontrazeptiva und der Legalisierung der Abtreibung in vielen Ländern around die Hälfte reduziert, wir erleben auch mehr Frühgeburten mit allen ihren Problemen, Mangelernährung der Kinder im Mutterleib durch vorgeschädigte Gebärgane, Plazentainsuffizienz, und die Zunahme einer unärztlichen Einstellung gegenüber geschädigten Kindern im Mutterleib, wie man sie nie erwarten konnte^{(6),(39),(40)}.

Es gibt aber auch direkte Schädigungen des ungeborenen Kindes durch Kontrazeptiva, also durch die künstlichen Schwangerschaftsverhütungsmittel selbst, nur sind sie noch viel zu wenig erforscht. Immerhin gibt es eine Reihe wissenschaftlicher Publikationen, die darauf hinweisen^{(3),(4),(7),(8),(9),(14),(15),(16),(21),(22),(36),(44),(48),(49),(50)}, ferner^{(1),(2),(14),(18),(23),(24),(27),(32),(37),(40),(41),(43)}. Auch tierexperimentelle Studien zeigen die Möglichkeit einer Schädigung des Nachwuchses durch hormonale Kontrazeptiva^{(19),(26),(40)}.

Es sei nicht verschwiegen, daß es auch wissenschaftliche Publikationen gibt, die eine negative Wirkung der oralen Kontrazeptiva auf das Kind bestreiten^(11/1-14).

Wenn man von einer direkten Schädigung des Kindes durch künstliche Schwangerschaftsverhütungsmittel und -methoden spricht, so scheint das eine unlogische Behauptung zu sein, da diese Mittel und Methoden ja vorgeben, immer eine Befruchtung, d.h. eine Vereinigung der väterlichen Samenzelle mit der mütterlichen Eizelle und damit die Zeugung eines Kindes zu verhindern. Wir wissen aber, daß praktisch alle oralen Kontrazeptiva auch eine Versagerquote aufweisen⁽⁴⁴⁾ und andere eine Wirkung entfalten, wenn die Zeugung des Kindes schon erfolgt ist. Dies führt oft zum Absterben des eben gezeugten Kindes noch im Eileiter oder zur Verhinderung seiner Einnistung in die Gebärmutterhöhle seiner Mutter, was einer Frühabtreibung gleich kommt^{(11),(31)}.

Der Tubenfaktor der "Pille" besagt, daß diese Hormone der "Antibabypillen", durch Herabsetzung der Eileiterbeweglichkeit, die Wanderung des befruchteten Eies im Eileiter so verlangsamt, daß es dadurch Schaden nimmt und zugrunde geht. Die Frauenärztin M. Mall-Haefeli sagt: "Die Wirkung der Pille ist multifaktoriell, der verzögerte Tubentransport allein führt zu einer Überalterung des Eies und zu einer Verhinderung der Entwicklung eines lebensfähigen Embryos, wie wir dies auch bei der In vitro Fertilisation gesehen hatten"⁽³¹⁾⁽⁴²⁾.

Eine Nidationshemmung entsteht bei längerer Einnahme ovulationshemmender Kombinationspräparate auch dadurch, daß die Gebärmutterhöhle atrophisch werden und damit ihre volle Funktion nicht mehr erfüllen kann^{(11),(15),(17),(34)}. Die Abtreibungspille RU-486 basiert auf einem ähnlichen Hormoneffekt, das Antiprogesteron führt praktisch zum Hungertod des Embryos durch negative Beeinflussung der Plazenta (blutige Abstoßung).

Mißbildungen: 1984 publizierten Kabarity & Mazrooi⁽²²⁾ Ergebnisse über zellteilungshemmende Einflüsse gewisser Ovulationshemmer, wodurch abnorme Biophasen und eine beträchtliche Anzahl von Mikronuklei entstehen, vor allem in Abhängigkeit der verwendeten Gestagene. Pinto⁽³⁶⁾ beschrieb 1986 das Auftreten von Chromosomenbrüchen in Lymphozyten mit einem deutlichen Anstieg von Chromosomenaberrationen, wenn orale Kontrazeptiva eingenommen wurden. Kochhar⁽²⁶⁾ und auch Liu & Ping⁽³⁰⁾ konnten bei Ratten nach Verabreichung von Ovulationshemmern in der Frühzeit der Trächtigkeitsperiode ebenfalls Chromosomenveränderungen feststellen, und die Autoren meinen, daß bei Versagen des Befruchtungshemmenden Effektes solcher Ovulationshemmer dies eine potentielle Gefahr für das Kind auf Grund dieser mutagenen Effekte darstellt. Muentefering & Dallenbach-Hellwig⁽³³⁾ fanden im "Abortmaterial" von Frauen, die während der Pilleneinnahme oder innerhalb der nach Absetzen der Pille folgenden sechs Monate schwanger wurden, doppelt bis sechsmal soviel Chromosomenanomalien (Triploiden und Monosomien X) bzw. Polyploiden als bei Frauen, die angaben, keine Ovulationshemmer eingenommen zu haben. Fuellgraf & Palm⁽¹⁴⁾ führen in ihrem Pharmako-Therapie Lehrbuch Geschlechtsanomalien, Gliedmaßenanomalien, Herzfehlbildungen, Nierenfehlbildungen, Mißbildungen der Speiseröhre und der Luftröhre an, die unter Einnahme oraler Kontrazeptiva vermehrt beobachtet wurden. Ehmann⁽¹¹⁾ gibt an, daß Nonosinol-9-haltige Spermizidpräparate, die zur Schwangerschaftsverhütung verwendet werden, im Falle einer trotzdem stattgehabten Befruchtung zu Zygotenfehlbildungen und wahrscheinlich auch zu Frühaborten Anlaß sind.

Infektionen werden nach verschiedenen Autoren^{(10),(12),(43),(46),(48),(49)} durch Ovulationshemmereinnahme und auch durch Verwendung anderer Kontrazeptiva ebenfalls gefördert, insbesondere das Angehen und die Verbreitung von Chlamydieninfektionen. Diese können zu Eileitererkrankungen und zu Beckenentzündungen führen, die 10 mal häufiger eine gefährliche Eileiterschwangerschaft und viermal häufiger eine Eier-

Stockschwangerschaft bedingen, gefährlich also für Mutter und Kind. Auch die Frühgeburtenrate wird dadurch erhöht mit all den möglichen schweren Folgen für das Kind. Frech⁽¹²⁾ in den USA hält sogar eine Schwächung der Immunabwehr bei Frauen, die Ovulationshemmer einnehmen, für wahrscheinlich und damit eine Häufung von Genitalinfektionen einschließlich der AIDS-Infektion, die auch auf das Kind übertragen werden können.

Indirekte Schädigungen des Kindes durch künstliche Kontrazeptiva sind ebenfalls wahrscheinlich, und zwar durch Schädigung der Fortpflanzungsorgane der Frau, des mütterlichen "Biotops". Es gibt Hinweise dafür, daß diese Organe durch solche Kontrazeptiva, die ja oft lange eingenommen werden, ihre normale natürliche Funktion teilweise einbüßen und so Anlaß einer abnorm verlaufenden Schwangerschaft werden können. Der Kinderarzt steht unter dem Eindruck, daß er eine Zunahme von Frühgeburten und "small for date babies" als Folge z.B. einer Plazentainsuffizienz erlebt. Auch cystische Veränderungen der Eierstöcke kommen vor⁽¹¹⁾. Immer wieder erleben wir als Kinderärzte die Probleme mit Mehrlingskindern von Frauen, die nach längerer Pilleneinnahme und dann nach Absetzen derselben keine normalen Menstruationen mehr haben, die sich aber wegen jetzt bestehendem Kinderwunsch die Ei- und Follikelreifung hormonell stimulieren lassen, was gehäuft zu solchen Mehrlingsschwangerschaften führen kann mit den Folgen des Absterbens mancher Kinder im Mutterleib oder der Frühgeburtslichkeit. Ähnliches erleben wir Kinderärzte gehäuft ja auch nach In vitro Fertilisationen, was dann heute bei Mehrlingsschwangerschaften gar nicht mehr selten zu einem Fetozid führt, d.h. die als zu viel empfundenen Kinder werden noch im Mutterleib durch gezielte Tötung beseitigt!

Die Situation ist bedrückend. Die Verwendung künstlicher Kontrazeptiva ist viel ernster als man meint bzw. zugibt. Wenn der angestrebte Erfolg auch oft erreicht wird, so ist eine mögliche schädliche Wirkung für Mutter und Kind nicht vorauszusehen, aber latent immer gegeben und ärztlich und menschlich so gut wie nicht zu verantworten. Dazu kommt es bei Verwendung künstlicher schwangerschaftsverhütender Mittel doch auch wegen der dadurch geforderten sexuellen Fehlhaltung zu schweren psychosozialen Störungen. Viele Autoren verweisen in ihren Arbeiten auf die durch die künstlichen Kontrazeptiva geförderte Partneruntreue, die Promiskuität, den Hedonismus, die zerbrechenden Ehen, die Kinder zu Sozialwaisen machen, eben das, was Papst Paul VI. vorausgesehen hat. Auch die Verantwortung der Ärzte dem menschlichen Leben gegenüber ist durch diese Mentalität in einem Ausmaß abgebaut worden, die erschreckend und gefährlich ist⁽⁴⁷⁾. Die auf diese Weise sich vollziehende Altersumschichtung in unserer Gesellschaft mit ihren äußerst ernsten Folgen beginnen nun zwar einige Politiker zu begreifen, sie zeigen aber nicht den Mut zur Umkehr⁽³⁸⁾. Man überbietet sich in Parolen und Aktivitäten für den "Umweltschutz", was im rechten Maß durchaus zu begrüßen ist, aber von einem für unsere Gesellschaft so wichtigen Kinderschutz hört man viel zu wenig, eher mehr das Gegenteil.

Noch ein seelsorglicher Aspekt: Die Befürworter der künstlichen Schwangerschaftsverhütung, darunter auch gläubige Katholiken, argumentieren oft so, als wäre es heute gar nicht mehr vermeidbar, auch für Gläubige nicht, diesen Weg zu gehen, deshalb lehnen sie die Enzyklika "Humanae vitae" ab, jedenfalls in diesem Punkt. Sie können nicht einsehen, daß sie mit einer solchen Verhütungsmethode gegen menschlich richtiges Verhalten verstoßen und dies trotz aller Negativa, die diese Methoden nach sich ziehen und von denen immer mehr bekannt wurden und noch werden. Warum wird dies nicht gesehen? Oder nicht zugegeben? Offenbar weil der Mensch, besonders der heutige Mensch, so schwer zugeben kann, etwas falsch gemacht zu haben, schuldig geworden zu sein. Kaum kann er sich das selbst eingestehen, geschweige denn gegenüber einer Öffentlichkeit. Lieber kämpft man für die Unwahrheit, die man als die Wahrheit deklariert, wobei man oft feststellen muß, daß dies auch aus Unkenntnis der Fakten geschieht. Und selbst wenn man etwas falsch gemacht hat, auch auf dem Gebiet der Schwangerschaftsverhütung, was ja nicht immer vermeidbar ist, hat gerade der Christ die große Möglichkeit, von seiner Schuld wieder befreit zu werden. Und auch da zeigt "Humanae vitae" den großen möglichen Weg, wenn es im Punkt 25 heißt: "Und wenn sie sich wieder in Sünden verstricken sollten, so seien sie nicht entmutigt, sondern mögen in Demut und Beharrlichkeit ihre Zuflucht zur Barmherzigkeit Gottes nehmen, die sich ihnen im Bußsakrament öffnet". Und ferner heißt es im Punkt 23, in dem der Heilige Vater auch seinen Vorgänger Papst Johannes XXIII. zitiert: "Diese Schwierigkeiten werden nicht dadurch überwunden, daß man auf Methoden und Mittel zurückgreift, die des Menschen unwürdig sind und ihre Erklärung nur in einer rein materialistischen Auffassung vom Menschen selbst und seinem Leben finden." Den Menschen diese Wirklichkeit so zu zeigen, wäre eine ganz bedeutsame seelsorgliche Aufgabe. Hier müsste viel mehr geschehen. In einer Welt, in der so viele Menschen den falschen (leichteren) Weg als den richtigen ansehen, ist es sicher schwer, den effektiv richtigen zu gehen, daher müsste seelsorgliche Hilfe hier einsetzen. Gewiß ist in der Intention die künstliche Schwangerschaftsverhütung nicht identisch mit der Abtreibung, aber sie ist in vielfacher Hinsicht auch ein falscher, schädlicher Weg. Man wirft der Kirche oft, besonders heute, vor, sie sei so moralisierend, sie gehe am wirklichen Leben vorbei. Das stimmt einfach nicht. Sie ist für das Leben, wie es sein soll, und sie ist für die Lust und die Sexualität des Menschen, wie sie sein soll, sie ist allerdings gegen ihren Mißbrauch, weil der sich gegen den Menschen richtet, und solches Unglück möchte sie verhüten helfen. Auch die Enzyklika "Humanae vitae". Sie ist ein großherziges seelsorgliches Angebot Papst Paul VI. der Hilfe in der Frage zum verantworteten Menschsein, zur verantworteten Geschlechtlichkeit, zur verantworteten Ehe, zur verantworteten Elternschaft. Man muß nur sein Herz auftun und man wird dieses liebevolle Helfenwollen erkennen. Auch was unsere grundsätzliche Einstellung zum Kind betrifft⁽²⁸⁾⁽²⁹⁾. Menschenwürdig ist ein "Ja" zum Kind oder der bewußte Verzicht auf die Zeugung eines Kindes, wenn diese nicht verantwortet werden kann, wobei nie Methoden zur Anwendung

kommen dürfen, die Mutter oder Kind oder gar beide schädigen oder gar töten! Das individuelle Leben unserer Kinder beginnt eben mit der Befruchtung der mütterlichen Eizelle durch die väterliche Samenzelle, ein Tatbestand, der heute auch ausreichend naturwissenschaftlich belegt ist und den man nicht unwürdigerweise aus Opportunismus immer leugnen soll⁽⁵⁾.

Bibliographie

Teil I

- (1) Albermann, E./ Pharoah, P./ Chamberlain, G./ Roman, E. & Evans, S.: Outcome of pregnancy following the use of oral contraceptives. *Int. J. Epidemiol.* 9: 207-213, 1980.
- (2) Ambani, L.M./ Joshi, N.J./ Vaidya, R.A. & Devi, P.K.: Are hormonal contraceptives teratogenic? *Fertil-Steril* 28: 791-797, 1977.
- (3) Beral, V.: An epidemiological study of recent trends in ectopic pregnancy. *Brit. J. Obstet. Gynecol.* 82: 775-782, 1975.
- (4) Beral, V./ Hannaford, D. & Kay, C.: Oral contraceptive use and malignancies of the genital tract: Result from the Royal College of General Practitioners oral contraception study. *Obstetrical & Gynecological Survey* 44: 465, 1989.
- (5) Berger, H.: "Die Heimlosigkeit des Menschen"-Rektorinaugurationsrede. Veröffentlichungen der Universität Innsbruck Nr. 83/VIII, 1974.
- (6) Bressers, W.M./ Erikson, A.W./ Kostense, P.J. & Parisi, P.: Increasing trend in monocyotic twinning rate. *Acta Genet. Med. Gemelloc, Roma*, 36: 397-408, 1987.
- (7) Boue, A. & Boue, J.: Actions of steroid contraceptives on gametic material. *Geburtshilfe-Frauenheilkunde* 3: 77-85, 1973.
- (8) Boue, A. & Boue, J.: Etudes chromosomiques et anatomiques des grossesses suivantes l'arrêt de contraceptifs stéroïdes. *J. Gynecol. Obstet. Biol. Reprod.*, Paris, 2: 141-154, 1973.
- (9) Carol, W./ Goretzlehner, G. & Klingler, G.: Nebenwirkungen der hormonalen Kontrazeption. *Zeitschr. d. Ges. Inn. Med.* 36: 253-260, 1981.
- (10) Diquelou, J.Y. et al.: Role of chlamydia trachomatis on causation of infection leading ectopic pregnancies. *J. Gynecol. Obstet. Biol. Reprod.* 17: 325, 1988.
- (11) Ehm, R.: Ethische und medizinische Aspekte der Kontrazeption der letzten 20 Jahre aus der Sicht des Gynäkologen. In: *Medizin und Ideologie*, 11. Jahrg., Sept/Okt 1989, D-7900 Ulm/Donau, Postfach 1123.
- (12) Frech, F.: The pill and the Medical making of Epidemics. *Human Life International Congress*, Irvine, California. April 27 - May 1, 1988.
- (13) Frost, O.: Tracheo-oesophageal fistula associated with hormonal contraception. *Brit. Med. J.* 2: 978, 1976.
- (14) Fuellgraf, G. & Palm, U.: Pharmakotherapie, klinische Pharmakologie. 6. neu bearbeit. Aufl. Hrsg. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart
- (15) Grueniger, Th.: Nebenwirkungen von Pille, Spirale und Sterilisation. *Aus Schriftenreihe des 12. Internat. Familienkongresses*, Wien, Okt 1988, 3. Tag, S. 17-32.
- (16) Harlap, S./ Shiono, P.H. & Ramcharan, S.: Congenital abnormalities in the offspring of women who used oral and other contraceptives around the time of conception. *Int. J. Fertil.* 30: 39-47, 1985.
- (17) Häussler, A.: Die Pille, das drohende Unheil. Miriam Verlag, Jestetten, BRD, 1975.
- (18) Hemon, D./ Berger, C. & Larar, P.: Twinning following oral contraceptive discontinuation. *Int. J. Epidemiol.* 10: 319-328, 1981.
- (19) Hummler, E. & Hansmann, I.: Pattern and frequency of non-disjunction on oocytes from Djungarian hamster are determined by the stage of first meiotic spindle inhibition. *Chromosoma* 97: 224-236, 1988.
- (20) Hunold, G.: Papst und Pille. Wilhelm Heyne Verlag, München 1969.
- (21) Janerich, D.T./ Piper, J.M. & Glebatis, D.M.: Oral contraceptives and birth defects. *Amer. J. Epidemiol.* 112: 73-79, 1980.
- (22) Kabarity, A. & Mazrode, S.: Further investigations on the cytologic effects of some contraceptives. *Mutat. Res.* 135: 181, 1984.
- (23) Kavanagh, P.N. & Andrews, J.: Oral contraception and congenital abnormalities. *Brit. J. Obstet. Gynecol.* 87: 545-551, 1980.
- (24) Kay, R. C.: The outcome of pregnancy in former oral contraceptive users. *Brit. J. Obstet. Gynecol.* 83: 608-616, 1976.
- (25) Kings, C.R.: Genetic relationship between congenital anomalies and contraception *Advanc. Contracept.* 1: 3-30, 1985.
- (26) Kocher, T.S.: Inducibility of chromosome aberrations by steroid hormones in cultured Chinese hamster ovary cells. *Toxicol. Lett.* 29: 201-206, 1985.
- (27) Langbein, K./ Martin, H.A. & Weiss, H.: *Bittere Pillen*. Verlag Kiepenheuer und Witsch, Köln, 4. Ausg., S. 797, 1991.

- (28) Lejeune, J.: Spécuations sur le patrimoine génétique. Vortrag im Palais de l'Europe bei der Tagung "L' enfant au risque de la Science" der A.M.A.D.E am 10.4.1989.
- (29) Lejeune, J.: Le commandement divin. Artikel im "Figaro" vom 17.9.1990.
- (30) Liu, C. & Ding, Y.S.: Changes of SCE frequency and chromatin molecular composition in rat progeny whose mothers are treated with oral contraceptives in early pregnancy. *Mutat. Res.* 17: 14, 1987.
- (31) Mall-Haefeli, M.: Hormonale Kontrazeption. Eine Standortbestimmung. *Internat. Symposium*, Basel, Verlag Karger Basel 1983.
- (32) Mancourt, D.C./ Stewart, P. & Zaki, M.: Multiple pregnancy and fetal abnormalities in association with oral contraception usage. *Aust. U.Z.J.Obstet. Gynecol.* 22: 25-28, 1982.
- (33) Muentefering, H. & Dallenbach-Hellwig, G. et al.: Pathologisch-anatomische Befunde bei gestörter Frühschwangerschaft *Der Gynäkologe* 21: 262, 1988.
- (34) Mutschler, E.: *Arzneimittelwirkungen. Lehrbuch der Pharmakologie für Pharmazeuten, Chemiker und Biologen*. Wissenschaftl. Verlagsgesellschaft. Stuttgart 2. Aufl. 1972.
- (35) Petersen, P.: Seelische Folgen nach endgültiger Sterilisation. *Ergebnisse internationaler Studien über die freiwillige Sterilisation des Mannes und der Frau aus Gründen der Familienplanung*. *Deutsches Aerzteblatt* 75: 695, 1978.
- (36) Pinto, M. R.: Possible effects of hormonal contraceptives on human mitotic chromosomes. *Mutat. Res.* 169: 149, 1986.
- (37) Pritschard, J.A./ Scott, D.E. & Walley, P.J.: Maternal folate deficiency and pregnancy wastage. IV. Effects of folic acid Supplements, anticonvulsants and contraceptives. *Amer. J. Obstet. Gynecol.* 109: 341-346, 1971.
- (38) Rab, T. & Runnebaum, B.: *Kontrazeption: Methoden, Indikation, Kontraindikation*. Springer Verlag Berlin-Heidelberg-New York 1982.
- (39) Roessler, R.: *Der Mensch*. Zahl. Christiana Verlag Stein a. Rhein 1989.
- (40) Rothman, K.J.: Fetal loss, twinning and birth weight after oral contraceptive use. *New Engl. J. Med.* 297: 468-471, 1977.
- (41) Rothman, K. J. & Louik, C.: Oral contraceptives and birth defects. *New Engl. J. Med.* 299: 522-524, 1978.
- (42) Schering-information: *Publikationen von Juli 1980 - April 1984*.
- (43) Schmid, J.: *Rauchen, Pille und Schwangerschaft*. Schweiz. Rundschau Med. Prax. 78: 100-103, 1989.
- (44) Shiono, P.H./ Harlap, S./ Ramcharan, S./ Berendes, H./ Gupta, S. & Pellegrin, F.: Use of contraceptives prior to and after conception and exposures to other fetal hazards. *Contraception* 20: 105, 1979.
- (45) Sweet, R.L./ Schachter, J. & Landers, D.: Chlamydial infections in obstetrics and gynecology. *Clin. Obstet. Gynecol.* 26: 143, 1983.
- (46) Toth, M. et al: Role of infection in etiology of preterm birth *Obstet. Gynecol.* 71: 723, 1988.
- (47) Waldis, N.: Spätfolgen der Pille. Autoreferat aus einem Vortrag beim XVI. Internat. Familienkongreß 1990 in Brighton. In der Wochenzeitung "Die Furche" 36/6, Sept. 1990.
- (48) Washington, A.E./ Gove, S. / Schachter, J. & Sweet, R.: Oral contraceptives. Chlamydia trachomatis infection and pelvic inflammatory disease. A word of caution about protection. *JAMA* 253: 2246, 1985.
- (49) Washington, A.E./ Sweet, R. & Shafer, M.A.: Pelvic inflammatory disease and its sequels in adolescents. *J. Adolesc. Health care* 6: 298, 1985.
- (50) Wichtige Mitteilung über Arzneimittel Nr. 1/90 der Sektion VI Volksgesundheit, Arzneimittelüberwachung des Bundeskanzleramtes der Republik Österreich: *Niederdosierte orale Kontrazeptiva*.

Teil II: Publikationen, die keine signifikanten Auswirkungen von Kontrazeptiva auf das Kind beschreiben

- (1) Döring, G.K./ Kauka, E./ Netzer, A.: Schwangerschaftsverlauf und Zustand der Kinder und Anwendung von Ovulationshemmern *Geburtshilfe-Frauenheilkunde* 36: 57-61, 1976.
- (2) Döring, G.K./ Fresenius, K.J.: Weitere Ergebnisse über Schwangerschaft und Geburt nach Anwendung von Ovulationshemmern. *Geburtshilfe-Frauenheilkunde* 39: 369-371, 1979.
- (3) Harlap, S./ Shiono, P.H./ Ramcharan, S./ Golbus, M./ Bachman, R./ Mann, J. & Lewis, J.P.: Chromosomal abnormalities in the Kaiser Permanente Birth Defects Study, with Special reference to contraceptive use around the time of conception. *Teratology* 31: 381-387, 1985.
- (4) Klinger, H.P./ Glasser, M./ Kava, H.W.: Contraceptives and the conceptus I. Chromosome abnormalities of the fetus and neonate related to maternal contraceptive history. *Obstet. Gynecol.* 48: 40-48, 1976.
- (5) Lammer, E.J. & Cordero: Exogenous sex hormone exposure and the risk for major malformation. *JAMA* 255: 3128-3232, 1986.
- (6) Linn, S./ Schoenbaum, S.C./ Monson, R.R./ Rosher, B./ Stubblefield, P.G. & Ryan, K.J.: Lack of association between contraceptive usage and congenital malformations in offspring.

- Am. J. Obstet. Gynecol. 147: 923-928, 1983.
- (7) Nessey.M./ Meisler.L/ Flavel, R & Yeates.D.: Outcome of Pregnancy in women using different methods of contraception. Brit. J. Obstet. Gynecol. 86: 548-556, 1979.
- (8) Nikschick.SV Goretzlehner.G/ Boldt.O./ Leineweber.B / Radzuweit.H./ Hagen.A/ Born.B./ Melzer.H/ Nowak.M./ Fischer.R et al.: Häufigkeit von Fehlbildungen nach der Anwendung von hormonalen Schwangerschaftsverhütungsmitteln. Zentralbl. Gynäk. 111:1152-1159, 1989.
- (9) Oritz-Perez.H.E./ Fuertes de la Haba.A./ Bagdiwala.L.S. & Roure.C.A.: Abnormalities among offspring of oral and nonoral contraceptive Users. Am. J. Obstet. Gynecol. 134: 512-517, 1979.
- (10) Papiernick.E. & Rozenbaum.H.: Contraception and subse-

- quent fertility. General review on the reversibility of oral contraception. Franz. J. Gynecol. Obstet. Biol. Reprod., Paris, 4: 635-646, 1975.
- (11) Pejtsik.BV Hadnagy.J./ Rappai.G & Vobor.J.: Effect of oral contraceptives on developmental anomalies and on the sex ratio of newborn infants. Orv-Hetil 131:1187-1190, 1990.
- (12) Polednak.A.P./ Janerich,DT./ Glebatis.D.M.: Maternal exposure to exogenous sex hormones in relation to birth weight of offspring. Teratology 27: 223-229, 1983.
- (13) Porter.J.B./ Hunter-Mitchell.J./ Jick.H. & Walker.A.M.: Drugs and stillbirth. Am. J Public Health 76:1428-1432, 1986.
- (14) Savolainen.E./ Saksela.E. & Saxen.L.: Teratogenic hazards of oral contraceptives analyzed in a national malformation register. Am. J. Obstet Gynecol. 140: 521 524, 1981.

Dipl.Med.Gabriele Wloka April 1991
 Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe,
 Viernheim

Offener Brief an die Katholischen Priester Deutschlands

Sehr geehrte geistliche Herren!

Als Frauenärztin in eigener Praxis möchte ich mich mit einer dringenden Mahnung an Sie wenden. Ich bin seit 12 Jahren in diesem Beruf tätig, wobei mir verzweifelt die Zerstörung der Ethik und Moral in unserer Zeit bewußt wurde. Das offene und versteckte Leid der Frauen und damit der Familien, der Kinder und der ganzen Gesellschaft klagt an! Nach über 30 Jahren Pille und zunehmend freier Kontrazeption in unserem Land stehen wir vor den Folgen, die nicht mehr übersehen werden können und dürfen: die Kinderzahl sinkt, der Egoismus und das Konsumdenken steigen, sexuelle Hemmungslosigkeit und Untreue entsprechen dem modernen Zeitgeist, steigende Abtreibungszahlen und AIDS sind die logische Folge, Familien zerbrechen, die Zahl der Ehescheidungen und Alleinlebenden erreicht erschreckende Dimensionen. In der Praxis erlebe ich viele gebrochene Frauen und junge Mädchen, die benutzt und betrogen an seelischer Leere und Sinnlosigkeit leiden, ohne erkennen zu können, daß diese falsche "Freiheit" sie ins Verderben führt und unglücklich macht. Die Verhütungs- und Selbstbestimmungsmentalität ist auch in erschreckendem Ausmaß in das gläubige Volk unserer Kirche eingebrochen! Dies konnte in so großem Umfang nur geschehen, weil sich besonders hier in Deutschland viele Priester nicht hinter die kirchliche Lehrmeinung gestellt, und sich nicht dem Willen Gottes gebeugt haben. Diese beruhigen ihr Gewissen damit, daß der Papst sich in seiner "Enzyklika humanae vitae" geirrt habe. Enzykliken sind Weisungen des Lehramtes und im Gewissen zu beachten. Nicht der Papst, sondern diese Priester irren! Es mangelt in dem Fall an Demut, Erkenntnis und Glauben. Die medizinischen und gesellschaftlichen Folgen beweisen es. Heute sind schon die Grünen und die Feministinnen demonstrativ gegen die Pille. Was wäre, wenn der Papst sie seinerzeit abgesegnet hätte? Besonders ist es mir auf das Herz gefallen, daß so viele katholische Frauen in der sogenannten eigenen Gewissensentscheidung mit Pille, Spirale oder Sterilisation leben. Was heißt denn nur Gewissensentscheidung, wenn sie gar nicht wissen, was sie tun oder wenn die Stimme des Gewissens unterdrückt wird. Jesus Christus sagt, daß die, die rei-

nen Herzens sind, Gott schauen.

Reinheit und Keuschheit sind in der Ehelosigkeit, vor der Ehe und auch in der Ehe die Grundlage des christlichen Lebens. Jesus hat seine Ansprüche nicht herunter geschraubt, nur weil wir Menschen sowieso unvollkommen sind, oder weil das heute eben alles anders und "moderner" ist.

Er ist gekommen, das Gesetz zu erfüllen! Er setzt hohe Ziele, die wir nicht mit eigener Kraft erreichen, aber er macht keine Abstriche, sondern er hilft uns durch die Gnade sie zu erfüllen. Er hilft auch wieder auf, wenn wir straucheln. Die Wahrheit wird uns frei machen. Die Wahrheit ist, daß Gott künstliche Verhütung nicht vorsieht. Wohl aber ist es unter schwerwiegenden Umständen erlaubt in verantworteter Elternschaft die Zeugung eines Kindes durch Enthaltsamkeit an den fruchtbaren Tagen zu vermeiden. Die Aufgabe und der Auftrag Gottes für die Menschen lautet: "Seid fruchtbar und mehret euch."

ER sagt nicht: "Sterilisiert euch vorübergehend oder dauernd; wenn ihr meint." Fruchtbarkeit ist ein Segen. Die Fruchtbarkeit in Selbstbestimmung auszuschalten ist Sünde. Diese Trennung von Gott zu überwinden gibt es nur einen Weg: Beichte, Buße; Umkehr. Was aber, wenn die Menschen nicht wissen, daß der Weg falsch ist, wenn wir als Frauenärzte und Sie als Priester es ihnen nicht sagen? Daher mahne ich Sie, sich zur Lehre der Kirche, die durch den Papst verkündet wird; in aller Entschiedenheit zu bekennen, um so die Menschen wieder auf den rechten Weg zu leiten, Ich weiß, daß viele Informationen aus ärztlichen Kreisen, auch von katholischen Ärzten ihre Unsicherheit in Verhütungsfragen beträchtlich vermehrt haben. Daher empfehle ich eine Arbeit des Gynäkologen und Chefarztes Dr. Ehmann *) dringend Ihrer Aufmerksamkeit, da sie eine sehr objektive Zusammenfassung aller wissenschaftlich medizinischen, ethischen und gesellschaftlicher Erkenntnisse ist. Meine Bitte ist, Ihre Verantwortung als Hirten ernst zu nehmen und diese Information zu nutzen, denn es geht nicht um ein Thema unter vielen, sondern um ein existentielles Problem in den Ehen, den Familien und der Kirche! Sie haben nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Wahrheit zu sagen denn: Die Wahrheit wird uns frei machen! Dazu wünsche ich Ihnen Mut und Demut, Weisheit und Erkenntnis und vorallem Gottes Segen und die Fürsprache der Mutter Gottes

*) s. Dr. Ehmann, Probleme der Geburtenregelung,

Das "Ja zum Kind" durch Kinderbewahranstalten?

Von Prof.Dr.med. Johannes Pechstein

Aus dem Kinderneurologischen Zentrum Rheinland-Pfalz, Institut für Soziale Pädiatrie, Mainz

Die Kämpfe der Frau "Familienministerin"

Fast jeden Tag nun trifft das deutsche Volk in der Bundesrepublik ein neuer "Hammer" seiner Frau "Familienministerin" in Form von Sprüchen vom Kind, von den Müttern, von der Ehe. Sie kämpft heftig, gegen die "Glorifizierung der Mutterrolle", gegen die "sehr bösen Vorurteile" der Kinderärzte, gegen den "Mythos von der Nestwärme", gegen "die Stimme des Blutes", gegen "veraltete Rollenklischees", gegen "das schlechte Gewissen", das wiederum die bösen Kinderärzte angeblich den Müttern machen. Jeder dieser Sprüche wäre eine ernsthafte Auseinandersetzung wert, weil sie meist der Grundlage entbehren. Da die Frau Ministerin die Klärung aber scheut, weder hinhören mag noch offenbar kann, da sie auf Einwände, Kritik gar, "nur noch aggressiver reagieren" will, bleiben nur die bitteren Glossen in der sensibilisierten Öffentlichkeit, die sich inzwischen fragt, was denn an Familienpolitik noch übrig sein mag, wenn die Frau Altersforscherin eines Tages ihren Sessel räumt.

Provokation bitterer Glossen

Nun möchte sie als Neuestes "das Ja zum Kind" durch die verstärkte Einrichtung von Kinderbewahranstalten stärken: "Wenn eine verzweifelte junge Mutter (die Frau Ministerin meint eine verzweifelte Schwangere) kommt und wenn es darum geht, das Ja zum Kind zu stärken, wenn sie sich vielleicht schon für eine Abtreibung entschieden hat, dann kommt alles darauf an, ob man ihr positive Aspekte für das Leben des Kindes zeigen kann. Die jungen Mütter (Schwangeren) planen doch weiter in die Zukunft hinein, sie denken an ihren Beruf (meint die Frau Ministerin). Wie können wir dieser Mutter (Schwangeren) ermöglichen, ohne daß sie ein schlechtes Gewissen hat, ihre Zukunft zu planen? Deshalb bleibe ich davon überzeugt, daß wir Krabbelstuben oder andere Betreuungsmöglichkeiten einrichten müssen. Dann werden weit mehr Mütter Ja zum Kind sagen als bisher." (Das wörtlich zitierte Interview des "Rheinischen Merkur" vom 24. 2. 1989 war dem Vernehmen nach gegengezeichnet). O Frau Ministerin!

Das "Geschenk Kind" und der Machbarkeitswahn

Planen denn die jungen Frauen - lassen wir die gewissen, sehr wichtigen Unterschiede zwischen Schwangeren und Müttern einmal beiseite - nur ih-

ren Beruf, erleiden eine Schwangerschaft hingegen verzweiflungsvoll wie eine Krankheit? War die jahrelange Kampagne des Bundesgesundheitsministeriums "Dein Kind soll ein Wunschkind sein!", die viele junge Leute eher in eine Art Machbarkeitswahn hineintrieb, Anspruchsdenken auf ein nun aber bitte auch gesundes Kind züchtete und das "Geschenk Kind" fast ganz aus dem Auge geraten ließ - war diese "Gesundheitskampagne" in Zeiten submaximal per Rezept steuerbarer Empfängnisbereitschaft denn so ganz erfolglos? Wenn "Familienministerinnen" dann und dort, wo sich ein Kind ankündigt, als erste Vokabel lediglich die Wörter "verzweifelt" und "Berufsplanung" parat haben, dann ist das schon so viel wie eine neue Kampagne gegen Kinder.

Internationale Beruhigungsvergleiche

Vielleicht kommen auch schon bald wieder die historischen oder die internationalen Beruhigungsvergleiche. So wie es kürzlich darum ging, was Kinder alles aushalten können, da sie doch in früheren Zeiten noch viel Schlechteres ausgehalten haben; als vom "Besten" für das Kind - zu dem sich die Völker der Welt (schon 1959) in der "Charta des Kindes" verpflichtet haben - nirgendwo die Rede war. Vielleicht kommt demnächst noch jemand, der sich mit unserem guten Platz im internationalen Abtreibungsvergleich zufriedengibt nach dem Motto: In der UdSSR werden 90% der erstgezeugten Kinder abgetrieben, in China 50% aller gezeugten Kinder, in Polen ebenfalls 50% (man spricht dort von 700 000 auf ca. 700 000 Geburten) und bei uns "nur ca. 30 %" - wohl ca. 250 000 Abtreibungen bei ca. 650 000 Geborenen? (Und siehe da: schon am 13. 3.1989 kam damit die FAZ in einem Leitartikel heraus [Natorp]).

Krippen anstatt Familienlastenausgleich?

Also mehr Wunsch Kinder durch mehr Krippen? (Krabbelstuben sind Krippen). Was meint die Frau Ministerin? Glaubt sie wirklich, die Planung der jungen Frauen beschränke sich nur auf den Beruf und sie nähmen die unerwarteten, überraschend sich anmeldenden Kinder besser an, wenn der Staat nur mehr Krippenplätze zu 2000,- DM pro Kind und Monat mehr Hortplätze für Schulkinder zu 1000,- DM pro Kind und Monat schüfe, es aber bei den 50,- DM Kindergeld für das erste Kind der jungen Familien beläßt? Die Familien brauchen die Hilfe und nicht die Institutionen! Die Entscheidung für oder gegen das Kind wird aus der miserablen, vom Staat vernachlässigten materiellen Situation der jungen Familien heraus getroffen und die Berufsplanung - das möge die Frau Ministerin doch endlich akzeptieren und nicht ständig an den jungen Frauen herumrörgeln - steht für sie zu über 80 % gegenüber dem erwünschten Familienglück mit Kind im Hintergrund, jedenfalls an zweiter Stelle ("Brigitte"-Umfrage).

Gerechtigkeit für die jungen Familien!

Wo hätte man aber von der Frau Ministerin seit ihrem Amtsantritt je etwas über "mehr Gerechtigkeit für die jungen Familien" gehört? Denn "politische Hilfe für die Familie" bedeutet nicht "mehr Sozialhilfe für die Familien" (das ist lediglich die irrite

Meinung von Teilen einer hier ignoranten FDP). Politische Hilfe für die Familie, Ermutigung für das "Ja zum Kind", bedeutet zunächst einmal geistige Aufwertung der Familien, Hervorhebung des Wertes der innerfamiliären Erziehungsanwesenheit der Eltern bei ihren Kindern, Herausführung gerade auch der mütterlichen Tätigkeiten und Fähigkeiten aus einem Tal der gesellschaftlichen Erniedrigung - ähnlich wie dies jetzt für Rußland versucht wird. Warum will Frau Lehr die bundesdeutschen Familien in die leidvollen Erfahrungen der Kindererziehung steuern, die in den osteuropäischen Staaten bereits gemacht wurden und jetzt verlassen werden? Warum müssen wir Kinderärzte heute mit Worten von Gorbatschow gegen die überholten Auffassungen einer CDU-Familienministerin streiten?

Die Bedeutung der Mütter nach Gorbatschow

"Doch in den Jahren unserer schwierigen und heroischen Geschichte haben wir es versäumt, den besonderen Rechten und Bedürfnissen der Frauen, die mit der Rolle als Mutter und Hausfrau und ihrer unerläßlichen erzieherischen Funktion zusammenhängen, genügend Beachtung zu schenken. Heute engagieren sich die Frauen in der wissenschaftlichen Forschung, arbeiten auf Baustellen, in der Industrie und im Dienstleistungssektor und sind schöpferisch tätig und haben daher nicht mehr genügend Zeit, um ihren täglichen Pflichten zu Hause nachzukommen - dem Haushalt, der Erziehung der Kinder und der Schaffung einer familiären Atmosphäre. Wir haben erkannt, daß viele unserer Probleme - im Verhalten vieler Kinder und Jugendlicher, in unserer Moral, der Kultur und der Produktion - zum Teil durch die Lockerung der familiären Bindungen und die Vernachlässigung der familiären Verantwortung verursacht werden. Dies ist ein paradoxes Ergebnis unseres ernsthaften und politisch gerechtfertigten Wunsches, die Frau dem Manne in allen Bereichen gleichzustellen" (M. Gorbatschow).

"Schlechtes Gewissen" und "Betreuungs-Notstand"

Fast klang ja kürzlich schon auf, daß die bösen Kinderärzte schuld seien am deutschen Bevölkerungsschwund, weil sie den Müttern und Vätern sagen, daß die Kinder, wenn sie erst mal da sind, Elterneinsatz und Elternliebe brauchen und daß das eine mit dem anderen zusammenhängt. Frei nach dem Gedankendraht: Hinweis auf die Risiken von frühkindlicher Fremdbetreuung macht "schlechtes Gewissen" und daher wird dann lieber abgetrieben. Statt dessen wird vom "Betreuungs-Notstand" für die kleinen Kinder, von der Errichtung von Verschiebebahnhof-Bewahranstalten nach Ankunft - aber von der Beibehaltung der 50,- DM Kindergeld (oder bestenfalls einem teilweisen Ausgleich des Währungsschwundes) anstatt von einer kostengerechten Aufstockung des Finanzausgleichs auf 750,- DM für jedes Kind pro Monat samt nachfolgender Dynamisierung des Kindergeldes wie bei den Renten gesprochen.

Kinderfeindliche Familienpolitik

Vor 15 Jahren (genau am 23. März 1974) haben

wir geschrieben: "Als ‚mündige Bürger‘ dürfen wir die Stiefkind-Situation des Kindes in der Gesellschaft nicht länger hinnehmen, die an Phänomenen wie dem Tagesmutterprojekt zeitweise besonders greifbar wird. Schärfer denn je wird von uns Kinderärzten daher gefordert, daß das kleine Kind nicht zum Experimentierfeld der Tagespolitik der Parteien werden darf - von keiner der Parteien - weil es hier um Fragen geht, die die Zukunft der Gesamtheit in einem Maße bestimmen, daß nicht Ideologien, sondern nur Sachgerechtigkeit die Entscheidungen leiten dürfen. Kinder sind Objekte der Maßnahmen der Erwachsenen; viele dieser Maßnahmen sind kind- und familienfeindlich. Wie anders sollte man etwa eine Steuerpolitik bezeichnen, die seit langem eine jede Familie mit jedem einzelnen Kind stufenweise zum sozialen Abstieg zwingt? Die bevölkerungsstatistische Entwicklung der letzten Jahre (und damals ahnte niemand, was danach noch alles kam!) muß hierauf hauptsächlich zurückgeführt werden."

Über Risiken der Tagesfremdbetreuung mit Eltern sprechen!

Kinderärzte werden heute vor Gericht gestellt, wenn sie es unterlassen, eine mögliche Impfkomplication in der Wahrscheinlichkeits-Größenordnung von 1: 100 000 zu erwähnen. Die Frau Frauen- und Gesundheitsministerin aber möchte, daß den Eltern die unterschiedlichen Risiken der Tagesfremdbetreuung von Säuglingen und Kleinkindern - Bindungsverlust oder -abschwächung gegenüber den Eltern, Identifikations-Zwiespälte neurotisch fixierte Verhaltens- und Erziehungsschwierigkeiten u. ä. - in der Wahrscheinlichkeits-Größenordnung von 30-80 zu 100 verschwiegen bleiben sollen, weil sie um "das schlechte Gewissen" der Mütter fürchtet. Der Öffentlichkeit darf es jedoch nicht gleichgültig sein, wenn "die Kinderärzte", die als Ärzteguppe von etwa 6000 Frauen und Männern "Weichenstellung für die Volksgesundheit" ausüben und eine wesentliche Verantwortung für die Gesundheit der schwächsten, aber bedeutendsten Minderheit im Lande - der Kinder - übernehmen, die tagtäglich mit Kindern und Eltern umgehen, von der zuständigen Gesundheitsministerin in Bonn notorisch mißachtet und bis vor den Bundestag hin herabgesetzt werden.

Die mächtige Lebenswirklichkeit eines Kindes

Nein, für Kinderärzte bleibt es Berufspflicht, sich weiter an die Elternpaare und an die werdenden Eltern zu wenden und ihnen zu erklären, was Kinder wirklich brauchen. Bei allem Ernst, mit dem Lebensspannungen von jungen Menschen aufzunehmen sind, muß doch auch ausgesprochen werden, daß es zweierlei ist, Pläne zu machen vor oder nach der Geburt eines Kindes. Eltern zu sein und (erst mit der Ankunft des Kindes) "Familie" zu haben, die mächtige neue Lebenswirklichkeit eines Kindes und die daraus entspringenden Verantwortlichkeiten unmittelbar zu erfahren, heißt auch frei sein zu müssen für neue Lebensgestaltung unabhängig von den Vorgaben von gestern! Wie oft beobachten wir, daß dann die "Macht des Kindes" - auf die angehende junge Eltern durchaus hinge-

wiesen werden müssen - alle Planungen etwa über weitere elterliche Berufstätigkeit - meist zum Glück für die Familie - völlig umwirft!

Elternliebe wächst aus der Gemeinsamkeit mit dem Kind

Vor allem nämlich aus der verantwortlichen Übernahme von Pflichten für das Kind "rund um die Uhr" wächst für die Eltern die neue Liebe zum Kind, weckt bei ihnen vorher schlummernde Fähigkeiten zum Glück über das Kind und zur Sorge um das Kind. Solche frühe "Erziehungswirkung" braucht aber vor allem die wartende Hinwendung, das liebevolle Reagieren und das Zur-Verfügung-Stehen für die Lebensäußerungen des kleinen Kindes. Sie ist insofern auch nicht auf bestimmte Tagesabschnitte komprimierbar. Czerny schrieb hierzu schon 1908 in seinem berühmt gebliebenen Buch "Der Arzt als Erzieher des Kindes": "Alles, was ... als Ausdruck besonderer Beziehung des Kindes zur Mutter gedeutet wird, ist nur die Folge einer erworbenen gegenseitigen Anpassung. Das Kind kennt und würdigt nur denjenigen, der es nährt und pflegt ... Für ein Kind, das durch eine Amme oder durch eine Pflegerin ernährt wird, bleibt die Mutter eine fremde Person, trotz aller Verwandtschaftsverhältnisse, und die Entfremdung des Kindes ist um so stärker, je seltener ein Kind seine Mutter zu sehen bekommt."

Schutz familiärer Bindungen als Aufgabe staatlicher Politik

Die Pflege der Liebe der Eltern zum Kind hat der Ausgangspunkt staatlicher Familienpolitik zu sein - nicht wie jetzt eine Frauenbeschäftigungspolitik, die dem Arbeitsministerium obliegt. Der Staat hat sich bezüglich seiner Familienpolitik - als Politik für Kinder, Mütter und Väter - primär lediglich zu fragen, wie die von ihm zu vertretenden Rahmenbedingungen beschaffen sein müssen, um die Liebe und Fürsorglichkeit der Eltern zu ihren Kindern zu ermöglichen und begünstigen wie umgekehrt auch die Bindung der Kinder an ihre Eltern. Diese Bindung im Leben von "Familie - worunter schon die Römer "Hausgenossenschaft" von Eltern und Kindern unter einem Dach bis zur Mündigkeit der Nachkommen verstanden - ist die Grundlage für den differenzierten Entwicklungsprozeß, der Kinder später in ein selbstverantwortetes und selbständiges Leben entläßt und zugleich die nahezu einzige Gewähr für eine Gemeinschaft, für einen Staat, daß auch in der nächsten Generation ein verlässliches soziales Zusammenleben wieder möglich sein wird.

Unverantwortliche Trennungsansinnen an Schwangere

Aus diesen Gründen ist es auch unverantwortlich und wissenschaftlich gesehen ein Fall für die Ethik-Kommission der betreffenden Hochschule, wenn z.B. die Entwicklungspsychologin Rauh in Berlin, eine enge frühe Mitstreiterin von Frau Lehr aus den Zeiten des Tagesmütter-Projekts, niedergelassene Frauenärzte auffordert - wohlgermerkt in einer Zeit, da 97% der Mütter den einjährigen Erziehungsurlaub bis zum 12. Lebensmonat ihres Kindes annehmen -, um die "Anpassungsfähigkeit"

von Säuglingen verfolgen zu können, Schwangere namhaft zu machen, die "ihr Kind zwischen dem 6. und 8. Lebensmonat in eine Krippe" zu geben beabsichtigen. Mit solchen Vorhaben werden Fallstricke für junge Frauen geknüpft, die sich gegen die Kinder richten und aus denen junge Mütter nach der Geburt ihres Kindes sich dann womöglich nicht mehr befreien können.

Wert elterlicher Erziehungsanwesenheit

In dem bereits 1971 in Ost-Berlin herausgekommenen Buch über "Sozialistische Familienerziehung" des Pädagogen Mannschatz lesen wir: "... daß die Familie für die Kinder das erste und in herausragendem Maße dauerhafte Kollektiv darstellt. In den für die Persönlichkeitsformung so bedeutsamen ersten Jahren stellt die Familie nahezu die einzige Gemeinschaft dar, in der sich das Leben der Kinder vollzieht. Die Zugehörigkeit zur Familie erstreckt sich bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus ..., sie ist sozusagen das Kollektiv der 'letzten Instanz' ... Auf die Familie ist das Kind angewiesen. Das Kind bedarf der sozialen und damit emotionalen Verwurzelung, der Geborgenheit in der Familie. Typische Merkmale eines abweichenden, gestörten Verhaltens von Kindern, mit denen sich die Jugendhilfe beschäftigen muß, erklären sich gerade daraus, daß solche dauerhaften Bindungen für diese Kinder nicht existieren. Sie sind deshalb oft in ihrem Verhalten labil und sprunghaft. Es mangelt ihnen an sozialer Verwurzelung."

Unzureichende spätere Hilfsmöglichkeiten

Es muß auch ausgesprochen werden, daß es völlig widersinnig ist, wenn die Gesellschaft jährlich Millionenbeträge für die Früherkennung von Störungen der Entwicklung bei Kindern bereitstellt und ausgibt, wenn aber gleichzeitig durch eine im Ansatz falsche Familienpolitik dafür gesorgt wird, daß die Zahl der emotional vernachlässigten, beziehungs-gestörten und psychosozial auffälligen Kinder im Volke ständig noch ansteigt. Diese stehen schon heute vor den Sozialpädiatrischen Zentren und anderswo Schlange. In Mainz schleppen wir ständig Wartelisten von leidgeprüften Eltern und Kindern von ca. einem halben Jahr vor uns her; verschleudern kostbare Kräfte im bürokratischen Kampf um halbe Arzt- und Psychologenstellen. Dann, wenn es um die Hilfe und Kompensation von zuvor vielfach vermeidbar gewesenen Schädigungsfolgen geht, wollen der Staat, die Krankenkassen und sonstige Kostenträger aus Geldnot nur noch restriktiv verfahren und lassen nun die betroffenen Kinder, Familien und alleinerziehenden Elternteile vielfach mit ihren Problemen ganz allein.

Liebe nötig

Wir Kinderärzte müssen daher weiterhin den jungen Paaren, den jungen Eltern - die das weder von zu Hause her genügend wissen, noch es von einer oft sehr lebensfernen Schule oder aus den fast nur auf Neuigkeiten versessenen Medien mitgeteilt bekommen - klarmachen, daß gestörte Kinder auf sie warten, daß sie ihre Kinder verlieren werden, wenn sie ihnen nicht genügend Zeit, Liebe und verlässli-

che Hinwendung widmen. Und dies nicht nur in den ersten drei Lebensjahren!

Literatur:

Akademie für Kinderheilkunde und Jugendmedizin: Gemeinsame Erklärung gegen verstärkte Tagesfremdbetreuung Dreijähriger, *Der Kinderarzt* 20, 416 (1989).
Conrad, K.: Festschrift der Liga für das Kind zum 10jährigen Bestehen. Strüder, Neuwied (1987).
Czerny A.: Der Arzt als Erzieher des Kindes. Deuticke, Leipzig - Wien (1908).
Deutsches Jugendinstitut; Brigitte-Untersuchung 88. Brigitte, Hamburg (1988).
Gorbatschow, M.: Perestroika. Droemer-Knaur, München (1987).
Hassenstein, B. u. H.: Was Kindern zusteht. 2. Auflage. Piper, München (1978).
Höhler G.: Väter, Mütter, Kinder. Grundlegende Betrachtungen zur Familienpolitik. In: B. Heck, Sterben wir aus? Herder, Freiburg (1988).
Höhler: G.: Das Kind als Störenfried der Wohlfühlgesellschaft. *Welt am Sonntag* Nr. 5 S. 9 (1989).
Höhler G.: Schon mit 2 Jahren ab in den Kindergarten? *Welt am Sonntag* Nr.9,S.9(1989).
Langmeier: J., Matejcek, Z: Psychische Deprivation im Kin-

desalter. Urban und Schwarzenberg, München (1977).
Lehr, U: Bundestagsantrittsrede vom 23. 2.1989. Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages 11,128 (1989).
Lehr, U: Familie in der Arbeitswelt von morgen. Interview mit dem Rheinischen Merkur Nr. 8,24.2.1989.
Mannschätz E.: Einführung in die sozialistische Familienziehung. Volk und Wissen VEB, Ost-Berlin (1971).
Matejcek, Z., Dydtrych, Z., Schulter, V: Kinder aus unerwünschten Schwangerschaften. *Kinderarzt* 18, 338 (1987).
Natorp, K.: Deutschland - das kinderfeindlichste Land? FAZ vom 13.3.1989.
Oeter, F.: Die Zukunft der Familie Reinhardt, München-Basel (1988).
Oeter, F.: Der unsoziale Sozialstaat. Reinhardt, München-Basel (1989).
Pechstein, J.: Das Kind ohne Familie. *Mskr. Kinderheilk.* 121 432(1973).
Pechstein, J.: Das Projekt Tagesmütter. *Süddeutsche Zeitung* 23.3.1974.
Pechstein, J.: Politik für Mütter, Väter und Kinder! *Sozialpädiatrie* 11, 72(1989).
Schnabel, Th.: Lieben wir Kinder? 2. Auflage, Strüder, Neuwied (1987).
Schnabel, Th.: Familienlastenausgleich - Anspruch und Wirklichkeit seit 100 Jahren. Strüder, Neuwied (1987).
Schnabel, Th.: Vorfahrt für Kinderlose. Bilanz der Steuerreform Strüder, Neuwied (1989).

aus Münchener Merkur vom 3. August 92

Nicht rechtswidrig?

Lebensrecht-Diskussion weiterführen!

Von Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Die juristischen Kommentare zur neuen Abtreibungs-Gesetzgebung in allen großen Zeitungen, insbesondere die Erläuterung der Unterschiede zwischen den Begriffen "straffrei" und "nicht rechtswidrig" für den Schwangerschaftsabbruch, haben dem Publikum nachträglich u.a. noch einmal aufgezeigt, daß der jetzt beschlossene Gesetzestext offenbar trotz der monatelangen Diskussionen in letzter Minute noch mit der "heißen Nadel zusammengestrickt" wurde. Deutlich wurde auch, daß dabei der Drang irgendwelcher übereifrigen Macher bzw. Macherinnen im Bundestag wirksam war, um die mögliche "rechtsedukative Wirkung" strafgesetzlicher Grenzen noch ganz zuletzt bis zum i-Tüpfelchen auszuradieren, die sonst von der Anschnallpflicht bis zum Wirtschaftsdelikt als wirksam beschworen wird. Die dem Vernehmen nach überklebte Fassung der Abstimmungsunterlagen des sog. Gruppenantrages, in denen die Worte "nicht rechtswidrig" kurzfristig noch anstatt des Wortes "straffrei" eingesetzt worden sein sollen, bezweckte offenbar, die Gewissensentscheidung besonders "rein" hervortreten zu lassen.

Aber diejenigen, die das so beflissen veranlaßten, haben wohl gerade mit diesem Quasi-Austritt aus der Rechtsordnung selbst vorbereitet, daß ihr kurzzeitiger Abstimmungssieg demnächst vor dem Bundesverfassungsgericht in eine endgültige Niederlage umgewandelt wird. Denn "rechtswidrig" - und damit strafbewehrt - muß auch die nur noch dem Gewissen verpflichtete, fristenbestimmte Abtreibung bleiben, weil sie nach wie vor Tötung menschlichen Lebens ist. Und sei es noch so klein:

etwa 9 cm, aber mit Herz, Hirn, Armen, Händen, Beinen, Zehen und Geschlecht - und sei es noch so schutzlos gemacht. Unser Grundgesetz kam vom Grundrecht auf Leben nun einmal nicht abgehen: was wäre es sonst wert?

An der für einen großen Teil des Volkes offenbaren Verfassungswidrigkeit des neuen Abtreibungsgesetzes ändert diesmal auch die parlamentarische und außerparlamentarisch-demoskopische Mehrheitslage nichts. Abtreibung ist ja nicht etwa, wie viele denken, ein primär "christliches" Problem, etwa nur das einer engagierten katholischen Minderheit. Es ist vielmehr eine Frage an alle Menschen nach der Gültigkeit von Menschenrechten. Die De-facto-Freigabe der vorgeburtlichen Tötung menschlichen Lebens ist den jetzigen Mehrheiten in ihren naturwissenschaftlichen und ethischen Grundlagen und Auswirkungen trotz aller - allzuoft oberflächlichen - Diskussionen der letzten Monate nicht genügend zur Kenntnis gebracht worden. Der gleichartige Wert vor- und nachgeburtlichen menschlichen Lebens und die prinzipiell unübersteigbare Grenze seiner Tötung hier wie dort sind nicht genügend vermittelt und begriffen worden.

Hier müssen wir, die das Lebensrecht der Ungeborenen als nicht disponibel ansehen, auch eigene Schuld suchen: die Schuld, in der Vergangenheit zu wenig für diese Vermittlung in der Öffentlichkeit getan zu haben. Es ist eine Schuld vor allem der Wissenschaften - der Frauenheilkunde, der Kinderheilkunde, der Embryologie etwa -, aber auch der Schulen und der Medien, Darum gilt es, die Lebensrecht-Debatte in der Öffentlichkeit offensiv weiterzuführen und immer wieder darauf hinzuweisen, daß in Deutschland, diesem begüterten Land, im Westen schon mit der jetzigen strengeren Regelung der Abtreibung und im Osten mit der bisherigen SED-Fristenregelung jeweils etwa ein Drittel aller gezeugten Kinder zusammen etwa 300 000 pro Jahr - aus angeblichen sozialen Notlagen durch Abtreibung getötet wird.

Wenn nun nur noch die Notlage-Deklamation innerhalb einer bestimmten Frist ohne Prüfaufgabe und ohne Dokumentation einer Rechtsvorschrift, die sonst für Ärzte im Gesamtbereich ihrer Tätig-

keit, unvergleichlich mit Abtreibung, zwingend ist - zur Tötung des voll entstandenen, aber noch in Entwicklung befindlichen menschlichen Lebens ausreicht, verlassen wir die gemeinsame Verfassungsgrundlage mit ihrem "Ewigkeitsartikel" Lebensrecht. Wir öffnen einen Spalt weit eine Tür zugleich für die Disposition über anderes schwaches Leben, für die Verfügbarkeit gegenüber behinderten, kranken und alten Menschen.

Daß das Tötungsfreigabe-Gesetz danach auch den Bundesrat passierte, daß nur Bayern dagegen stimmte und am Dienstag das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Freistaats auf Einstweilige Anordnung der Aussetzung dieses Gesetzes verhandelt, - wen wundert das bei der bekannten Abhängigkeit der Politik von demoskopischen Ergebnissen und Stimmungsschwankungen? Nun hat sich inzwischen ja auch noch die uneinige größte Parlamentsfraktion des Deutschen

Bundestages zur Anrufung des Gerichts ermannt. Nur das Bundesverfassungsgericht kann einen irrenden Gesetzgeber zur Verfassungsordnung zurückerufen. Vor allem Bayern wäre dies zu danken, weniger "wegen der CSU", sondern sicher auch deshalb, weil es das Bundesland mit der größten staatsrechtlichen Tradition in Deutschland ist. Wir dürfen uns hier daran erinnern, daß Bayern aus der frühen Berührung mit dem Code Napoleon (1801) die engste und längste Einbeziehung der "Menschenrechte" in seine Rechtsvorstellungen erfuhr und als einer der ersten deutschen Staaten 1818 eine "Verfassung" erhielt.

Johannes Pechstein ist u. a. Professor für Kinderheilkunde in Mainz und Direktor des Kinderneurologischen Zentrums Rheinland-Pfalz.

aus Bietigheimer Zeitung vom 14.1.93

Staatsanwalt ermittelt gegen Abtreibungsarzt wegen Mordes

"Krebskranken jüngeren Frauen die Todesspritze gesetzt"

Von unserem Mitarbeiter Alban Lämmle

STUTTGART/WIESBADEN. Gegen den Stuttgarter Abtreibungsarzt Friedrich-Andreas Stapf ermittelt die Staatsanwaltschaft Wiesbaden "wegen des Vorwurfes des Mordes". Dies bestätigte gestern Oberstaatsanwalt Hans-Josef Blumensatt (Az. 10 Js 1900228/91). Nach einer der Staatsanwaltschaft vorliegenden Zeugenerklärung hat sich Stapf 1989 selbst beschuldigt, "vier krebserkrankten jüngeren Frauen bewußt die Todesspritze gesetzt zu haben."

In dem Ermittlungsverfahren jedoch verweigerte Stapf die Aussage teilte Blumensatt mit. 1983 hat das Regierungspräsidium Darmstadt nach dessen Angaben Stapfs Approbation als Arzt für ein halbes Jahr ruhen lassen.

Die Vorwürfe gegen Stapf, der in diesem Jahr von Stuttgart nach München umsiedeln will, um dort eine Abtreibungspraxis zu eröffnen, die der Zulassungsausschuß der bayerischen Kassenärztlichen Vereinigung allerdings am 14. Dezember 1992, wie berichtet, in erster Instanz abgelehnt hat, gehen nach Angaben von Blumensatt auf seine Tätigkeit als Assistenzarzt vom 1. Mai 1973 bis 30. April 1975 im "Klinikum der Landeshauptstadt Wiesbaden - Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken" zurück. Ermitt-

lungsgegenstand sei der Vorwurf des Mordes. Dieser Vorwurf sei so bedeutend, daß ihm nachgegangen werden müsse und er "auszuermitteln ist, soweit es nur geht".

Die Ermittlungen des damit beauftragten Fachkommissariats der Polizei hätten sich allerdings als schwierig erwiesen. Gegenwärtig gehe es darum, den mit Stapf damals in Berührung gekommenen Personenkreis einzugrenzen und in den nach Umzügen noch vorhandenen Unterlagen der Intensivstation nachzuforschen. Von einer Anklage sei die Staatsanwaltschaft bei vielen in einer Klinik in Frage kommenden Todesfällen noch weit entfernt, betonte Blumensatt.

Zum Schweigen Stapfs gegenüber den Ermittlern erklärte der Staatsanwalt, dies sei dessen Recht als Beschuldigter. Es könne sich bei den Ermittlungen auch Tötung auf Verlangen bzw. Beihilfe dazu ergeben, wobei dann die Verjährungsfrist zu beachten wäre.

Das Regierungspräsidium Darmstadt bestätigte gestern, daß auf seine Veranlassung hin die Approbation Stapfs im zweiten Halbjahr 1983 ruhte (Az. II 15-fl8bO297/ St12). Der Grund hierfür wurde nicht genannt. Nach der Bundesärzteordnung kann dies nach Angaben des Regierungspräsidiums Stuttgart im wesentlichen nach zwei Kriterien angeordnet werden: aus gesundheitlichen Gründen oder "wenn gegen den Arzt wegen des Verdachtes einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist. Es gehe dabei um den Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in eine integre Ärzteschaft. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat 1991 gegen Stapf wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft ermittelt, den Fall jedoch über Darmstadt nach Wiesbaden abgegeben.

Plädoyer für das Leben

Dr.med. Georg Götz

(Anmerkung der Redaktion: Dieser Artikel erschien am 18.11.92 in "Neue Solidarität". Trotz des Todes des Kindes ist die Thematik nach wie vor hochaktuell, da hier grundsätzliche Maßstäbe aufgezeigt werden.)

Erlanger Baby.

Ein Arzt schildert mit Sachkenntnis und Engagement die Fragen, die sich aus der Schwangerschaft einer hirntoten Frau ergeben.

In der Erlanger Universitätsklinik, Fachgebiet Chirurgie, ist ein völlig unerwarteter, außergewöhnlicher Fall aufgetaucht, der wegen seiner ärztlich-ethischen Problematik und wegen des Einsatzes einer hochentwickelten, modernen medizinischen Technik - bei einer hochriskanten Schwangerschaft einer "hirntoten 18jährigen Frau" die menschlichen Gemüter erregt.

Im Mittelpunkt aller Betrachtungen über diese Problematik steht das Thema Mensch. Das gleiche trifft auch bei den seit geraumer Zeit erörterten Problemen wie Asylrecht, Riegeversicherung und Gesundheitsreform zu. Bei der "Erlanger Baby-Kontroverse" war allerdings eine sofortige Entscheidung ohne Aufschub notwendig. Sie wurde von Ärzten und nicht von Politikern und Juristen getroffen.

Das Medium Presse hat mit Veröffentlichungen von zahlreichen "Pro- und Contra-Meinungen" und Zeitungskommentaren Vernünftiges, aber auch Unsinniges gebracht. Das "Erlanger Baby" hat erwartungsgemäß ein lebhaftes Leserbriefecho ausgelöst.

Bei einer so diffizilen Frage um Leben oder Tod scheiden sich die Geister, wie man auch kürzlich an dem noch nicht in Kraft getretenen "Fristentötungsgesetz" feststellen konnte.

Klarstellung

In den vorliegenden Berichten ist nicht nur die Rede von einer "hirntoten Schwangeren", sondern auch von einem "Leichnam" und von einer "Verstorbenen". In einem Zeitungsbericht mit der Überschrift "Arzt: Hackethal liegt falsch" war zu lesen: "Für die Schwangere wurde nach Eintritt des Hirntodes ein Totenschein ausgestellt." Zur Vermeidung von Irrtümern möchte ich hierzu eine Erklärung geben.

Mit dem sogenannten "Totenschein" ist sicherlich das spezielle Formular des Protokolls zur Feststellung des Hirntodes gemeint, in dem die zweimalige Untersuchung und die Kriterien des Hirntodes (Bewußtlosigkeit (Koma), Ausfall der Spontanatmung, Lichtstarre der Pupillen, Fehlen verschiedener Reflexe, insbesondere das Ausbleiben von Reaktionen auf Schmerzreize) schriftlich festgehalten werden. Bei einer Organspende zum Zwecke der Transplantation ist ebenfalls ein Hirntod-Protokoll zwingend erforderlich. Bezüglich der Feststellung des Hirntodes gibt es Richtlinien des wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer, zuletzt erschienen am 29.6.1991.

Der vollständige, irreversible, bleibende Funktionsausfall des gesamten (!) Gehirns ist also das Krite-

rium des Hirntodes.

Mit dem Totenschein nicht zu verwechseln ist der Leichenschauschein, der Verstorbene betrifft. Die Leichenschau weist ganz andere Kriterien auf, nämlich Leichenfleck, Abkühlung, Leichenstarre und Verwesung.

Schmähkritik

Es gibt ein lateinisches Sprichwort von Terenz "Quot homines, tot sententiae" (So viel Leute, so viel Ansichten).

Aus dem Meinungsgewirr möchte ich einmal die negativen Beurteilungen, von der strikten Ablehnung bis zur Empörung, stichwortartig herausgreifen:

"Was da geschieht, ist würdelos und unverantwortlich - bei diesem Experiment läuft es einem kalt über den Rücken - die Frau ist keine Brutmaschine - die Mutter wird zur Nährlösung degradiert - das Kind in einem seelenlosen Brutkasten - kein Erbarmen für das Kind - Die Frau ist kein Gebärmutter - ein lebender Leichnam wird auf dem Altar der modernen Gerätemedizin geopfert - ein würdiger Tod ist wichtiger als eine Schwangerschaft - ihr Ärzte seid perverse Leichenschänder - eine schwer erträgliche Perversion von Menschlichkeit". Neben dieser harten Kritik meldet sich auch ein Prof. Hackethal, der durch seine Zyankali-Tötungsshow (Vilmar) bekannt geworden ist, zu Wort. Er stellte Strafanzeige wegen Körperverletzung, da die Schwangere nach seiner Hypothese nur "teihirntot" sei. Auch der Bayerische Landtag beschäftigt sich auf Antrag der Grünen mit dem Problem. Die CDU-Abgeordnete Angelika Pfeiffer ist mit einigen ihrer Kolleginnen zutiefst erschrocken über die künstliche Aufrechterhaltung der Schwangerschaft einer hirntoten Frau. Erschrocken bin auch ich, als ich unter der Liste der 32 CDU-Abweichler, die für die Fristentötung im Bundestag stimmten, auch den Namen Pfeiffer fand.

Der umstrittene katholische Moraltheologe Prof. Johannes Gründel, München, vergleicht die Rettungsversuche mit dem Weiterführen der Schwangerschaft in der Retorte (wieso?), gibt ein klares Ja zur Kindsrettung, die aus moraltheologischer Sicht verantwortbar sei, beurteilt aber gleichzeitig die Abstellung der lebenserhaltenden Apparatur als ethisch zu wertende passive Sterbehilfe, die unter Umständen vertretbar sein könne.

Mir erscheint das Gründeische Gutachten als moraltheologisches "Jein".

Der ärztliche Auftrag

Zu den Grundprinzipien ärztlichen Handelns gehört die hohe Aufgabe, Leben zu schützen, und wenn es in Gefahr ist, Leben zu retten und unter Achtung der Menschenwürde Leben zu erhalten bis zu seinem natürlichen Tode. Ein heute über vier Monate altes Kind lebt nachweislich (Ultraschallkontrollen) im Schoße seiner Mutter dank der intensiven Bemühungen eines Ärzteteams unter der verantwortlichen Leitung des Chirurgenprofessors Johannes Scheele. Ärzte sind Anwälte des Lebens, das beim Menschen heilig ist.

Ärzte sind nicht "Halbgötter in Weiß", wie man bisweilen in gehässiger Weise hören und lesen kann. Es gilt vielmehr der Satz von Jesus Sirach "Ehre den Arzt, weil Du ihn nötig hast, denn auch ihn hat Gott erschaffen".

Voraussetzungen

Zu den lebensrettenden Maßnahmen die das Ärzteteam trifft, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Der Einsatz und die regelrechte Funktion einer Herz-Lungenmaschine, eine in vielen Krankheitsfälle bewährte Technik, die Leben rettet. Der Blutkreislauf und die Atmung der schwangeren Mutter soll solange aufrecht erhalten bleiben, bis da Kind im Mutterleib jenen Reifegrad erreicht hat, damit es wie eine Frühgeburt nach der Entbindung mittels Kaiserschnitt, der unumgänglich sein wird, weiterleben und betreut werden kann. Den Zeitpunkt der Geburt bestimmen die Ärzte nach gewissenhafter Prüfung aller Möglichkeiten und Risiken.
2. Die künstliche Ernährung der Mutter durch Nährlösungen kann mittels Infusionen und durch eine Nährsonde über den Magen-Darm Kanal geschehen.
3. Die Durchführung all dieser Maßnahmen ist möglich, weil das Einverständnis der Eltern der Schwangeren vorliegt.
4. Eine regelmäßige klinische Überwachung der Schwangeren, insbesondere die Diagnostik durch regelmäßige Ultraschalluntersuchungen (auch Sonographie genannt), die relativ einfach, schmerzlos und nicht mit einer Strahlenbelastung verbunden ist, wird durch ein Ärzteteam Tag und Nacht gewährleistet.
5. Ein speziell geschultes Pflegepersonal hat lt. Nachrichten bereits eine innere Beziehung zu den Erlanger Baby aufgebaut (Sauer). Was die hirntote 18jährige Schwangere betrifft, begleitet sie ständig unser Mitgefühl. "Mitleiden ist oft schmerzlicher als selber leiden".
6. Wenn man da und dort von einer "seelenlosen Medizintechnik" spricht, deren sich die Ärzte und das Pflegepersonal bedienen, so sind zwar diese Apparate seelenlos, nicht aber die Menschen, die diese Apparate gewissenhaft bedienen. Ein seelenloses, kaltes Skalpell in der Hand des Arztes rettet bei einer Blinddarmentzündung einen Menschen.

Der Irrtum Hackethals

Professor Hackethal geht von der Annahme aus, daß die Schwangere nicht "hirntot", sondern nur "teihirntot" sei. Hier liegt wahrscheinlich eine Verwechslung vor mit sogenannten "Sonderfällen". Es kann z.B. ein Kind ohne Schädeldecke geboren werden, wobei ausgedehnte Teile des Gehirns fehlen. Der Hirnstamm, der die Atmung und den Herzschlag regelt, ist vorhanden. Solche Kinder sterben wenige Stunden nach der Geburt - man nennt sie Tel- oder Anenzephalie.

Es gibt Erwachsene, die durch schwerste, lebensbedrohende Ereignisse wie Unfall, Hirnblutungen Tumore als sog. Apalliker weiterleben. Hier sind die Funktionen des Hirnstammes noch erhalten. Diese Menschen befinden sich im Koma. Sie werden zu Pflegefällen.

Bei all diesen Fällen sind die Kriterien des "Hirntodes", wie eingangs erwähnt, nicht vorhanden. Beim Gesamthirntod sind alle Hirnfunktionen erloschen. Bei "Teihirntoten" herrscht "Leben in actu" (Linke). Diese Fälle können daher gar nicht zur Organentnahme freigegeben werden.

Organtransplantationen

Für eine Organtransplantation gelten dieselben Kriterien wie für die Feststellung des Gesamthirntodes. In einer gemeinsamen Erklärung hat die evangelische und katholische Kirche Deutschlands Organtransplantationen befürwortet. Die Bereitschaft, ein Organ zu spenden, geschieht mit einer Einwilligungserklärung des Spenders zu Lebzeiten. Die Kirchen haben die Organspende als Zeichen der Nächstenliebe und Solidarisierung mit Kranken und Behinderten gewertet.

Papst Johannes Paul II. nahm bei einer Ansprache an den 1. Internationalen Kongreß der Gesellschaft für Organverpflanzungen folgendermaßen Stellung: Liebe, Selbstmitteilung, Solidarität und absoluter Respekt für die Würde des Menschen sind der einzig gerechtfertigte Rahmen für die Organverpflanzung. Einen Teil seines eigenen Körpers zu spenden, ist ein Akt der Selbsthingabe. Seit 1976 sind in der Bundesrepublik über 20 000 Nierentransplantationen durchgeführt worden, eine der häufigsten Eingriffe. Es gibt bis dato für die Organtransplantation keine gesetzliche Regelung. Wenn ca. 20 Millionen Organspender sich mittlerweile mit Organspenderausweisen versehen haben, wenn in 90 % der Fälle Angehörige auf Befragen ihre Zustimmung zur Organentnahme gegeben haben, dann ermutigen diese Beweise zu einer Stellungnahme zum "Erlanger Baby" in positivem Sinne.

Bei der hirntoten Schwangeren liegt keine persönliche Einwilligungserklärung vor, sie wurde stellvertretend von den Eltern abgegeben. Sie wollen, daß alle Maßnahmen zur Rettung ihres Enkelkindes ergriffen werden. Die Frage ist, wie wohl die Schwangere zu Lebzeiten entschieden hätte.

Ein Leserbrief in der Augsburger Allgemeinen vom 24. Oktober spricht vielen Frauen aus der Seele. Ich gebe den Text wortwörtlich wieder: "Kann denn niemand die Entscheidung der Eltern verstehen? Da stirbt ihr Kind und das einzige, was bleibt, ist das ungeborene, unversehrte Leben im Bauch ihrer Tochter.

Sie können ihrem zukünftigen Enkelkind das geben, was bei ihrer Tochter unwiederbringlich vorbei und nicht mehr möglich ist. Ich bin selbst schwanger und würde mir auch wünschen, falls mir irgend etwas passiert, daß mein Kind als Teil von mir weiterleben kann und darf."

Diese Zeilen sind in der Tat bereits ein "Testament zu Lebzeiten", zu dem man sinngemäß den Bibelspruch hinzufügen muß: "Wer eines dieser Kinder, auch wenn es noch nicht geboren ist, annimmt, nimmt mich auf." (Lk. 9,48)

Der Unterschied

Im Zusammenhang mit dem lebenden Baby sei eine bedenkenswerte Erklärung von Papst Pius XII. in Erinnerung gebracht, die lautet: Wiederbelebung, wie sie bei schweren Erstickungen und Lähmungen im Gefolge von Hirnverletzungen durch Zufuhr von Sauerstoff angewandt wird, sei sittlich erlaubt. Es bestehe jedoch keine Verpflichtung des Arztes, diese über die gewöhnlichen Mittel der Medizin hinausgehende Therapie unbedingt anzuwenden. Sie könne auch abgebrochen werden, ehe der Blutkreislauf des Patienten zum Stillstand gekommen sei. Der Arzt könne ohne Gewissenskrupel nachgeben, wenn sich

Angehörige bewußtloser Patienten der oft ausichtslosen "Wiederbelebung" oder ihrer Fortführung widersetzen, um dem praktisch schon entschlafenen Patienten einen Tod in Frieden zu gewähren.

Bei dieser authentischen Erklärung handelt es sich um das Unterlassen von ärztlichen Maßnahmen bei einer Einzelperson. Beim Erlanger Sonderfall handelt es sich um zwei Personen, eine hirntote Schwangere und ein lebendes Menschenkind von über vier Monaten. Die hirntote Mutter durch Abschaltung der Herz-Lungenmaschine in den definitiven Tod zu schicken, würde gleichzeitig den definitiven Tod des Babys bedeuten, das gesund war und das Licht der Welt erblicken wollte. Von einer Todessehnsucht kann man bei einem Ungeborenen noch nicht sprechen. Das Resultat einer passiven Euthanasie wären zwei Leichname.

Ein ungeborenes Kind, ob gesund oder krank, hat nach dem Grundgesetz Artikel 2,1 ein "Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit".

Menschenwürde

"Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt" (Grundgesetz Art 1,1) Man kann noch hinzufügen die Würde des Menschen ist unzerstörbar und unverlierbar. Im übrigen ist sie dem Menschen nicht vom Staat, sondern primär von Gott verliehen. Gott hat den Menschen als sein Ebenbild und unsterblich erschaffen (Genesis 1,2 und Ws 2,23).

Der bekannte Staatsrechtler Walter Leisner hat eine vortreffliche Definition über die Menschenwürde gegeben: "Würde behält der Mensch auch in Ketten, Würde hat er im Mutterleib bereits, im Sarg noch immer, wo alle Freiheit aufhört. Denn die Würde des Menschen ist, sie handelt nicht; sie existiert auch dann, wenn sich die Freiheit in geistiger Umnachtung selbst aufgibt"

Mit dem klinischen Hirntod ist die Würde der jungen Frau in Erlangen nicht verloren gegangen, sie existiert. Die hirntote Schwangere ist noch nicht eine leblose Tote im landläufigen Sprachgebrauch. Die Seele hat die irdische Hülle, den Körper, noch nicht verlassen. In Ihrem Körper zirkuliert Blut, die Lungen atmen, es herrschen künstliche Kräfte, die mit der Herz-Lungenmaschine eine aktive belebende Wirkung entfalten mit dem einzigen Ziel, ein anderes Leben, das des ungeborenen Babys, zu verlängern und zu erhalten bis zum günstigsten Zeitpunkt der Geburt.

Organverpflanzungen müssen dieselben Kriterien des Gesamthirntodes erfüllen, wie sie bei dem Erlanger Fall einer hirntoten Frau strikt beachtet werden. Die technische Medizin steht hier im Dienst am Leben, eine segensreiche Tat.

Wieviele Menschen verdanken der Organtransplantation ein glückliches Leben! Auch das Erlanger Baby darf sich freuen, wenn es im Laufe der nächsten Wochen gelingt, durch die ständige Einsatzbereitschaft der Ärzte und ihrer medizinischen Mitarbeiter Leben zu verlängern und damit Gewicht und Größe eines ungeborenen Kindes auf einen optimalen Stand zu bringen.

Der Paragraph 168 StGB (Störung der Totenruhe) kommt außer Betracht. Ein beseelter Körper ist keine Leiche, an der pietätlose Eingriffe verübt werden könnten. Bei dem tiefen Koma einer hirntoten Frau, die zudem überhaupt keine Reflexe auf Schmerzreize zeigt, also schmerzlos ist, kann man

auch nicht von Körperverletzung im Sinne des Paragraphen 223 STGB sprechen, wie es Herr Hackethal bei seiner Strafanzeige begründen möchte. Durch Zuhilfenahme einer Apparatur kann ein Leben im Mutterschoß mittelbar gerettet werden. Die hirntote Frau erfüllt unbewußt eine heroische Tat, denn niemand hat eine größere Liebe, denn die, daß sie ihr künstlich erhaltenes Leben zur Verfügung stellt für ihr Kind, das ihr nächster Freund ist.

Befürchtungen

Die Vertreter des Utilitarismus werden in diesem Falle eine Kosten-Nutzen-Rechnung aufstellen. Klinikärzte sind angestellte Ärzte, die nach Tarif bezahlt werden. Finanzielle Ambitionen können dem Ärzteteam nicht unterstellt werden. Jeder Mensch hat eine Daseinsberechtigung, man darf ihn nicht beseitigen, weil er Kosten verursacht. Nach dem brutal-liberalen Fristentötungsgesetz dürfte die Zeit nicht mehr ferne sein, wo aus utilitaristischen Erwägungen unheilbar Kranke, chronisch Kranke mit schweren Behinderungen eines Tages auf der Tagesordnung von Parlamenten stehen (vgl. Kalifornien), weil sie nicht mehr zumutbar für eine Gesellschaft sind und nur noch hohe Kosten in den Krankenhäusern und Pflegeanstalten verursachen. Im vergangenen Jahr war im Europaparlament im "Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz" die Frage der aktiven Euthanasie ventiliert worden, wovor man nur warnen kann "Wehret den Anfängen!"

Wer von Menschenversuchen (Experimenten) spricht, bedient sich eines Vokabulars, das an die KZ-Methoden im 12-jährigen Nazireich erinnert. Leben retten gehört zu den vornehmsten Aufgaben eines hippokratisch gesinnten Arztes. Gott sieht auch in die Herzen der Ärzte, die alles Menschenmögliche unter ständigem seelischen Streß anwenden, um in Eigenverantwortung und in der Verantwortung vor Gott und den Menschen einem Menschen zu seiner organischen Weiterentwicklung zu verhelfen.

Prognose

Dank des medizinischen Fortschritts auf dem Gebiet der Frühgeburtenbetreuung (Neonatologie) besteht heute die Möglichkeit, daß Kinder, die entweder aufgrund einer Krankheit der Mutter durch Kaiserschnitt extrem klein und untergewichtig zur Welt kommen - eine Anzahl kommt auch durch eine Spontangeburt zur Welt -, eine gute Lebenschance haben. Dies wissen auch die Erlanger Ärzte.

Dem zwischen Bangen und Hoffen schwebenden Ärzteteam in Erlangen, den Eltern der hirntoten Schwangeren und dem "Erlanger Baby", das in die Medizingeschichte eingehen wird, kann man nur das Allerbeste wünschen. Komplikationen von Seiten der Mutter, die sich deletär auf das Leben des Kindes auswirken würden, sind nicht auszuschließen. Wir Ärzte sind gewöhnt, bei der Behandlung so vieler unheilbarer Krankheiten dem Tod seinen Tribut zu zahlen, wenn "der Herr über Leben und Tod" das Leben seines Geschöpfes im Tode zurückfordert. "Die Hoffnung nehmen, bedeutet den Tod geben." Hoffen wir also mit Zuversicht und vor allem mit Gottvertrauen auf einen guten Ausgang. Bei allen Bemühungen zählt der gute Wille und die reine Absicht Leben zu retten.

Lebensrechtsorganisation aufs größte diffamiert

Wie bisweilen Stimmung gegen unbequeme Mahner gemacht wird / Von Christa Meves

Ein Buch - in den dunklen Sturmnächten gelesen - will mir nicht wieder aus dem Kopf. "Auftrag Irreführung", heißt es mit dem Untertitel "Wie die Stasi Politik im Westen machte", geschrieben von zwei Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR, Günter Bohnsack und Herbert Brehmer. Mit unverblümter Offenheit werden hier die Ziele und Methoden der Zersetzung in der Alt-Bundesrepublik dargestellt, etwa: "Politische Bewegungen auszulösen und zu steuern, Meinungen in der Öffentlichkeit zu bilden und auch Enthüllungskampagnen zu initiieren". "Das Fälschen von Pässen und Unterschriften wurde zu einer der einfachsten und gebräuchlichsten Übungen. Alle Methoden - auch die der Desinformation waren erlaubt, ebenso die Beschaffung und Fälschung historischer Quellen. Belastendes Material wurde durchsucht und je nach Maßgabe ' vervollständigt ' durch Dokumente aus der eigenen Fertigung. Alles wurde so lange getrimmt, bis es sich optimal eignete, das ausgewählte Opfer zu diskreditieren." Die Berufsgruppen im Westen, derer man sich als Übermittler und Multiplikatoren bediente, waren "Schriftsteller, Professoren, linke Parlamentarier, Vertreter der Studentenbewegung, beziehungsweise der außerparlamentarischen Opposition, Filmleute." Von Anfang an aber belieferte man vor allen anderen westliche Journalisten und - wie einer der Offiziere des Staatssicherheitsdienstes mit unverhohlenem Stolz schreibt, "Nicht ohne Erfolg". Um Personen von Einfluß auszuschalten, wurden ein sogenanntes "Graubuch" und "Braunbücher" erstellt und in die Bundesrepublik eingeschleust, in denen Nonkonformisten als Rechtsextremisten verdächtigt wurden.

Nachdem ich mich - bedrückt über diese Enthüllungen verbrecherischer Methoden - hindurchgequält hatte, wollte ich mich gerade daran freuen, daß dieses zweite entsetzlich beschämende Kapitel deutscher Geschichte dieses Jahrhunderts vorüber sei, als mir unversehens die Nachschrift von einer Rundfunksendung in die Hände kam. Die

"Juristenvereinigung Lebensrecht", vor einigen Jahren von prominenten Juristen gegründet mit dem Schwerpunkt, der Aufweichung des Paragraphen 218 Widerstand entgegenzusetzen, wird hier diffamierend aufs Korn genommen und in die rechte Ecke gestellt.

Begründet wird das unter anderem mit meiner Mitgliedschaft in dieser Vereinigung. Denn ich hätte "Kontakte zu Rechtsextremen". Das entspricht nicht der Wahrheit. Aber ein zweiter Vorwurf traf zu: Ich sei katholisch. Eine dritte Kennzeichnung ist eher belustigend: Rassistisch, wohl weil ich skandalöserweise von biologischen Unterschieden zwischen Mann und Frau ausginge. Und weiteres kommt Schlag auf Schlag dazu: Diffamierungen der gleichen Art in Rundfunksendungen, eine Wurfssendung gegen die Lebensschützer, wo mein Photo mit dem des inhaftierten Oberneonazi Roeder praktisch zusammengeklebt ist, einer Person, mit der ich selbstredend nie etwas zu tun gehabt habe. Und ein Buch kommt hinzu: "Vorsicht, Lebensschützer, die Macht der organisierten Abtreibungsgegner", herausgegeben von "Frauen gegen den § 218 - Bundesweite Koordination". Obgleich ich bei den tapferen Lebensrechtsgruppen eher ein Zaungast bin, werde ich hier mit einem ganzen Kapitel an die Spitze der als militant und rechtsextrem verdächtigten Gruppierungen gestellt, in der sich sechzehn Falschaussagen zu meiner Person und gefälschte "Zitate" befinden. Und nun fällt mir eine Übereinstimmung auf: Diese Pamphlete entstammen zu erheblichem Teil wörtlich dem "Braunbuch" der Staatssicherheit aus den siebziger Jahren!

Die erfahrenen Juristen der Vereinigung zucken die Schultern beim Nachdenken über den Klageweg. Recht gegen Verleumdung und Geschäftsschädigung dieser Art sei bei deutschen Gerichten kaum noch erfolgreich einklagbar. Obgleich der Raster einfach ist: Alles nicht-links Votierende ist rechts, ist katholisch.

Hat die Hydra neue dämonische Köpfe bekommen? Erben wir vom Staatssicherheitsdienst und seinen Methoden den Unrechtsstaat? Wes Geistes Kind diese neue massiven Kampagnen sind - das müßte immerhin die noch christlich denkende Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen. Denn hier handelt es sich nicht um den hehren Kampf edler Linker gegen eine alt-neue Nazi-Brut, sondern um die böse Masche des sozialistischen Atheismus gegen den Geist des christlichen Abendlandes.

Auch in der Antike war Abtreibung umstritten

Für die ersten Christen kam die Tötung der Leibesfrucht nicht in Frage / Von Francois Reckinger

In der derzeitigen Diskussion um die weitere Liberalisierung des Abtreibungsparagraphen werden

mitunter auch Argumente aus der Geschichte angeführt, etwa die Behauptung, das vorchristliche Altertum habe in der Abtreibung "einen normalen Vorgang" zur Bevölkerungsregulierung gesehen. Es ist wichtig, einiges darüber zu wissen, um die Unhaltbarkeit derartiger Behauptungen zu durchschauen. In Wirklichkeit war die Abtreibung im Altertum zwar sehr verbreitet, wurde jedoch unter Gebildeten weitgehend verurteilt.

So bittet etwa Ovid die Götter für seine Geliebte Corinna, daß sie die von ihr vorgenommene Abtreibung nicht bestrafen. Begründet wurde die Ablehnung einer solchen Tat bei den meisten nicht-

christlichen Autoren allerdings nur vom Recht des Mannes auf seine Kinder her, und allein dieser Aspekt fand Eingang in die staatliche Gesetzgebung des römischen Kaiserreiches.

Das Bewußtsein, daß bereits der Embryo ein Mensch und damit Rechtssubjekt sei, haben die Christen von Anfang an einheitlich vertreten. Kinder weder abzutreiben noch nach der Geburt auszusetzen galt geradezu als eines der Kennzeichen, durch die sie sich von ihrer Umwelt unterschieden, nachdem bereits das Judentum Abtreibung und Tötung Neugeborener auf eine Stufe gestellt hatte. Christliche Autoren wie Athenagoras, Tertullian und Klemens von Alexandrien (zweites bis drittes Jahrhundert nach Christus) geben als Grund für die sittliche Verwerflichkeit der Abtreibung an, daß der Embryo bereits beseelter Mensch und damit Rechtssubjekt sei.

Diese Auffassung wurde mit der allgemeinen Verbreitung des Christentums vorherrschend und fand im Mittelalter eine Stütze in einer Philosophie, die im Anschluß an Platon und Aristoteles davon überzeugt war, daß das sittlich Gute der Entscheidung des Menschen objektiv vorgegeben ist. Anders sehen dies dagegen in der Neuzeit die Vertreter des ethischen Empirismus, wie Hobbes und Hume: sittlich gut sei, was "Erfolg" hat in dem Sinn, daß es die triebhaften Lebensinteressen befriedigt. Die Vertreter des "Formalismus", insbesondere Immanuel Kant meinen - im Sinne des "kategorischen Imperativ" Kants, eines Moralgebotes - ein jeder

müsse so handeln, daß, wenn alle anderen Menschen, seine Verhaltensregeln übernehmen würden, das Zusammenleben in Ordnung wäre. Wie das im einzelnen aussehen soll, bleibt dabei einem jeden selbst zur Beurteilung überlassen:

Wohin man von derartigen Voraussetzungen herkommen kann, beweist etwa die Theorie von N. Hoester, wonach Lebensrecht nicht unbedingt allen menschlichen Wesen zukommt, bestimmten Tieren dagegen sehr wohl, weil es jenen und nur jenen Lebewesen zustehe, die bewußtes Interesse an ihrem eigenen Weiterleben besitzen. Kinder im Mutterleib verwirklichen diese Bedingung für manche offenbar nicht.

Daß die staatliche Gesetzgebung zur Zeit immer weniger für den Schutz der ungeborenen Kinder tut, ist auch für den Staat fatal. Wir Christen können nicht damit leben, wenigstens dann, wenn wir wirklich und entschieden glauben. Die sieghafteste Zeit des Christentums in der Geschichte waren allerdings die drei ersten Jahrhunderte - genau jene Zeit, in der der Staat die christliche Position hinsichtlich der Abtreibung am wenigsten förderte. Nur wenn wir die Glaubenskraft von damals wiederfinden, können wir wie damals als Sauerteig innerhalb der irdischen Gesellschaft wirken, und, als Nebeneffekt, diese langfristig von innen heraus umwandeln. Entscheidend ist, daß wir in allen Situationen, in denen es um Mitwirkung bei der Abtreibung geht, wie die damaligen Christen erklären "Wir tun das nicht".

Die Kollegialität ist bereits aufgekündigt

Lückenlose Aufklärung der Fragen zum Abtreibungsarzt Stapf fordert die Junge Union Wiesbaden

Die Junge Union Wiesbaden hat eine lückenlose Aufklärung der Fragen um den Stuttgarter Abtreibungsarzt Friedrich-Andreas Stapf gefordert. Nachdem durch eine Zeugenerklärung bekannt geworden war, daß sich Stapf selbst der Tötung von vier jüngeren krebserkrankten Frauen bezichtigt habe und die Staatsanwaltschaft gegenwärtig wegen des "Vorwurfs des Mordes" gegen ihn ermittelt, zeigte sich die Junge Union besorgt um den Ruf des betroffenen Krankenhauses. Stapf war zwischen 1973 und 1975 Assistenzarzt in den städtischen Kliniken in Wiesbaden.

Die Vorstellung, daß der Abtreibungsarzt in Wiesbaden auch Patientinnen getötet habe, sei einfach grauenhaft, bekräftigte die Junge Union. Ein Verantwortlicher aus der Klinik äußerte sich ebenfalls besorgt um ihren Ruf. Er erklärte, alles zur Aufklärung beitragen zu wollen. Die Staatsanwaltschaft erhalte die im Oktober 1992 angeforderten Akten, sobald dafür ein richterlicher Beschluß vorliege. Überprüft werden sollten neununddreißig Todesfälle aus der fraglichen Zeit.

Oberstaatsanwalt Blumensatt hatte zuvor erklärt, daß die Ermittlungen des damit beauftragten Fachkommissariats der Polizei sich schwierig ge-

stalteten. Es gehe darum, den Personenkreis einzugrenzen, der damals mit Stapf in Berührung gekommen sei und in den nach Umzügen noch vorhandenen Unterlagen der Intensivstation nachzuforschen. Von einer Anklage sei die Staatsanwaltschaft bei vielen in einer Klinik vorkommenden Todesfällen noch weit entfernt, hatte Blumensatt hervorgehoben. Zum damaligen Schweigen Stapfs gegenüber den Ermittlungsbehörden hatte der Oberstaatsanwalt erklärt, das sei das Recht des Beschuldigten, "wie man auch darüber denken mag". Es könne sich bei den Ermittlungen auch Tötung auf Verlangen oder Beihilfe dazu ergeben, wobei dann die Verjährungsfrist zu beachten wäre. Professor Ingolf Schmid-Tannwald, Oberarzt der Frauenklinik im Münchener Klinikum Großhadern, beschuldigte Stapf, der nach eigener Ankündigung in diesem Jahr nach München wechseln will, gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns der "Fließbandabtreibung". Nach siebzehnjähriger ausschließlicher Abtreibertätigkeit könne Stapf nicht als praktischer Arzt zugelassen werden. Einen Nachweis seiner Fortbildung für die Aufrechterhaltung von Kenntnissen und Fähigkeiten eines praktischen Arztes könne er nicht vorlegen. Außerdem habe sich Stapf in der "Stuttgarter Zeitung" vom 21. August 1992 selbst der Beihilfe zu einer kriminellen Abtreibung bezichtigt. Vor dem Zulassungsausschuß der Kassenärztlichen Vereinigung war Stapf am 14. Dezember vergangenen Jahres "in erster Instanz" gescheitert.

Die Stuttgarter Bundestagsabgeordnete Erika Reinhardt bestätigte den Drogenvorwurf Schmid-Tannwalds gegenüber Stapf. Dieser habe ihr ge-

genüber eingeräumt, daß seine Approbation im zweiten Halbjahr 1983 "wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz" ruhte. Das Regierungspräsidium Darmstadt hatte vorher nur bestätigt, daß die Approbation Stapfs im zweiten Halbjahr 1983 geruht hatte, den Grund dafür aber nicht genannt.

Als weitere Selbstbezeichnung Stapfs erwähnte Schmid-Tannwald die Verwendung der in Deutschland nicht zugelassenen Abtreibungspille RU 486 sowie eine Vielzahl von Werbemaßnahmen für seine Tätigkeit, die Ärzten nach der Berufsordnung und nach Paragraph 219 des Strafgesetzbuchs verboten sind. Die bayerische Ärzteschaft werde dies nicht begreifen können, würde Stapf in München als Abtreiber und damit ausschließlich für die einem praktischen Arzt fachfremde Tätigkeit zugelassen, hob Schmid-Tannwald hervor. Überdies habe sich Stapf der politischen Kumpanei mit der FDP-Bundestagsabgeordneten Uta Wüfel gerühmt. Nach eigener Aussage habe er dieser den Satz in den interfraktionellen Gruppenantrag diktiert, die obersten Landesbehörden hätten ambulante Abtreibungsein-

richtungen zuzulassen.

Auf scharfe Kritik sind die Pläne Stapfs zur Errichtung einer Abtreibungspraxis schon zuvor bei Vertretern der christlichen Kirchen und des Verbandes, "Ärzte für das Leben" gestoßen. Es hatte geheißen, in der Praxis in München sollten täglich bis zu zwanzig Schwangerschaftsabbrüche ambulant vorgenommen werden.

Von der Gefahr von "Abbrüchen am Fließband" hatte Hildegard Kockernak, Leiterin der Schwangerschaftsberatungsstelle des Sozialdienstes Katholischer Frauen in München gesprochen. Durch eine Abtreibungsambulanz verknappe sich für die Frauen die Bedenkzeit, in der sie alle Fragen der Schwangerschaft noch einmal überlegen könnten. Der evangelische Oberkirchenrat Adolf Sperl hatte gegenüber der Katholischen Nachrichten-Agentur gemeint, er sei entsetzt darüber, daß "ein so wichtiges Problem" in kommerzieller Weise gelöst werden soll. Wenn überhaupt, dann dürften Abtreibungen nur in öffentlichen Kliniken vorgenommen werden, "keinesfalls in Privatpraxen, die auf Gewinn ausgerichtet sind." In Bayern sind bislang ambulante Abtreibungen nicht möglich

Frau Christine Hersmann, Hebamme, hat uns nachstehenden Bericht in Friedrichsroda vorgetragen. Sie schildert hier die Ereignisse, die z.T. in der Presse berichtet wurden.

Leider konnten wir diese Ausführungen nicht mehr in der letzten Nummer von "Medizin und Ideologie" veröffentlichen.

Daher bringen wir in dieser Ausgabe den vollständigen Text des Redebeitrages von Frau Christine Hersmann aus Erfurt.

Bericht von Christine Hersmann, Erfurt

Es gibt Geschehnisse im Leben eines jeden Menschen, die, wenn man sich auf sie einläßt, das ganze Leben desselben in entsprechende Bahnen lenkt, die Konsequenzen erfordern, Richtungen weisen, die zu Standpunkten - ja mehr zu tiefen Überzeugungen des Menschen führen, die letztendlich seinen ganzen Lebensweg vorgeben und sein Leben ausmachen. So war das mit meinem Erlebnis im Jahre 1964 in der Erfurter Frauenklinik. Die Erkenntnis meiner Schuld, meines mich verurteilt habens gegen das Leben, wurde zur Chance für das bewußte "Ja sagen" zum Leben. Als ich 1964 diesen stillen Schwur ablegte, mich nie wieder zum Steigbügelhalter solcher menschenverachtenden Handhabungen hinzugeben - egal um welchen Preis - ahnte ich noch nicht, was für schwere, angstvolle Stunden und einsame Wege mir bevorstanden. Es muß Anfang 1964 gewesen sein. Ich war damals noch nicht lange Hebammenschülerin im ersten Ausbildungsjahr. Ich kam verspätet in diese Ausbildung hinein, da ich vorher Medizin studiert hatte und das Studium

abbrach. Grund dafür war, daß meine Mutter alleinstehend mit drei Kindern an Krebs erkrankt war und sich einer Totaloperation unterziehen mußte. Sie war lange Zeit nicht arbeitsfähig und da auch meine beiden Brüder studierten, wurde uns, die wir alle kein Stipendium bekamen, gesagt, daß derjenige, der noch am weitesten vom Studienziel entfernt wäre, zur Überbrückung der Situation in eine Direktausbildung überwechseln solle. Das betraf mich. Und ich muß noch heute sagen, daß ich es nie bereut habe, den Beruf der Hebamme ergriffen zu haben: Ein Beruf, der die Persönlichkeit, Wärme und Selbstlosigkeit eines Menschen total fordert, wenn es einem mit der intensiven Durchführung desselben auch ernst ist. Also - ich bekam als unbedarfte Hebammenschülerin im Winter 1964 ungefähr um Mitternacht aus dem Kreißsaal ein Kind von der dort tätigen Hebamme in die Vorbereitung gelegt mit der Weisung, einen Nabelverband anzulegen. Zur damaligen Zeit wurde vor jedem Nabelverband wie vor einer Operation eine chirurgische Handwaschung vorgenommen. Ich lief also routinemäßig in den Kreißsaal, um mich der Handwaschung zu unterziehen, wurde jedoch sofort zurückgerufen mit dem Hinweis, daß das nicht erforderlich wäre. Die Hebamme zog den Reparaturschub in der Vorbereitung auf, wo neben Handwerkszeug, Gummilösung, Handschuhe zum Re-

parieren anderer defekter Handschuhe enthalten waren und übergab mir ein Stück abgerissener, unsteriler Mullbinde zum Unterbinden der Nabelschnur. Ich weigerte mich mit dem Hinweis auf das Kind, welches ich als lebend einstufen mußte, da es schrie und strampelte. Ich wurde dahingehend verwiesen, daß das nur Reflexe seien. Daraufhin erwiderte ich: "Was wollen sie schon erwarten von einem Neugeborenen außer Reflexe? Das Kind kann nicht die Hand heben und sagen, daß es leben will!" Dieser Satz gab Anlaß dazu, daß ich am Morgen bei der Übergabe der leitenden Hebamme Ursula gemeldet werden sollte!

"Über-leben" konnte man diese unmenschliche Ausbildung an der Erfurter Frauenklinik nur, wenn man total angepaßt war und sich absolut unauffällig verhielt. Zum Verständnis unserer Hebammenausbildungssituation muß ich folgendes mal ausführen: Die Ausbildung verlief in einer totalen Unterordnung und Unfreiheit der Schülerinnen, die alle bereits über 18 Jahre alt waren. Wir waren der erste Ausbildungszweig, der fast nur aus Abiturienten bestand. Da die leitende Hebamme mit ihrer Grundschulausbildung wohl unter Minderwertigkeitskomplexen litt, wurden wir verbal sehr diskriminiert. Da ich zudem aus einem Arzthaushalt hervorging und nur ein abgebrochenes Medizinstudium vorzuweisen hatte, wurde mir von Seiten der Oberhebamme Ursula ständig vorgehalten, daß ich in meinem Leben noch nichts geleistet hätte, außer anderen Werkträgern auf der Tasche zu liegen. Es herrschte wie gesagt eine totale Hierarchie im Erfurter Kreißsaal. Eine ehemals mit mir ausgebildete Hebamme sagte jetzt darüber bei Gericht im Berufungsverfahren der einstweiligen Verfügung aus: "Wir Hebammenschülerinnen kamen noch unter der Teppichkante." Ich muß dazu, was meine eigene Person anbelangt, noch sagen: Wenn man einen Menschen soweit bringt, daß er froh ist, mit einer Rasierklinge acht Stunden lang die Bodenfliesen der Kreißsäle zu säubern resp. froh ist, Toilettenbrillen abschrauben zu dürfen und zu ölen, weil man dann die Gewißheit hat, nicht iatrogen weiter geschädigt und minderwertig gemacht zu werden, dann hat man mit den Menschen erst einmal grundlegend gebrochen. Aus der Kenntnis heraus über die Ausbildungssituation im Jahre 1963-65 kann man erst das einschüchternde, unterdrückte Verhalten der Hebammenschülerinnen ermessen. Sich aufzulehnen war gleichbedeutend mit der Exmatrikulation! Zum Geschehen 1964 zurückkehrend muß ich weiter ausführen. Trotz meiner Weigerung den Nabelverband unsteril und ohne Nabelseide durchzuführen, ließ ich mich dann doch nach dieser Diskussion darauf ein, unexakt und verwerflich zu handeln. Mir war die Kenntnis einer Sepsis durch den offenen Nabel durchaus bewußt. Und das ist meine Schuld, die mir niemand abnehmen kann! Aber die Erkenntnis meiner Schuld - das Bekennen vor Ihm - ist auch meine Chance geworden, mir dieser Dinge so bewußt zu werden, daß ich mich zumindest in dieser Beziehung nicht mehr versündige. Nachdem ich den "Nabelverband" gemacht hatte, wurde ich aufgefordert, ein Schild mit der Aufschrift "Totgeburt" Geschlecht, Geburtsdatum, Familienname, Uhrzeit anzufertigen und an das strampelnde Bein des Kindes zu befestigen. Meine zweite Weigerung bezüglich dieser neuerlichen Forderung geschah nicht mehr mit der Nachhaltigkeit; denn mir war ja

bewußt, daß das eigentliche Verbrechen darin bestand, den unsterilen Nabelverband angelegt zu haben. Die Beschilderung stellte nur eine Dokumentation nach außen hin dar, daß das Kind primär aufgegeben worden war. Ich bat nun, eine Babypackung (beinhaltet Hemdchen, Jäckchen, Windel, Zwischenwindel, Einschlagetuch) aus der Kommode des Kreißsaales holen zu dürfen und die Couveuse anschalten zu dürfen. Beides wurde mir untersagt, und ich wurde dahingehend verwiesen, das Kind an's offene Fenster zu legen. Wie gesagt, es war Winter und dementsprechend kalt. Ich weigerte mich vehement und in aller Entschiedenheit. Die Hebamme verließ mit der Bemerkung den Vorbereitungsraum, daß sie der Oberhebamme Kenntnis am Morgen über mich geben würde. Trotz allgemeinen Verbotes ging ich an den Vorratsschrank im Flur und nahm mir für das unbekleidete Kind saubere Putzlappen aus dem Schrank. In diese wickelte ich primär dasselbe und häufte außen später bereits gebrauchte Putzlappen um das Kind, um es notdürftig vor Auskühlung zu schützen. Ich muß noch erweiternd hinzufügen: Das besagte Kind wog erheblich über 1000 Gramm und war, da man keine Herztöne mehr hörte, als Totgeburt in der gesamten Geburtsleitung gehandhabt worden. D.h. zur schnelleren Eröffnung des Muttermundes war am Kopf des Kindes eine Kopfschwartzange angelegt worden, so daß durch einen Zugüberträger am Fußende des Entbindungsbettes durch Gewichte die Entbindung beschleunigt wurde. Die entfernte Kopfschwartzange setzte durch ihre Krallen punktförmige Verletzungen. Die blutende Kopfwunde deckte ich ebenfalls durch saubere Putzlappen ab und bettete das Kind auf der Ablage über der Heizung, die nachts noch immer etwas Restwärme abgab. Das Kind lebte, es wimmerte und schlief zwischendurch, und am Morgen übergab ich das noch immer lebende Kind meiner mich ablösenden Hebammenschülerin Babara Vogeley. Mir hat sich zusätzlich die gesamte Situation besonders dadurch eingepreßt, da das die einzige Entbindung in der Nacht war. Die Mutter des Kindes lag später im Flur zum Abtransport auf die Wochenstation. Ihr war gesagt worden, daß ihr Kind eine Totgeburt gewesen sei. Während der Chefvisite wurde das "Schreien" des Kindes durch die kurz geöffnete Vorbereitungsstür gehört und das Kind entdeckt. Die Babara Vogeley kam Mittags ganz aufgelöst zu mir und sagte, daß wir exmatrikuliert werden sollten, da wir alleinig für die präsente Situation verantwortlich gemacht werden sollten. Sie sagte, daß sie sich das Leben nehmen wolle! Heute kann sie sich an nichts mehr erinnern. Sie ist in der Zwischenzeit niedergelassene Ärztin in Erfurt und hat nach Rückfrage von amtlicher und auch persönlicher Seite einen totalen Gedächtnisschwund diesbezüglich. Nachdem die unmenschliche Handhabung an der "Niederschen Frauenklinik" offenkundig geworden war, (auch ein Prof. Niederleugnet heute laut eidesstattlicher Aussage v. 27.2.92 als auch v. 8.4.92, daß ein solches Geschehnis zu Zeiten seiner Klinikleitung vorgekommen ist) ging meine Mutter - Dr. Drüen (Internistin) - zur übergeordneten Verantwortlichen - Frau O. A. Dr. Hoffmann - an die Erfurter Frauenklinik. Sie trug auf mein Verlangen vor, daß dieser Fall resp. diese unmenschliche Handhabung mit dem Kind kein Einzelfall wäre. Sie führte an, daß ich (ihre

Tochter) die Konsequenzen aus meinem Verhalten ziehen wolle, daß ich aber zur Unterbindung weiterer derartiger Abläufe über fünf weitere Fälle unversorgter Früchte, die im Schieber in Blut- und Fruchtwasser belassen worden waren, vor einem medizinischen Fachgremium Aussagen machen wolle (eidesstattliche Aussage meiner Mutter v. 17.3.92 vor der Landeskriminalpolizei). Zu meinem Erstaunen - ich gebe zu aber auch zu meiner Erleichterung - kam es nie zu einer derartigen Gegenüberstellung und Darlegung der Praktiken vor einem medizinischen Fachkollegium. Im Gegenteil, für eine kurze Zeit wurde etwas der unsagbare Druck und die extremen Diffamierungen im Kreißaal gelockert. 1965 verließ ich nach meiner Ausbildung sofort die Erfurter Frauenklinik. Ich nahm die tiefe Erkenntnis mit, wie man nie Menschen, die einem anvertraut und so total ausgesetzt sind, behandeln soll und darf, und im Herzen den Schwur von 1964, nie wieder am Leben schuldig zu werden! Die 17 Jahre Mitaufbau der Friedrichrodaer Frauenklinik sowie das Arbeiten weitgehend nach eigenen Vorstellungen und Maßstäben gehörten zu den schönsten Arbeitsjahren meines Lebens. Nach einer gesteuerten politischen, über 5 Jahre andauernden Scheidung verließ ich 1982 Friedrichroda und ging gezielt nicht in den Erfurter Kreißaal, wo mir noch immer die Geschehnisse meiner Ausbildung ganz gegenwärtig waren, sondern ich ließ mir einen Arbeitsvertrag nur über den stationären Bereich ausstellen. Ich wurde als einzige Hebamme für die pathologische Schwangerschaften der OP IV/7 eingesetzt. Es oblag mir, bedrohte Schwangere jeglicher Art, künstlich befruchtete Frauen, Frauen mit zu erwartenden Mißbildungen, ausgesprochene Hyperemesispatientinnen, Leber- und Nierengeschädigte usw. sowohl medizinisch als auch psychologisch zu betreuen. Sofort in der ersten Woche bei meinem Arbeitsantritt wurde ich zu meinem Entsetzen mit der Tatsache konfrontiert, daß auf dieser, meiner Station Schwangerschaften der 25. bis 29. Woche im Wassereimer ertränkt werden. Ich wurde direkt von der mir unmittelbar vorgesetzten Stationschwester Roswitha Rothensee (katholisch!!) angewiesen, bei Geburt derartiger Schwangerschaftswochen sehr schnell abzunabeln, einen Wassereimer bereitzustellen und das Kind, bevor es den ersten Schrei tut, in denselben gleiten zu lassen. Ich weigerte mich und sagte, daß ich wegen ähnlicher Handhabungen an der Erfurter Frauenklinik 1965 Erfurt bereits einmal verlassen hatte, und ich aus dem Grunde auch nicht im Kreißaal arbeiten wollte. Aber so ist das im Leben: Man möchte in seiner Feigheit den Dingen ausweichen und sich nicht stellen. Und trotzdem holen einen die Dinge ein! Eine klare Stellung war trotz all meiner erbärmlichen Angst gefordert. Meine Weigerung wurde mir als Arbeitsverweigerung vorerst ausgelegt. Ich war für das Wochenende freigestellt bis zur Abklärung der Situation. Nie werde ich vergessen, wie ich den Brief an Prof. Wagner meiner Mutter in die Maschine diktierte. Ich war mir klar, daß jeder Satz, jede Wortwahl mein "wirtschaftlich - beruflicher Tod" sein konnte. Und trotzdem wollte ich klar und unmißverständlich sein. Ich war schon einmal schuldig geworden. Mein Brief lautete:

Erfurt, den 14.2.82

Sehr verehrter Herr Professor Wagner!

Ich bitte Sie aus gegebenem Anlaß um eine persönliche Aussprache. Es handelt sich darum, daß bei "Spätaborten" bis zur 28. Schwangerschaftswoche, welche als Fehlgeburten notiert werden, dieselben in einen bereitgestellten Eimer mit Wasser sofort nach der Geburt versenkt werden. Ich arbeite seit dem 2.2.1982 auf der OP 4/Station 7 als Hebamme. Diese Handhabung kommt nun auf Grund meiner Tätigkeit auf mich zu. Ich kann diese mir angetragene Aufgabe aus Gewissensgründen nicht durchführen, da ich es als Mord empfinde. Durch eine solche Handlung wird ein unreifes Frühgeborenes von mir im Wassereimer erstickt - also bewußt von mir getötet. Es sind mir in meiner langjährigen Tätigkeit mehrere Fälle bekannt, wo derartige Früchte mit bestem Erfolg zu normalen Menschen großgezogen worden sind. Natürlich bin ich mir darüber im Klaren, daß nur ein bestimmter Prozentsatz dieser unreifen Kinder bei entsprechender Versorgung überlebt. Ich habe meinen Beruf ergriffen, um Leben zu erhalten. Ich bin selbst Mutter von 3 Kindern. Ich wünschte mir zwar kein Frühgeborenes; aber sollte der Umstand eintreten, dann wurde ich fordern, daß alles zur Erhaltung auch dieses total untergewichtigen und unreifen Kindes geschähe - auch auf die Gefahr hin, daß das Kind beim Überleben eventuell Schaden behielte. Ich bitte Sie, mir aus dieser Gewissensnot einen gangbaren Weg zu weisen.

Hochachtungsvoll

Christine Hersmann

Wer ermißt die Angst, mit der dieser Brief der Klinikleitung abgegeben wurde; wer ermißt das totale Ausgesetztsein? Ich weiß, wie feige ich bin! Ich vergesse nie meine furchtbare innere Not! Aber ich war auch tief entschlossen (obwohl körperlich krank vor Angst), daß ich mich klar dagegen positionieren mußte und wollte. Ich war zerrissen in der Verantwortung für meine Kinder, die ich nach diesem Brief mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit der wirtschaftlichen Unsicherheit aussetzte, und das nach der fünf Jahre andauernden gerade überstandenen Scheidung. Ebenso hatte ich Angst, die Kinder aufgrund fehlender Konformität mit diesem Staate abgesprochen zu bekommen. Nie werde ich meine Mutter vergessen, wie sie mir innerlich und in Vorabsprache auch materiell bei Berufsverlust mit ihrer Rente beistehen wollte. Nur an die "Klinikfront" mußte ich wie gesagt alleine. Auf den Brief erfolgte erst einmal nichts. Dann plötzlich wurde vom ehemaligen O.A. Dr. Dziambor eine Sondersitzung auf unserer Station anberaumt, wo alle Schwestern aufgefordert wurden, daran teilzunehmen. Der O.A. fragte, seit wann die Handhabung der Frühgeburten mit Wassereimern geschähe. Die Antwort der Stationschwester war, daß das so seit Bestehen der OP IV (also seit über fünf Jahren) so geschähe. Seine Antwort: Da muß jemand (soll ich sein) aus dem "Hinterwald" kommen und uns beibringen, was Recht und Sitte ist.

Er ordnete an, daß ab sofort diese Handhabung nicht mehr stattzufinden hatte. Ich höre noch, wie er sagte und dabei in die Schwestern runde schaute: Und das habt ihr alle mitgemacht. Der größere Teil von ihnen hat doch selbst Kinder. Kurze Zeit danach verließ der O.A. Dr. Dziambor Erfurt und ging als Chefarzt an die Freiburger Klinik. Wir Schwestern bekamen plötzlich eine mündliche Anweisung von der Stationsschwester übermittelt und zwar dergestalt, daß das besagte Patientengut mit der Gewichtsklasse 600 bis ungefähr 1000 Gramm bei Wehentätigkeit nicht mehr von uns betreut werden würde, sondern sofort in den Kreißsaal verlegt werden sollte. Ich fand das korrekt im Hinblick auf genaueren Überwachungsmöglichkeiten. Erst im Laufe eines längeren Zeitraumes stiegen Verdachtsmomente und dann die untrügliche, aber für mich nicht beweisbare Gewißheit auf, daß die Praktiken der OP IV nun in den Kreißsaal umverlagert worden waren. Ein höhnischer Ausspruch der Stationsschwester Roswitha dahingehend besagte, daß auch anderen Mitarbeitern sehr wohl die gesamte Situation bewußt war. Und zwar griff sie mich in größerer Schwesternrunde einmal an, indem sie sagte: Was haben sie denn nun eigentlich mit ihren Brief an Prof. Wagner erreicht? Nichts! Außer daß das Patientengut in den Kreißsaal umverlagert worden ist! Ich konnte ihr nur stumm zustimmen. Jeder klar Beobachtende stellte fest, daß die Frauen in der 26. bis 29./30. Woche allesamt mit dem Ergebnis eines Abortes zu uns auf Station wieder zurückkamen. Ich kann mich nicht erinnern, daß ich in den fünf Jahren meiner Zugehörigkeit zur Erfurter Frauenklinik erlebt hatte, daß eine Frau gesagt hatte: Ich habe eine Frühgeburt (mit der besagten Grammzahl) auf der Frühgeburtenstation liegen. Ich habe so Angst, um mein Kind. Und doch muß es ganz vereinzelt (aus welchen Gründen auch immer) ein paar solcher Frühgeburten gegeben haben, die in der Erfurter Frauenklinik überlebt haben. Und zwar z.B. 1985 waren es bei einer Geburtenrate bei weit über 4000 Kindern fünf Fälle unter 1000 Gramm, die die Neonatologie überhaupt erreichten. Ich denke, daß die Zahlen für sich sprechen. Immerhin muß man die Hintergrundinformation im Kopf haben, daß die Erfurter Frauenklinik- und damit bevorzugt die OP IV - die Klinik war, die das bedrohte Patientengut vom gesamten Bezirk "betreute". Also kam es in Erfurt vermehrt zu Fehl- und Frühgeburten als anderswo. Die Gegenüberstellung von über 4000 Entbindungen gegenüber fünf Frühgeburten unter 1000 Gramm spricht meines Erachtens für sich. Mein Einwand gegenüber dem Oberstaatsanwalt ist auch immer wieder der: Wieso ist es nicht Beweis genug, daß nach der "SPIEGEL-Dokumentation" die Frühgeburten unter 1000 Gramm nach erneuten Recherchen des "SPIEGELS" seit 1992 um das 24-fache gestiegen sind? Warum muß die juristische Beweisführung an Namen festgemacht werden? Hat man im KZ auch diese Beweisführung den überlebenden Zeugen abverlangt? Glaubte man an die Verbrennung von KZ - Insassen in den Verbrennungsöfen erst dann, wenn ein Zeuge belegte, daß im rechten oberen Ofen Frau Müller und links unten Herr Schulze verbrannt wurden? Im SPIEGEL-Bericht 8/92 wird vom Neonatologen Herrn Dr. Buchenau klar und unmißverständlich ausgeführt: (Zitat) "Jahrelang bekam der

Arzt (gemeint ist Dr. Buchenau) Frühgeborene mit einem Gewicht unter 1000 Gramm auf seiner Station nicht zu Gesicht. "Wir haben uns immer gewundert", sagt Buchenau, "warum wir diese Patientengruppe in all den Jahren hier nie hatten. Als uns West-Kollegen besuchten, mußten wir denen immer sagen, diese Kinder bekommen wir nicht von den Geburtshelfern." Erst in den letzten Jahren seien er und seine Kollegen von den Frauenärzten in den Kreißsaal hinzuzitiert worden, wenn Kinder unter 1000 Gramm als lebend eingestuft worden waren. Aber das, so Buchenau, "waren sehr wenige Fälle". Zahlen belegen diesen Eindruck. Bereits in den ersten vier Wochen dieses Jahres hatte Buchenau sechs Frühchen unter 1000 Gramm auf seiner Station - mehr als beispielsweise im gesamten Jahr 1985.

In den 5 Jahren meiner Tätigkeit auf der OP IV habe ich mehrfach erlebt, daß es üblich war, die ausgestoßenen Früchte des 6. - 7. Schwangerschaftsmonats unversorgt im Blut, Fruchtwasser sowie Milchsäureabspülung (die sich noch im Schieber befand) zu belassen. Die Ärzte waren vormittags nicht greifbar, da sie in der Schwangerenberatung, am OP-Tisch, in den Gyn-Sprechstunden waren. Nie habe ich erlebt, wenn eine Mutter zu schnell (also auf der OP IV) entbunden hatte, so daß sie nicht mehr nach Weisung in den Kreißsaal verlegt werden konnte, daß einer der Ärzte einmal nachgefragt hatte, ob das Kind nach Ausstoßung überhaupt Lebenszeichen von sich gegeben hatte und was zu seiner Versorgung geschehen wäre; nie hat ein Arzt ein solches Kind jemals abgehört! Diese Kinder wurden chancenlos belassen! Es war den Müttern mit den niedrigen Schwangerschaftswochen quasi verboten, diese Kinder zu betrauern. Es wurde mir untersagt, entsprechende begleitende und aufarbeitende Gespräche zu führen. Es wurde vom "Geburtsprodukt" sowie vom "Foeten" gesprochen, um eine möglichst große Versachlichung und Distanzierung zu schaffen. Der Begriff "Kind" wurde einem verwiesen. Mir wurde gesagt, daß ich die "Seelenmassage" bei den Frauen unterlassen soll. Es wurde die Einmaligkeit des Kindes, die Unumkehrbarkeit der Situation geleugnet. Sprüche wie: "Sie sind noch jung, sie können noch *viele* Kinder haben." Oder: "Da setzen sie eben ein neues Kind an." Oder: "Was wollen sie denn, seien sie froh, daß sie schon ein Kind haben" und dergleichen waren an der Tagesordnung. Mich hat am meisten belastet, daß ich dort, wo ich an und für sich gefordert war mitzutragen, ständig abgedrängt und boykottiert wurde. Ich sollte gefügig gemacht und gedemütigt werden, indem ich weitgehend Fußbodenreinigungsarbeiten erledigen mußte. Erst später erkannte ich, wie ich durch solche Arbeiten wishenderweise viel besser an verschüchterte und blockierte Frauen herankam. Seit dieser Erkenntnis begann ich meine Psychoprophylaxe nicht auf dem Bettrand sitzend, sondern unter den Betten der Frauen. Ich habe gerade bei solch eingeschüchterten Patientinnen Freundschaften für ein ganzes Leben gewonnen. Diese Frauen waren es dann auch, die nach den öffentlichen Attacken gegen meine Person Unterschriften für mich sammelten und sie dem Gericht vorlegten. Eines muß ich nach alledem auch nochmal zur Ausleuchtung der Gesamteinstellung der Ärzte zu den Schwangeren darlegen. Es existiert eine eides-

stattliche Versicherung vom der Schwester Ute Fahrig vom 23.4.92 (von 1984-87 auf der OP IV arbeitend) für das Gericht, worin sie die Grundeinstellung von Prof. Krafft zu unserer pathologischen Schwangerenstation darlegt. Und zwar heißt es dort: "Dieses Patientengut sind alles Simulanten" Ende des Zitates. Mit einer solchen Einstellung stand er nicht alleine in der Ärzteschaft. Vor diesem Hintergrund ist auch die totale Entmündigung sowie die bewußte Abschottung der Patientinnen zu verstehen, so daß sie jegliche Information bezüglich der geburtshilflichen Geschehnisse bzw. der vorgesehenen Therapie vorenthalten bekamen.

In der Zeit von 1982-1987 habe ich oft Frauen wegen Überlastung des Kreißsaales bzw., weil sie von mir, die ich die Psychoprophylaxe oft über Monate mit ihnen betrieben hatte, betreut werden wollten, erst mit vollständigem Muttermund vor die Kreißsaaltür verlegt. Der Kreißsaal selbst war mir verboten! Noch vor der Kreißsaaltür habe ich Herztöne gehört - schon zu meiner Absicherung. Nie bekam ich die Information in der Gewichtskategorie von meinen Patienten, daß ein Kind gelebt hatte. Sie waren allesamt als Abortus registriert. Zur Kenntnis: Und wenn ein Kind auch nach DDR-Gesetz - nur 30 Sekunden lebt (Herzschlag-/Atmung), egal wie schwer es ist, dann zählt es als Frühgeburt! Es sollte also nie der Fall eingetreten sein, daß in all den Jahren ein Kind gelebt hat? Die Patientinnen wurden oft noch im Flur narkotisiert und erlebten bewußt den Kreißsaal nicht; können also auch keine Aussage über ihre Geburt machen. Aber oftmals wurde ich bei ihrem Wiedererscheinen auf unserer Station gefragt, ob es möglich wäre, daß sie Strampeln verspürt respektive Kindesgeräusche gehört hatten? Meine Antwort war jedesmal: "Bitte fragen sie im Kreißsaal nach". Auch wenn es profan erscheint, so will ich doch mal den politischen- und sozialen Hintergrund anklängen lassen. Es sind Überlegungen, die ich nie öffentlich geäußert habe, die aber sicher nicht ohne Relevanz waren. Die Patientinnen, deren Kindern man - auf welche Weise auch immer - das Lebensrecht abgesprochen hatte, hat man betrogen um ihr Geburtsgeld (1000 Mark war viel in der DDR), um ihren Schwangeren- und Wochenurlaub (man bekam bei Frühgeburten die Zeit, um die sich die Schwangerschaft verkürzt hatte an den Wochenurlaub drangehängt) und die Kinder, da als Abortus und nicht als Partus registriert, zählten bei der Rente nicht als ein weiteres Arbeitsjahr. Die Frauen wurden trotz der hohen Wochen nach 12-14 Tagen wieder in den Arbeitsprozeß eingetaktet. Außerdem stand die DDR trotz ihrer jetzt angeführten angeblich so schlechten Inkubatoren (es gab damals schwedische und westdeutsche) an der Weltspitze in der Geburtensterblichkeit. Es wäre interessant in Erfahrung zu bringen, wie Erfurt die am Ende des Jahres auftretende erhöhte Säuglingssterblichkeit aufgrund der Nichtunterschlagung der Fröchte unter 1000g erklären wird, so sie es erklären soll, zumal sie ja nun noch über zusätzliche Technik auf der Neonatologie verfügt. Aber ich denke, wie das juristisch nicht als Beweis verwertbar ist, daß wir plötzlich das 24-fache an Fröchten unter 1000 Gramm haben, so wird auch der plötzliche Anstieg der Säuglingssterblichkeit an der Erfurter Frauenklinik nicht als Indiz Geltung finden. Meine Exi-

stanz an der Erfurter Frauenklinik war durch meine ostentative Weigerung bezüglich der Handhabung von Fröchten sehr erschwert. Ich wurde ständig reglementiert, stand unter laufender Beobachtung und hatte z.T. konstruierte Disziplinarverfahren, wo mir einmal Prof. Wagner schreienderweise vorwarf, daß ich faschistisches Gedankengut hatte. 1987 nach verstärkter Fluktuation aus dem Erfurter Kreißsaal, sollte ich trotz Arbeitsvertrages "Einsatz nur im stationären Bereich" in den Kreißsaal trotz meiner Weigerung gezwungen werden. Ich intervenierte erfolglos beim FDGB, bat, mich auf die Wochenstation zu versetzen oder zu hohen pathologischen Schwangerschaftswochen. Man ging nicht darauf ein. Ich gab vor, daß ich die technischen Geräte im Kreißsaal nicht mehr beherrschen würde. Das Argument zog nicht. Mir war klar, daß mir eine erneute schwere, endgültige Auseinandersetzung bevorstand, da mich die aus der OP IV in den Kreißsaal verschobenen Praktiken wieder erwarteten. Wie gesagt, es kamen nach meinem damaligen Beobachtungsstand keine Kinder unter 1000 Gramm jemals auf der Neonatologie an. Ich bat die damalige leitende Hebamme - Monika Latz - um ein persönliches Gespräch. Ich fragte auf vorsichtigste Weise, daß ich mutmaße, daß die Handhabung im Kreißsaal noch immer so ist wie vorgefunden 1982 auf der OP IV. Sie bestätigte mir hinter vorgehaltener Hand, daß es gewisse Praktiken gäbe. Ich bat sie, da ich so nie mehr arbeiten könne, daß sie mich da rausnehmen solle. Sie verneinte, daß das möglich wäre und sagte: Mitgefangen, mitgehangen. Auch dieser Ausspruch macht mir im Nachhinein die ganze Komplizenshaftigkeit voll bewußt. Über eine ehemalige Patientin meldete ich beim Gericht bei einem Richter ein persönliches Gespräch an. Ich bat die Sekretärin, bei dem Gespräch mit anwesend zu sein. Sie war einverstanden und hat meine Fragestellung an den amtierenden Richter noch voll im Gedächtnis: Sie wäre auch bereit, den Inhalt des Gespräches dem Gericht mitzuteilen. Der Richter ist nicht mehr im Amt. Und zwar informierte ich ihn über Handhabung der Frühgeburten unter 1000 Gramm an der Erfurter Frauenklinik und daß ich jetzt wieder in den Kreißsaal zur Ausführung derselben Praktiken gezwungen werden solle. Meine Anfrage lief dahingehend, was ich gerichtlich dagegen unternehmen könne. Seine Antwort: Sie sind lange genug im Gesundheitswesen tätig gewesen. Wenn sie das angeben, dann sind sie "toter als tot." Er riet mir dringend ab, etwas zu unternehmen.

Die Würfel waren gefallen. Es stand fest, daß ich aus dem Beruf rausgehen mußte, um meine Auffassung vom Schutz des frühgeburtlichen Lebens nicht noch einmal zu verraten. Ich glaube behaupten zu können, daß auch aus meiner heutigen Sicht ein sich ostentatives Weigern nur einer Person gegen die aktive Tötung bzw. gegen das einfache Unversorgtlassen der Frühgeburten zu nichts geführt hatte. Ich erlebe zur Zeit am eigenen Leib meine erneute Ohnmacht gegen Institutionen; im Moment gegen die Institution des ASB Erfurt, der trotz gerichtlicher Rechtsprechung und Rehabilitierung in zweiter Instanz nicht im entferntesten auch nur gewillt ist, mir meine ehemalige Arbeitsstelle wiederzugeben. Früher einmal habe ich an die Gerechtigkeit von Seiten des Gerichtes geglaubt. Heute weiß ich: Gerechtigkeit ist nur bei Gott! Wenn mir in der Sache Gerechtigkeit wider-

fährt, dann ist das ein Wunder, für das ich Ihm immer Dank schulde. Bis zum heutigen Tage versuche ich die Gehorsamkeitsbereitschaft in der Frauenklinik und auch anderswo zu hinterfragen. Hätten sich noch ein paar mehr der Schwestern und Hebammen gegen die "Wassereimerpraktiken" und das völlige Unversorgtsein der Kinder gestellt, hätten wir sicherlich etwas abändern können. Mehr als die Hälfte der Schwestern waren über diese Praktiken informiert. War es die Angst vor der Autorität, der Hierarchie der Klinik? War es die Angst vor persönlichen Schwierigkeiten, die Ahnung von eigenem Unvermögen, die Furcht, am Ende nicht unbeschadet aus alledem hervorzugehen und sich zu weit vorgewagt zu haben? Ich bin gewiß, daß wir gemeinsam etwas hätten erreichen können. Nachdem ich als Hebamme aus der Frauenklinik abging, hatte ich in meinem Beruf keine Alternative mehr. Ich ging an die Hufelandklinik (Sterbeklinik von Erfurt), wo aufgrund der schlechten Allgemeinsituation nur "ungeliebte Ärzte und Schwestern", die sich des Ausreisebegehrens, politischer und krimineller Vergehen schuldig gemacht hatten, tätig waren. Dort bekam ich mein inneres Rüstzeug, um später als Oberschwester des Rettungswesens das unphysiologische, radikale Sterben auf unseren Straßen verkraften zu können. Mit dem gesellschaftlichen Umbruch löste sich die ehemalige staatlich geleitete Schnelle Medizinische Hilfe auf. Ich übernahm beim ASB zwei Sozialstationen zum Aufbau und baute später den Kassenärztlichen Sitzdienst auf. Diese Stelle hatte ich in der Leitung inne, bevor ich unmittelbar nach dem Erscheinen des "SPIEGEL-Berichtes" durch einen üblen Trick entfernt wurde und nun als Dauernachtwache im Pflegeheim des ASB versteckt wurde. Mir ist wichtig nochmal darzulegen, daß ich nicht von mir aus zum "SPIEGEL" gegangen bin. Innerlich hatte ich nach meinem Weggang von der Erfurter Frauenklinik 1987 bezüglich der Frühgeburtenhandhabung resigniert. Ich glaubte mich auch irgendwie rehabilitiert, da ich in riskanter Weise mich weit vorgewagt hatte und letztendlich noch meinen Beruf aufgegeben hatte. Meine Mittel waren auch sicherlich erschöpft. Aber Seine waren es eben noch lange nicht.

Kurz nach der Wende gehörte ich dem Verein "Deutsch/Deutscher Frauenverein" respektive "Frauen im Gespräch" unter der Leitung der Gräfin von Solms-Wildenfels an. In der Vorstellungsrunde fiel der entscheidende, alles auslösende Satz von mir: "Ich bin eigentlich als Hebamme 22 Jahre im Beruf gewesen; aus ethisch, moralischer Sicht konnte ich nicht mehr im Beruf tätig sein." Das gab Anlaß zur Nachfrage. Ich erging mich im Hinblick auf die Schweigepflicht in Andeutungen in der großen Runde. Frau von Solms (Internistin) erzählte ich detaillierte Dinge, die sie anfangs nicht glauben konnte, Sie sagte mir, daß sie diese Frühchenaffäre gerne dem "SPIEGEL" weitergeben würde, ich aber Zeugen bringen sollte für die Praktiken an der Erfurter Frauenklinik. Mit meiner Kenntnis von 40 Jahren DDR-Diktatur, die die Menschen noch mehr einschüchtert als die sogenannte Freiheit der West-Demokratie, sagte ich ihr: "Ich werde keinen Zeugen für diese hochsensible Sache finden. Ich hatte auch während der fünf Jahre Klinikzugehörigkeit keinen Mitstreiter gefunden. Nachdem Frau Dr. Solms mich monatelang gelöchert hatte, rief mich plötzlich Frau Pai vom

"SPIEGEL" an und fragte, ob ich bereit wäre, mich mit ihr in Verbindung zu setzen. Ich war einverstanden. Mitte Dezember 91 sprachen wir den ganzen Nachmittag bis in die Nacht hinein miteinander. Anschließend sagte Frau Pai, daß sie von der Wahrhaftigkeit meiner Schilderung überzeugt sei und, obwohl es unüblich sei - da ohne Zeugen sie trotzdem anfangen wolle zu recherchieren. Zu Beginn der Überprüfung war es noch möglich, daß man eine vage Auskunft von der Frauenklinik bekam. Später - als die Medien in der Erfurter Frauenklinik intensiver nachstoßen wollten - wurde total von Seiten der Klinikleitung abgeblockt. Die Widersprüchlichkeiten bezüglich des Existierens eines Wassereimers und seiner Verwendung waren offensichtlich. Ebenso wurde mein Schreiben von 1982 an Prof. Wagner Mitte Februar 1992 von ihm noch bestätigt mit dem Hinweis, daß es nach meinem auffordernden Schreiben eine Anweisung an die Station gegeben hatte, den Wassereimer nicht mehr zu verwenden. Als die Medien Stellung gegen den Wassereimer bezogen, leugnete er, daß es jemals einen solchen Wassereimer mit einer derartigen Funktion gegeben habe. Später wurde die Existenz des Wassereimers nur zu rein medizinischen Aufzwecken bei Perforationen und dergleichen zugegeben. Nachdem der "SPIEGEL" recherchiert hatte, bestätigten zwei Zeugen meine Aussage: U. zwar Prof. Dziambor aus Freiberg sowie Schwester Ute Fahrig aus dem Eichsfeld. Prof. Dziambor bestätigte die von mir vorgefundene Situation von 1982. Schwester Ute Fahrig sagte aus, daß keine Frau mit einem Frühchen wieder auf unsere Station zurückkam, sondern sie allesamt ohne Kinder nach dem Kreislaaufenthalt waren. Der "SPIEGEL" fragte mich, ob ich mit meinem Namen die Frühgeburtenaffäre in der Öffentlichkeit untermauern würde. Man eröffnete mir, daß ich eventuell von Seiten der Klinik mit gerichtlichen Gegenangriffen rechnen mußte. Mir war schon bange, und ich sagte in keinsten Weise spontan "ja". Aber dann überlegte ich: Wer sollte schon dazu primär stehen, wenn nicht ich, die ich wie einen roten Faden in meinem Leben die Konsequenzen für diesen Inhalt gezogen hatte: Ich ging 1965 deswegen weg aus Erfurt, als ich 1982 wieder kam, ging ich - um auszuweichen - zwar nur in den stationären Bereich, ich stellte mich 1982 schriftlich gegen die Tötung untergewichtiger Frühchen, jedoch ergebnislos, war 1987 deswegen bei Gericht und ging anschließend aus dem Beruf. Ich sagte mit dem Bewußtsein "ja", daß dieses "Ja" unumstößlich wäre, auch wenn man finanziell und physisch mich vernichten wollte. Nach diesen Ausführungen war es mir auch nicht verständlich, daß danach der "SPIEGEL" mir Geld anbieten wollte. Als wäre die Wahrheit käuflich! Und ich muß ganz klar sagen: Ich würde für kein Geld der Welt eine solche Tortur freiwillig über mich ergehen lassen, wie die Zeit, die meine Familie und ich durchgestanden hat. Es macht sich nur der einen Begriff, wie Presse, Fernsehen und Funk sowie die unmittelbare Umgebung einem zusetzen können, der selbst einmal in so einer Situation gewesen ist. "Die Geister, die ich rief, die werd' ich nicht mehr los." Ich muß gestehen, als ich am Anfang des Medienrummels ohne alle Hilfe dastand, eine ganze Klinik gegen mich, eine 1/2 Million DM Geldstrafe oder Gefängnisandrohung im Rücken, wenn ich die Wahrheit weiterhin behauptete, ver-

leumdet, diffamiert, mit Mord- und Bombendrohungen überzogen, da wäre ich am liebsten unsichtbar geworden. Da schrie es in mir: "Du, mein Gott, Du allein weißt, daß es die Wahrheit ist. Du siehst mich hier in aller Hilflosigkeit und Not. Du hast Dir einen so schwachen, ungeeigneten, stammelnden Verfechter Deiner Sache ausgesucht. Der David hatte gegen den Goliath wenigstens eine Steinschleuder. Ich habe nichts weiter außer dem Wissen um die Wahrheit. Wenn Du es für richtig findest, dann hilf mir jetzt! Wenn Du aber andere Dinge vorhast, dann laß mich Deinen Sinn erkennen, daß ich die Anfeindungen auch überstehe. Wie konnte ich ahnen, daß ein solch gewaltiges Potential mir bald zur Seite stehen würde wie die Lebensschutzvereine. Zum ersten Mal geschah es, daß ich nichts mehr erklären mußte, daß mir dieselbe Sprache entgegengebracht wurde, daß man viel weiter in der Richtung schon vorausgedacht und gearbeitet hatte, als ich es je für möglich hielt. Die erste Gerichtsverhandlung am 8.4.92 vor dem Kreisgericht in Erfurt verlief erschreckend. Es schien, als ob die Gegner das totale Sagen hatten. Der unbedarfte Richter machte eine einfache Milchmädchenrechnung auf. Und zwar hatte die Medizinische Akademie Erfurt alle Ärzte sowie das Gros der Hebammen folgenden jesuitischen Wortlaut unterschreiben lassen: "In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung erkläre ich, daß ich jeder Reif- und Frühgeburt nach bestem Wissen und Gewissen die ärztliche Hilfe zuteil werden ließ". Bei Verweigerung der Unterschrift hätte der Arzt oder die Hebamme sich selbst bezichtigen müssen, gegen den Hippokratischen Eid bzw. den Hebammeneid verstoßen zu haben und wären ihre Stelle losgeworden. Der Richter zählte praktisch diese 35 Stimmen der Ärzte sowie die 13 Stimmen der Hebammen gegen die drei Stimmen, die meine Aussage bestätigten. (Auch für den Fall 1964 hatte sich wie ein Wunder eine ehemalige Hebammenschülerin gemeldet, die in der Nacht die ganze kriminelle "Versorgung" des Kindes miterlebt hatte und noch Putzlumpen zum Wärmen mitgesucht hatte. Sie sagte später aus: Immer habe ich versucht, diese Erinnerung zu verdrängen. Nun ist sie wieder voll da, und ich konnte nicht umhin, dazu zu stehen.)

Nach der ersten Verhandlung bekam ich von einer befreundeten Ärztin die Zeitschrift "idea spektrum" in die Hand. Ich schrieb die Redaktion an und erzählte im Brief meine Situation, und daß ich ohne Lobby wäre. Sie waren die Ersten, die sich mir zugesellten. Unsagbar dankbar und unvergessen ist mir die menschliche Zuwendung und konkrete Hilfe vom Landtagsabgeordneten Herrn Roland Rösler. Ich weiß nun, daß es durchaus normal ist und man durchaus Angst haben darf in einer solchen Situation. Herr Rösler war es auch, der mir für die Junge Gemeinde in Erfurt zum Vortrag über Abtreibung Frau Katja Floßdorf von der Aktion Leben vermittelte. Ihrem Fleiß und ihrer Aufopferung verdanke ich maßgeblich die Mobilisierung der Lebensschutzvereine vor dem zweiten Termin beim Bezirksgericht in Erfurt. Ich habe vor der Verhandlung alleine in meinem Auto gesessen und gelernt zu beten: "Nicht mein Wille geschehe, sondern der Deine. Aber laß mich bei weiterer Ablehnung Dei-

nen Sinn erkennen." Ich sah nur, daß der Gerichtssaal mehr als voll war. Viel später erst erfuhr ich, daß die Lebensschützer ihn schon lange vor Gerichtsbeginn mit Beschlag belegt hatten. Ich wurde an dem Tag "getragen" von der Welle der Beter im ganzen Land, der Gleichgesinnten, der gelesenen Messen. Ich denke, wir alle können Gott danken, daß er Gerechtigkeit hat walten lassen. Es ist ein Wunder: Für einen Außenstehenden hat eine armselige, unbedarfte Einzelperson gegen eine ganze Akademie gewonnen. Es ist ein Sieg, der uns alle nicht laut jubeln läßt, denn dazu liegen schon zu viele Kinderleichen auf dieser langen Strecke: Kinder, die unser Leben hätten reicher machen können. Wir haben unsere Zukunft gemordet und morden weiter im Namen der angeblichen Gleichberechtigung der Frau! Wie lange wird der Himmel uns das noch durchgehen lassen? Helfen Sie mir mit, das Personenstandsgesetz, was aus dem vorigen Jahrhundert noch ist, zu verändern, daß solche Geschehnisse wie in der Erfurter Frauenklinik und anderswo nie wieder vorkommen können. Wenn nicht mein Gewissen, mein Glaube, meine innere Moral mir vorgibt, daß ich kleine, hilflose Menschen um keine Statistik und keine Geldersparnis der Welt unversorgt lassen kann, geschweige denn töten darf, dann muß es ein vom Staat verordnetes Gesetz tun! Wenn das Personenstandsgesetz auf 500 g herabgesetzt wäre, bin ich als Arzt respektive Hebamme gezwungen, einen genauen Geburtsbericht mit Darstellung der erfolgten Reanimation, mit Apgarschema usw. darzulegen. Es wird den Beteiligten nicht mehr so leicht gemacht, bei untergewichtigen Kindern, die mühsam nach Luft schnappen und sich bewegen, einfach wegschauen zu können, oder sie gar chancenlos im Schieber mit Deckel zu belassen, um sie später als Abortus zu registrieren. Nicht länger darf ein sehr unreifes Kind einfach als Fehlgeburt primär laufen, nur weil es das erforderliche Gewicht nicht brachte und unter 1000 g schwer war. Welcher Arzt, welche Hebamme hat das Recht "Gott zu spielen" und über die Lebensfähigkeit eines Kindes vorzeitig eine Aussage zu treffen!? Die Lebensfähigkeit bestimmt Gott allein und sowohl Ärzte als auch Hebammen können und müssen ihrem Gelöbnis nach unabhängig vom Gewicht, von sozialer Herkunft und Geschlecht alles in ihrer Macht stehende tun, um Leben zu erhalten. Bedenken wir: "Was ihr den (Geringsten) Kleinsten meiner Brüder und Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan." Ich wollte mit 50 Jahren eigentlich anfangen, etwas kürzer zu treten. Aber nach alledem bin ich aufgerufen, nicht mehr da stehenzubleiben, wo ich jetzt bin. Eigentlich fühle ich mich müde und unfähig zu neuen großen Aufgaben. Aber wiederum weiß ich, daß es eine Kraft gibt, die fernab aller physisch, psychischen Kräfte liegt. Um diese will ich bitten, wenn ich hoffentlich nun nicht mehr alleine - neue Wege in Erfurt beschreite und der großen Übermacht der Lebensvernichtung unsere kleine, sich irgendwann einmal durchsetzende Kraft entgegenstelle. Ohne Ehrfurcht vor dem Leben wäre unser Leben ohne Sinn.

Humor ist, wenn man trotzdem lacht!

Gedanken zur § 218 Debatte in der CDU

Wahre Begebenheit auf einer CDL Veranstaltung in Bonn, bei der das große C an der Wand sich drei mal ablöste und herunterrutschte.

MENE MENE TEKEL U PHARSIN!

Andächtig schauten in die Höh
viele Parteisoldaten
zum großgeschriebnen Buchstab C
bei den Christdemokraten

Doch da von unsichtbarer Hand
sieht man das C sich regen
und immer schneller von der Wand
nach abwärts sich bewegen.

Ein Mann ergreift den Buchstab C,
um ihn emporzuheben
und wiederum ihn in der Höh
an seinen Platz zu kleben.

Doch sieh, erneut nach kurzer Frist
beginnt das C zu wackeln
und sich mit diabolischer List
nach unten abzutakeln.

Die Volksversammlung sitzt erstarrt,
die Vorsitzer erleichen:
ob sie ein böser Kobold narrt
oder ein Himmelszeichen?-

Denn schon von alters ist bekannt,
und das ist keine Fabel,
kündet die Handschrift an der Wand
dem Könige von Babel:

Das "Mene Tekel U pharsin,
Du bist zu leicht befunden
und Deine Herrschaft ist dahin,
sie währet nur noch Stunden!"

Fällt's C herab, was bleibt dann noch?
wird's Christsein zur Attrappen?
und gähnt an seiner Stell ein Loch,
das nicht mehr zuzupappen!? -

Medicus wider den tierischen **ERNST**.

Die Geschichte von Belsazer, dem Sohn des Nebudkadnezar, dem diese Schrift erschienen ist, kann man nachlesen im Alten Testament im Buch Daniel Kapitel 5. Dieser Text ist nachfolgend abgedruckt.

Das Geschriebene "Mene mene Tekel U-pharsin" im Hebräischen bedeutet auf Deutsch:
Mene: Gezählt hat Gott die Tage deiner Herrschaft und macht ihr ein Ende.
Tekel: gewogen wurdest du auf der Waage und zu leicht befunden.

The image shows the letters 'CDL' in a large, bold, black, sans-serif font. The letters are positioned in the upper right quadrant of the page. The 'C' is on the left, 'D' is in the middle, and 'L' is on the right. They are all of the same height and are closely spaced together.

The image shows a single large, bold, black, sans-serif letter 'C'. It is positioned in the middle right quadrant of the page, below the 'CDL' text. The letter is slightly tilted to the right.

The image shows a single large, bold, black, sans-serif letter 'C'. It is positioned in the lower right quadrant of the page, below the 'C' above it. The letter is slightly tilted to the right.

Der Prophet Daniel Kapitel 5

König Belsazar machte ein herrliches Mahl für seine tausend Mächtigen und soff sich voll mit ihnen. Und als er betrunken war, ließ er die goldenen und silbernen Gefäße herbringen, die sein Vater Nebukadnezar aus dem Tempel zu Jerusalem weggenommen hatte, damit der König mit seinen Mächtigen, mit seinen Frauen und mit seinen Nebenfrauen daraus tränke. Da wurden die goldenen und silbernen Gefäße herbeigebracht, die aus dem Tempel, aus dem Hause Gottes zu Jerusalem, weggenommen worden waren; und der König, seine Mächtigen, seine Frauen und Nebenfrauen tranken daraus. Und als sie so tranken, lobten sie die goldenen, silbernen, ehernen, eisernen, hölzernen und steinernen Götter.

Im gleichen Augenblick gingen hervor Finger wie von einer Menschenhand, die schrieben gegenüber dem Leuchter auf die getünchte Wand in dem königlichen Saal. Und der König erblickte die Hand, die das schrieb. Da entfärbte sich der König, und seine Gedanken erschreckten ihn, so daß er wie gelähmt war und ihm die Beine zitterten. Und der König rief laut, daß man die Weisen, Gelehrten und Wahrsager herbeiholen solle. Und er ließ den Weisen von Babel sagen: Welcher Mensch diese Schrift lesen kann und mir sagt, was sie bedeutet, der soll mit Purpur gekleidet werden und eine goldene Kette um den Hals tragen und der Dritte in meinem Königreich sein. Da wurden alle Weisen des Königs hereingeführt, aber sie konnten weder die Schrift lesen noch die Deutung dem König kundtun. Darüber erschrak der König Belsazar noch mehr und verlor seine Farbe ganz, und seinen Mächtigen wurde angst und bange. Da ging auf die Worte des Königs und seiner Mächtigen die Königinmutter in den Saal hinein und sprach: Der König lebe ewig! Laß dich von deinen Gedanken nicht so erschrecken, und entfärbe dich nicht! Es ist ein Mann in deinem Königreich, der den Geist der heiligen Götter hat. Denn zu deines Vaters Zeiten fand sich bei ihm Erleuchtung, Klugheit und Weisheit wie der Götter Weisheit. Und dein Vater, der König Nebukadnezar, setzte ihn über die Zeichendeuter, Weisen, Gelehrten und Wahrsager, weil ein überragender Geist bei ihm gefunden wurde, dazu Verstand und Klugheit, Träume zu deuten, dunkle Sprüche zu erraten und Geheimnisse zu offenbaren. Das ist Daniel, dem der König den Namen Beltschazar gab. So rufe man nun Daniel; der wird sagen, was es bedeutet.

Da wurde Daniel vor den König geführt. Und der König sprach zu Daniel: Bist du Daniel, einer der Gefangenen aus Juda, die der König, mein Vater, aus Juda hergebracht hat? Ich habe von dir sagen hören, daß du den Geist der heiligen Götter habest

und Erleuchtung, Verstand und hohe Weisheit bei dir zu finden sei. Nun hab ich vor mich rufen lassen die Weisen und Gelehrten, damit sie mir diese Schrift lesen und kundtun sollen, was sie bedeutet; aber sie können mir nicht sagen, was sie bedeutet. Von dir aber höre ich, daß du Deutungen zu geben und Geheimnisse zu offenbaren vermagst. Kannst du nun die Schrift lesen und mir sagen, was sie bedeutet, so sollst du mit Purpur gekleidet werden und eine goldene Kette um deinen Hals tragen und der dritte in meinem Königreich sein.

Da fing Daniel an und sprach vor dem König: Behalte deine Gaben und gib dein Geschenk einem andern; ich will dennoch die Schrift dem König lesen und kundtun, was sie bedeutet. Mein König, Gott der Höchste hat deinem Vater Nebukadnezar Königreich, Macht, Ehre und Herrlichkeit gegeben. Und um solcher Macht willen, die ihm gegeben war, fürchteten und scheuten sich vor ihm alle Völker und Leute aus so vielen verschiedenen Sprachen. Er tötete, wen er wollte; er ließ leben, wen er wollte; er erhöhte, wen er wollte; er demütigte, wen er wollte. Als sich aber sein Herz überhob und er stolz und hochmütig wurde, da wurde er vom königlichen Thron gestoßen und verlor seine Ehre und wurde verstoßen aus der Gemeinschaft der Menschen, und sein Herz wurde gleich dem der Tiere, und er mußte bei dem Wild hausen und fraß Gras wie die Rinder, und sein Leib lag unter dem Tau des Himmels und wurde naß, bis er lernte, daß Gott der Höchste Gewalt hat über die Königreiche der Menschen und sie gibt, wem er will. Aber du, Belsazar, sein Sohn, hast dein Herz nicht gedemütigt, obwohl du das alles wußtest, sondern hast dich gegen den Herrn des Himmels erhoben, und die Gefäße seines Hauses hat man vor dich bringen müssen, und du, deine Mächtigen, deine Frauen und deine Nebenfrauen, ihr habt daraus getrunken; dazu hast du die silbernen, goldenen, ehernen, eisernen, hölzernen, steinernen Götter gelobt, die weder sehen und hören noch fühlen können. Den Gott aber, der deinen Odem und alle deine Wege in seiner Hand hat, hast du nicht verehrt. Darum wurde von ihm diese Hand gesandt und diese Schrift geschrieben. So aber lautet die Schrift, die dort geschrieben steht: Mene mene tekel u-parsin. Und sie bedeutet dies: Mene, das ist, Gott hat dein Königtum gezählt und beendet. Tekel, das ist, man hat dich auf der Waage gewogen und zu leicht befunden. Peres, das ist, dein Reich ist zerteilt und den Medern und Persern gegeben. Da befahl Belsazar, daß man Daniel mit Purpur kleiden sollte und ihm eine goldene Kette um den Hals geben; und er ließ von ihm verkünden, daß er der Dritte im Königreich sei.

Aber in derselben Nacht wurde Belsazar, der König der Chaldäer, getötet.

Gustav-Siewerth-Akademie

Studienprogramm für das Sommersemester 1993 erschienen.

Die Erarbeitung einer christlichen Anthropologie und Gesellschaftslehre in Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der modernen Natur- und Sozialwissenschaften ist eines der Ziele dieser staatlich anerkannten Wissenschaftlichen Hochschule für Philosophie, Philosophie der Naturwissenschaften und Soziologie. Daneben wird der Vermittlung der abendländischen Wertvorstellungen sowie der Kritik der nihilistischen Züge des Zeitgeistes große Bedeutung beigemessen.

Das Studienangebot umfaßt neben den genannten Hochschulstudiengängen, die in der Regelstudienzeit von 8 Semestern zum Magister-Diplom führen, auch interdisziplinäre Hochschultagungen sowie Theologische Sommerkurse, die dem Teilnehmer viel Zeit für persönliche Begegnungen und Wanderungen in der herrlichen Schwarzwaldlandschaft erlauben. - Die Weitergabe der abendländisch-christlichen Kultur wird durch vier Forschungsin-

stitute unterstützt.

Die ersten vier Semester können auch im Sinne des bisher durchgeführten Studium generale als Einführung in das Hochschulstudium und für Fortgeschrittene zur Einordnung ihres bisherigen Fachstudiums in ein christliches Welt- und Menschenbild besucht werden.

Das neue Faltblatt weist auf die Berufsbezogenheit der Studiengänge hin und enthält neben dem umfangreichen Studienprogramm, das von namhaften Professoren getragen wird, auch eine Liste der in einer Schriftenreihe bereits erschienenen bzw. in Vorbereitung befindlichen wissenschaftlichen Publikationen.

Das Faltblatt kann sowohl einzeln als auch in Stapeln zur Auslage in Arztpraxen und Wartezimmern, in Kliniken angefordert werden.

Kontaktadresse: GUSTAV-SIEWERTH-AKADEMIE, Hochschulsekretariat, Oberbierbronnen 1, D-7891 Weilheim-Bierbronnen, Tel. 07755/364.

Buchhinweis:

Esser, Ruth: Der Arzt im Abtreibungsstrafrecht. Eine verfassungsrechtliche Analyse.

Schriften zum öffentlichen Recht, Rand 624, Duncker & Humboldt, Berlin, 1992, 215 Seiten
Preis siehe Medienliste Seite 54

Die Debatte "um den § 218" ist vielfach auf das Strafrecht fixiert. Dabei gerät die vorrangige Bedeutung des Verfassungsrechts leicht aus dem Blickfeld. Darum kommen die Abtreibungsgesetze schnell in Konflikt mit dem Grundgesetz. Rechtzeitig zu dem Normenkontrollverfahren gegen die zweite Fristenregelung liegt nun eine verfassungsrechtliche Analyse vor, die den "Arzt in Abtreibungsstrafrecht" untersucht. Diese Arbeit der Vorsitzenden der "Aktion Lebensrecht für alle e.V.", Ruth Esser, wurde im Wintersemester 1992/93 von der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen.

Die Verfasserin untersucht die Rolle des Arztes im Abtreibungsstrafrecht in drei Abschnitten: Auf Grundlage des ärztlichen Standesrechts, des geltenden Verfassungsrechts und einer die Abtreibung rechtfertigenden Indikationsregelung (Rechtfertigungsthese). Das Ergebnis des ersten Teils überrascht, denn das Standesrecht nimmt die Einbindung der Ärzte in das Abtreibungsstrafrecht widerstandslos hin, ja unterwirft sich automatisch auch zukünftigen Änderungen. Als Einbruchstor in das Berufsethos der Mediziner habe sich der Passus in den Muster-Berufsordnungen von 1937 und 1962 erwiesen, wonach der "Schwangerschaftsabbruch den gesetzlichen Bestimmungen" unterliegt. Dieser Allgemeinplatz gewann mit der Reform von 1976 umwälzende Bedeutung. Bei vorliegender Indikation setzen damit die "gesetzlichen Bestimmungen" das Genfer Gelöbnis mit der Zusage einer ehrfürchtigen Behandlung jedes Menschenlebens von der Empfängnis an faktisch außer Kraft. Das jeweils geltende gesetzliche "ethische Minimum" sei damit automatisch auch Standesrecht der Ärzte. Diese in den Muster-Berufsordnungen von 1983 und 1988 fortgesetzte

Unbekümmertheit sei umso verwunderlicher, als die gesetzlichen Bestimmungen aufs heftigste umstritten seien. Die Frage darf gestellt werden, ob die neue Fristenregelung nicht schon Bestandteil des Standesrechts wäre, wenn das Bundesverfassungsgericht den Gruppenantrag nicht vorläufig gestoppt hätte. Die Blankoermächtigung der Ärzte an den Gesetzgeber, die Standesethik bei der Abtreibung festzulegen, sollte deshalb dringend überdacht werden.

Schon die bisherigen "gesetzlichen Bestimmungen" der §§ 218 ff StGB unterliegen erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifeln, wie der Hauptteil der Dissertation zeigt. So ist die Rechtfertigungsthese, wonach eine Abtreibung bei Vorliegen einer Indikation gerechtfertigt ist, verfassungswidrig und argumentativ unhaltbar. In der die Arbeit auszeichnenden stringenten Gedankenführung weist die Verfasserin weiter nach, daß eine Indikationsfeststellung ex ante, also eine "Tötungsgenehmigung im Voraus", mit der Schutzpflicht für das ungeborene Kind unvereinbar sei. Entgegen Art. 2 Abs. 2 des 5. StrRG könne das Mitwirkungsverweigerungsrecht des Arztes selbst bei vitaler Indikation nicht beschränkt werden, das sich der Arzt auf sein Gewissen berufen könne, daß ihm die Tötung eines Unschuldigen verbiete. Selbst die Verschreibung nidationshemmender Mittel sei ein - allerdings sanktionsloser - Verstoß gegen das Grundgesetz. Eine Pflicht zur Verschreibung bestehe wegen dem Lebensrecht des Ungeborenen und der Gewissensfreiheit des Arztes ebenfalls nicht.

Die Schwierigkeiten, die aus "praktischen" Überlegungen gewollte Rechtfertigungsthese zu begründen, führen in der Praxis dazu, daß diese schlicht kritiklos vorausgesetzt wird, wie auch bei dem anhängigen Streit um die neue Fristenregelung vor dem Bundesverfassungsgericht. Darum ist der dritte Teil der Arbeit notwendig, der die Beteiligung des Arztes an "rechtmäßigen" Abtreibungen untersucht. Auch auf dieser Basis ergeben sich eine ganze Reihe verfassungsrechtlicher Einwände. Selbst hier kann der Arzt die Verschreibung von nidationshemmenden Mitteln sowie jede Mitwirkung

an einer Abtreibung unter Berufung auf sein Gewissen verweigern. Dies zeigt ein Vergleich mit der Kriegsdienstverweigerung, wonach niemand gegen sein Gewissen zur Tötung gezwungen werden könne.

Die Qualifikation des Arztes zur Indikationsfeststellung sieht die Verfasserin nicht in allen Fällen gewährleistet, da es sich um ein für den Arzt in "weiten Teilen um völlig fachfremdes Gebiet" handle, das ihn überfordere. Die Privatisierung der Indikationsstellung stelle eine Durchbrechung des staatlichen Gewaltmonopols dar. Ein effektiver Rechtsschutz für das ungeborene Kind gebiete eine umfassende Kontrolle der Indikationsfeststellung durch die staatlichen Gerichte. In diesem Zusammenhang spricht die Verfasserin von einem "Phänomen", daß "Generell als selbstverständlich akzeptierte Rechtsgrundsätze schnell in Zweifel

gezogen werden, sobald ihre Anwendbarkeit auf den Bereich Abtreibung ansteht". Dies konsequent dargelegt zu haben, ist ein Verdienst dieser Arbeit.

Das Fazit ist für die geltende Indikationsregelung denkbar schlecht. Diese erhöhe nicht den Schutz des ungeborenen Kindes vor seiner Tötung, sondern vermindere ihn sogar. Der Gesetzgeber habe dem Arzt die rechtlich fatale Schlüsselrolle bei der Vornahme der Abtreibung und damit einen wesentlichen Teil der Verantwortung aufgebürdet und ihm dies mit dem Strafbefreiungsprivileg entgolten. Die verfassungsrechtliche Analyse kommt zu dem Ergebnis, daß die Beteiligung der Ärzte als Erfüllungsgehilfen und nicht als Helfer der Frau, zur Minderung der "Ehrfurcht vor dem Leben" beigetragen habe und empfiehlt deshalb den "Rückzug der Ärzteschaft aus der Sackgasse des derzeitigen Abtreibungsstrafrechts":

aus Süddeutsche Zeitung vom 27.1.93

Keine Chance für Stuttgarter Abbruch-Arzt

Der Stuttgarter Abtreibungsarzt Friedrich-Andreas Stapf, der vom 1. Februar an in München bereits eine große Praxis zur ambulanten Schwangerschaftsunterbrechung für monatlich 16 000 DM angemietet hat, wird voraussichtlich hier nicht praktizieren können. Wie die katholische Nachrichtenagentur meldet, ist der Abort-Spezialist nun zum zweiten Mal vor dem Zulassungsausschuß der hiesigen Kassenärztlichen Vereinigung gescheitert. Nach Angaben anderer Ärzte war dafür ausschlaggebend, daß Stapf nach 17jähriger Tätigkeit im Abtreibungsgeschäft die notwendigen Kenntnisse als praktischer Arzt nicht vorweisen habe können. Außerdem schlage negativ zu Buche, daß dem Arzt wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz bereits einmal die Approbation entzogen wurde und die Kassenärztliche Vereinigung Hessen bekanntgab, der Arzt schulde ihr noch 50 000 Mark.

Keine Niederlassungs-Chance für Lebensbeendiger Stapf in München?

Der nebenstehend abgedruckte Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 27.1.1993 über das vom Münchner Zulassungsausschuß jetzt schon zum zweiten Mal abgewiesene Begehren des Stuttgarter Abtreibers Stapf unter dem Vorwand einer Niederlassung als prakt. Arzt in der Fäustlestr.5 im Münchner Westend, eine ebenfalls in der Süddeutschen Zeitung (17.18.11.92) bereits groß angekündigte Abtreibungsambulanz eröffnen zu können, ist bezüglich der Versagensgründe unvollständig. So ermittelt z.B. die Staatsanwaltschaft Wiesbaden gegen Stapf wegen Mordverdachts. Vier unheilbar krebserkrankten jüngeren Frauen soll er während seiner Assistenzarztzeit in Wiesbaden (ohne abgeschlossene Weiterbildung und ohne Promotion) nach eigener Angabe "bewußt die Todespritze gesetzt" haben (AZ.: 10 Js 190228/91). Des weiteren bezichtigte sich Herr Stapf gegenüber einer Münchner Kollegin Frau Dr.G.Bäcker des fortgesetzten Verstoßes gegen das Arznei-

mittelgesetz durch Anwendung der in Deutschland nicht zugelassenen Tötungspille RU 486. Legt man den § 21 der Kassenärztlichen Zulassungsordnung als Maßstab an so begründen Stapfs eigene und höchst unterschiedliche Aussagen zu seiner Abtreibertätigkeit den in seiner Person liegenden schwerwiegenden Mangel der Unglaubwürdigkeit.

- Am 14.4.1991 in "Bild am Sonntag" gibt Herr Stapf an, seit 1976 ausschließlich Abtreibungen gemacht zu haben, davon bereits über 20.000;

- am 14.11.1991 (acht Monate später) behauptet Herr Stapf als "Sachverständiger" vor dem Sonderausschuß des Bundestages "Schutz des ungeborenen Lebens" seit 1980 etwa 32 000 Schwangerschaftsabbrüche gemacht zu haben;

- Im jüngsten Bildzeitungsartikel (Bild/Stuttgart vom 29.1.93) wird angegeben: Herr Stapf habe seit 1983 erstmals Abtreibungen in eigener Praxis durchgeführt und habe, nachdem ihm für das zweite Halbjahr 1983 wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz bereits die Berechtigung zur Berufsausübung entzogen worden war, bis 1987 als "Hausmann" gelebt. Das bedeutet bei Zugrundelegung seiner Aussagen vor dem Sonderausschuß des Bundestages, daß er in acht Jahren 32.000 Abtreibungen durchgeführt hat.

Bei der exemplarischen Auseinandersetzung mit dem Lebensbeendiger Stapf geht es zudem keineswegs um "Indiskretionen", "Intrigen" oder gar um eine "Schlamm Schlacht", wie Herr Stapf in der Augsburger Allgemeinen vom 2.2.93 mitteilen läßt, sondern lediglich um die Thematisierung seiner eigenen Selbstbeichtungen in Form von Beichten (ohne Absolution) ausgerechnet bei Vertreterinnen des Lebensrechtes der Ungeborenen wie der CDL Landesvorsitzenden von Baden-Württemberg, Julia Schätzle, der Stuttgarter Bundestagsabgeordneten Erika Reinhardt (CDU) und der Vorsitzenden des Bayerischen Ärztinnenbundes Dr.Gertraud Bäcker/München.

Also nichts von "Rufmord-Kampagne". Es handelt sich hier vielmehr um einen protrahierten Ruf-Selbstmord des Herrn Stapf, der in der bereits zitierten letzten Bildzeitungsmeldung vom 29.1.93 unter seinem Konterfei mitteilen läßt: "Ich wollte nie ein Doktor sein".

Prof.Dr.med. I. Schmid-Tannwald, 8 München 2

Vergessen Sie nicht!

Die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION ist auf Ihre Spende und Mitgliedsbeiträge angewiesen!

Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns, den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.

**Postgiroamt Stuttgart Konto N.: 136 89-701 (BLZ 600 100 70)
Sparkasse Ulm Konto Nr.: 123 509 (BLZ 630 500 00)**

Beitrittserklärung

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Name:.....

Vorname:.....

Geburtstag:.....

Beruf:.....

Wohnort:.....

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Straße:.....

Tel. Nr.:.....

Ich erkläre mich bereit, einen Mitgliedsbeitrag von 10 DM monatlich (120.- DM jährlich) zu entrichten.

Unterschrift:.....

Medienliste:

Bücher:

Beckmann, Rainer:	
Abtreibung in der Diskussion	14.80 DM
Blechschildt, Prof.Dr. Erich:	
Das Wunder des Kleinen	6.50 DM
Die Erhaltung der Individualität	7.80 DM
Wie beginnt das menschliche Leben	13.50 DM
Cochlovius, J.:	
Strategien für eine bessere Welt	13.80 DM
Ernst, Dr.med. Siegfried:	
Dein ist das Reich	20.00 DM
Sprechende Steine, lebendiges Glas, Vermächtnis aus Holz, 4 farbig	
Sonderpreis für unsere Leser	49.50 DM
Esser, Ruth	
Der Arzt im Abtreibungsstrafrecht	30.00 DM
Europäische Ärzteaktion:	
Alarm um die Abtreibung	25.00 DM
Gassmann, Lothar:	
Abtreiben?	12.00 DM
Götz, Dr.med. Georg:	
Ehe und Familie heute	9.80 DM
Jacquinet, Cl.:	
Handel mit ungeborenem Leben	26.80 DM
Kreybig, Th. v.:	
Ein gesundes Baby	19.80 DM
Entstehung von Mißbildungen	2.00 DM
Kuhn, Prof.Dr. Wolfgang:	
Zwischen Tier und Engel	18.00 DM
Lackmann, Pfr. Max :	
Ein Mann schreit	6.00 DM

Neuer, Dr. Werner:	
Mann und Frau in christlicher Sicht	19.50 DM
Pietrek, Pfr. Winfried:	
Auseinandersetzungen um die "Abtreibungsklinik" Lindenfels	6.80 DM
Rösler MdL, Roland:	
Der Menschen Zahl	14.80 DM
Rohstoff Mensch	18.00 DM
Rötzer, Dr.med. Josef:	
Natürliche Empfängnisregelung	19.80 DM
Siegmund, Prof. Georg:	
Sein oder Nichtsein	20.00 DM
Silvio, Flavio d.:	
Das Ding	5.00 DM
Simpfendorfer, Karl:	
Verlust der Liebe	19.80 DM
Thürkauf, Prof.Dr. Max:	
Christuswärts	14.00 DM
Die Gottesanbeterin	14.00 DM
Willke MD., J.C.:	
Abtreibung-die fragw. Entscheidung	14.50 DM
World Federat.:	
Vortr. Weltkongreß Medizin u. Ideologie	5.00 DM
v. Straelen, Henry:	
Abtreibung die große Entscheidung	10.00 DM

Vorträge:

als Kassetten (falls erschienen):

Preis in *Kursivdruck*

als Druck (falls erschienen):

Preis in Normaldruck

Backhaus, Elisabeth:

Recht und Gesetz § 218 frei

Berger, Dr.med. Heribert:

Die Problematik der Amniozentese aus der Sicht eines Pädiaters 8.00 1.00 DM

Euthanasie als Bedrohung des Menschen 8.00 1.00 DM

Die Abtreibung aus der Sicht des Kinderarztes 2.00 DM

Bossle, Prof.Dr. Lothar:

Das Gesundheitswesen vor dem Sozialisierungstod 5.00 2.00 DM

Büchner, Bernward

Lebensrecht unter Gewissensvorbehalt 1.50 DM

v. Coelln, Herm.

Schule, Grundgesetz und Elternhaus 1.00 DM

Diözese Augsburg:

Herr was nun? frei

Does de Willebois, Alex. v.d.:

Beherrschte u.integrierte Sexualität 2.00 DM

Dollinger, Dr.Ingo

Medizinische Wissenschaft und Moralthologie 8.00 2.00 DM

Ehmann, Dr.med. Rudolf

Probleme der Geburtenregelung ab 50 Sik. 5.00 3.00 DM
2.50 DM

Ernst, Dr.med. Siegfried

Bescheinigungsbüro oder Rat und Hilfe 3.00 DM

Denkschrift gegen gespaltenes Denken 3.00 DM

Evangelische Gedanken zur Frage des Petrusamtes 5.00 DM

Sexualaufklärung oder Geschlechtererziehung 16.00 1.00 DM

Südafrika und die Menschenrechte 0.20 DM

Student im Dritten Reich, Faust IV. Teil 5.00 DM

als Radioaufführung 8.00

eigens gesprochene Ergänzung hierzu 8.00

Wissenschaft von gestern als ideologischer Irrtum von heute 2.00 DM

SOS Südafrika (Hora Dokument) 5.00 DM

Die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens 5.00 DM

Ulmer Denkschrift 2.00 DM

Ist die Sexualethik der Päpste zeitgemäß? 3.00 DM

Europäische Ärzteaktion:

Tatsachen über "Pro Familia" e.V. 1.00 DM

Furch, Dr.med. Magdalene:

Über die psychischen Folgen der Abtreibung 5.00 2.00 DM

Furch, Dr.med Wolfgang

Abtreibung und ärztlicher Heilauftrag - die Konfliktsituation des Arztes 5.00 2.50 DM

Geier, Erna M.

Die politische Diskussion um die Abtreibungspraxis in der BRD muß neu entfacht werden 8.00 2.00 DM

Götz, Dr.med. Georg

Ärztliche Gedanken zum Leitthema über die Situation in d.BRD 8.00 3.00 DM

Götz/Norris Amniozentese oder die moderne Selektion 8.00 2.00 DM

Gunning, Dr.med. Karel

Die Komplementarität von Naturwissenschaft, Glauben 5.00 2.00 DM

Die Euthanasie in Holland -

Das absichtliche Töten 8.00 2.00 DM

Günthör OSB, Prof.Dr. P. Anselm

Die Rolle der Moralthologie im geistig-sittlichen Niedergang Europas 8.00 3.00 DM

Habsburg MdEP, Otto von

Bekenntnis zu Menschenwürde, Leben und Zukunft Europas 8.00 1.00 DM

Häußler, Dr.med. Alfred

Die natürliche Familienplanung 2.00 DM

Die Kontrazeption und ihre Folgen für die Gesellschaft 8.00 2.00 DM

Die Pille, das Unheil des 20. Jahrhunderts 5.00 DM

Die Selbstzerstörung Europas 2.00 DM

Hoeres, Prof. Dr. Walter

Der Einzelne oder das größte Glück der größten Zahl 8.00 2.00 DM

Holzgartner, Hartwig

Die politische und soziale Lage im Abtreibungsumfeld 8.00 1.00 DM

Jacob, Prof.Dr.med. Ruthard

Gedanken zur Problematik der Abtreibungen... 8.00 2.00 DM

Kägi, Werner

Die Gefährdung der rechtlichen Grundlagen Europas 8.00 2.00 DM

Kongr.f.d.kath.

Orientierung zur Erziehung in der menschlichen Liebe 7.50 DM

Kreybig, Dr.med.Thomas von

Hormone und Schwangerschaft 0.20 DM

Verhütung angeborener Behinderungen 3.00 DM

Die Wirkung eines Östrogen/Gestagen Präperates auf die vorgeburtliche

Entwicklung der Ratte 0.20 DM

Maler, Pater Otto SAC

Katholische Moralthologie in Deutschland ein offenkundiges Desaster 8.00 2.00 DM

Das Ende einer Epoche fordert einen neuen Denkansatz 5.00 2.50 DM

Motschmann, Elisabeth

Sind wir auf dem Weg in eine mutterlose Gesellschaft? 8.00 2.00 DM

Neuer, Dr.Werner:

idea Dokument. "Pro familia"/Christen für das Leben 8.00 DM

idea Dokument. "Chemischer Krieg" gegen Kinder? 4.80 DM

Papsthart, Alexander

Zur rechtlichen Frage im Abtreibungsumfeld 8.00 1.00 DM

Das Abtreibungsrecht im "Vereinigten Deutschland" 2.00 DM

Philberth, Karl:		
Im Anfang schuf		
Gott Himmel und Erde	5.00	1.50 DM
Philipp, Wolfgang:		
Abtreibung als öffentlich rechtliche		
Kassenleistung		2.00 DM
Die Finanzierung der Abtreibungen		
durch die Krankenkassen.		2.00 DM
Ramm, Walter:		
Familienplanung in der		
Bundesrepublik	5.00	2.00 DM
Rösler, Roland:		
Betrachtungen zur Herrschaft durch		
Bevölkerungskontrolle	5.00	2.50 DM
Rötzer, Dr.med. Josef:		
Verantwortliche Elternschaft im Lichte eines		
christlichen Menschenbildes	2 x 8.00	6.00 DM
Russischer Priester:		
Über die Glaubenssituation		
in der UdSSR	8.00	
Schmidt, Prof.Dr.med. Magnus:		
Abortus und Euthanasie		2.00 DM
Schöttler, Rudolf		
Menschenrechte für jeden oder "Sterbe-		
hilfe" von Anfang bis zum Ende		5.40 DM
Serretti, Massimo		
Die Natur der menschlichen Person		2.00 DM
Stahelin, Prof.Dr. Balthasar:		
Vom naturwissenschaftlichen und vom		
christlichen Menschenbild		2.00 DM
Straaten, P. Weerenfried van:		
Predigt aus der Abschlusfeier		
in St. Ulrich	3.00 DM	
Süßmuth, Prof. Dr. Roland		
AIDS - Mehr als eine Herausforderung		
an die moderne Sozietät	5.00	3.50 DM
Thürkauf, Prof.Dr. Max		
Darf die Wissenschaft tun		
was sie kann?	8.00	2.00 DM
Erben des ewigen Lebens		2.00 DM
Endzeit des Marxismus	5.00	2.50 DM
Trembley, E.:		
Die Affaere Rockefeller		5.00 DM
Vilmar, Dr.med. Carsten		
Bekennnis zu Menschenwürde,		
Leben...	8.00	2.00 DM
Waldstein, Prof.Dr.jur. Wolfgang		
Lebensschutz und		
Rechtsstaatlichkeit	8.00	3.00 DM
Werner MdB, Herbert		
Bestandsaufnahme		2.00 DM

Westphalen, Johanna Gräfin von:		
Abtreibungsfreigabe -		
Hilfe für Frauen oder..	5.00	2.00 DM
Wilke, J.&E.		
Der Kampf um die geistig moralischen		
Grundlagen der USA	8.00	2.00 DM

Flugblätter:

Abtreibung aus der Sicht eines		
Mediziners		0.10 DM
ab 1000 Stk		0.07 DM
Bevor Sie eine Abtreibung erwägen		0.10 DM
ab 1000 Stk		0.08 DM
Das sollte Sie nachdenklich machen		0.05 DM
ab 1000 Stk.		0.04 DM
Der tödliche Betrug		0.50 DM
ab 250 Stk		0.30 DM
Der Irrtum Haeckels		0.50 DM
ab 400 Stk.		0.30 DM
Die Pille:"Das Ei des Kolumbus"-		
oder eine Zeitbombe		0.10 DM
ab 1000 Stk.		0.08 DM
Ergebnis einer aussichtslosen Notlage		0.50 DM
ab 100 Stk.		0.40 DM
Für Lebensrecht und Zukunft Europas!		0.50 DM
Gesundheitliche Folgen eines		
Schwangerschafts-		
abbruches		0.15 DM
ab 1000 Stk.		0.10 DM
Leben oder Tod		0.15 DM
ab 500 Stk		0.12 DM
ab 1000 Stk.		0.10 DM
Von A - Z unwahr		0.30 DM
ab 650 Stk		0.20 DM
Was ist Mord?		0.15 DM
ab 1000 Stk		0.12 DM

Verschiedenes:

Videokassette "Der stumme Schrei"	98.00 DM
Videokassette "Die frühen Phasen der	
menschlichen Entwicklung"	160.00 DM
leihweise	10.00 DM
Ton/Diaserie "Mensch von Anfang an"	75.00 DM
leihweise	10.00 DM
Füßchen Anstecknadel gold oder silber	2.00 DM
ab 100 Stk.	1.80 DM
Emailleschild "World Federation of	
Doctors who respect...	
(Nur für Mitglieder)	30.00 DM
Aufkleber "World Federation of	
Doctors who respect...	
(Nur für Mitglieder)	1.00 DM
VHS Videocassette Ernst: Ist Gott ein	
Konsumartikel?	60.00 DM
VHS Videocassette Ernst: Sexual-	
aufklärung oder Geschlechterziehung	60.00 DM

Impressum:

Redaktion und Vertrieb: **EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION**, Postfach 1123, 7900 Ulm

Tel.: 0731/722933 Fax.: 0731/724237

Postgirokonto Stuttgart 136 89-701, Sparkasse Ulm 123 509

Verantwortlich für den Inhalt: Dr.med. Alfred Häußler, Neckarsulm

Satz: Europäische Ärzteaktion, Ulm

Druck: INGRA - Werbung, Lindau